

Schriftenreihe Bachelor- und Masterthesen der  
Berner Fachhochschule – Soziale Arbeit

Petra Lang, Patricia Leu

# Häusliche Gewalt als Offizialdelikt

Bachelorthesis der Berner Fachhochschule – Soziale Arbeit. Dezember 2011

Sozialwissenschaftlicher Fachverlag «Edition Soziothek». Die «Edition Soziothek» ist ein Non-Profit-Unternehmen des Vereins Bildungsstätte für Soziale Arbeit Bern. Der Verein ist verantwortlich für alle verlegerischen Aktivitäten.

**Schriftenreihe Bachelor- und Masterthesen der  
Berner Fachhochschule – Soziale Arbeit**

In dieser Schriftenreihe werden Bachelor- und Masterthesen von Studierenden der Berner Fachhochschule – Soziale Arbeit publiziert, die dem Prädikat „sehr gut“ oder „hervorragend“ beurteilt und vom Ressort Diplomarbeit der Berner Fachhochschule – Soziale Arbeit zur Publikation empfohlen wurden.

Petra Lang, Patricia Leu: Häusliche Gewalt als Officialdelikt

© 2011 «Edition Soziothek» Bern  
ISBN 978-3-03796-420-0

Verlag Edition Soziothek  
c/o Verein Bildungsstätte für Soziale Arbeit Bern  
Hallerstrasse 10  
3012 Bern  
[www.soziothek.ch](http://www.soziothek.ch)

Jede Art der Vervielfältigung ohne Genehmigung des Verlags ist unzulässig.

Petra Lang  
Patricia Leu

# Häusliche Gewalt als Offizialdelikt



Bachelor-Thesis zum Erwerb  
des Bachelor-Diploms

Berner Fachhochschule  
Fachbereich Soziale Arbeit

Die Bachelorarbeit wurde für die Publikation formal überarbeitet.

## **Abstract**

Seit 1. April 2004 gelten folgende Straftatbestände häuslicher Gewalt als Offizialdelikte und werden von Amtes wegen verfolgt: Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, einfache Körperverletzung, wiederholte Tötlichkeiten, Drohung und Nötigung. Parallel zur Offizialisierung trat Art. 55a Strafgesetzbuch (StGB) in Kraft, welcher den Opfern bei den vier letztgenannten Straftatbeständen die Möglichkeit einräumt, das Strafverfahren auf Antrag provisorisch einzustellen.

Mit der Offizialisierung setzt der Gesetzgeber ein klares Zeichen, dass häusliche Gewalt in der Schweiz nicht toleriert wird und strafrechtliche Konsequenzen für den Täter zur Folge hat, er wird zur Verantwortung gezogen. Im Gegenzug wird das Opfer von der Verantwortung befreit, Anzeige gegen den Täter zu erstatten. Die Offizialisierung wird vom Gesetzgeber als Voraussetzung angesehen, dass das Thema häusliche Gewalt vermehrt an die Öffentlichkeit gelangt, nicht mehr als Privatangelegenheit betrachtet wird und damit die Dunkelziffer häuslicher Gewalt reduziert wird. Weiter soll die Offizialisierung dazu führen, dass vermehrt Beratungsangebote und Täterprogramme implementiert werden.

Aufgrund des beschriebenen Sachverhaltes diskutieren wir in der vorliegenden Bachelorarbeit nachstehende Fragestellung: Macht die Offizialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt mit der Möglichkeit der Einstellung des Strafverfahrens durch das Opfer Sinn?

Ziel des Theorieteils ist, einen Überblick über die rechtliche Situation häuslicher Gewalt und erste empirische Untersuchungen zu den gesetzlichen Änderungen vorzustellen. Schwerpunkte bilden dabei auf Bundesebene das StGB und auf kantonaler Ebene das Polizeigesetz des Kantons Bern (PolG). Weiter wird auf den Gewaltzyklus und die erlernte Hilflosigkeit eingegangen sowie die Situation der Opfer im Strafrecht dargestellt.

Im empirischen Teil verfolgen wir das Ziel, einen Praxisbezug herzustellen, indem wir anhand von vier Leitfadeninterviews die Sichtweise und Erkenntnisse von Expertinnen aus Fachstellen im Kanton Bern einbeziehen. Ziel ist, die Ergebnisse der Interviews am Ende mit dem Theorieteil zu verbinden.

Grundsätzlich vertreten wir die Meinung, dass die Offizialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt durchaus Sinn macht. Dies unter anderem deshalb, weil die Offizialisierung ein starkes Zeichen gegenüber dem Opfer, dem Täter und der Gesellschaft darstellt und der Täter in die Verantwortung gezogen wird. Aufgrund des theoretischen und empirischen Teils unserer Bachelorarbeit kommen wir jedoch zum Schluss, dass der Art. 55a StGB neben den Vor- auch Nachteile hat, insbesondere die Relativierung der Wirkung der Offizialisierung.

# Häusliche Gewalt als Offizialdelikt

Bachelor-Thesis zum Erwerb  
des Bachelor-Diploms in Sozialer Arbeit

Berner Fachhochschule  
Fachbereich Soziale Arbeit

Vorgelegt von

Petra Lang

Patricia Leu

Bern, Dezember 2011

Gutachterin: Dr. iur. / dipl. klinische Heilpädagogin Marianne Schwander

## Inhaltsverzeichnis

Abstract .....	1
Inhaltsverzeichnis .....	3
1. Einleitung .....	6
1.1. Aktualität des Themas häusliche Gewalt und Relevanz für die Soziale Arbeit .....	6
1.2. Eigener Bezug zum Thema .....	6
1.3. Ausgangslage .....	7
1.4. Herleitung der Fragestellung .....	7
1.5. Eingrenzung des Themas .....	8
1.6. Aufbau und Struktur .....	8
1.7. Formelles .....	9
2. Gewalt und häusliche Gewalt allgemein .....	11
2.1. Gewalt im Allgemeinen .....	11
2.2. Entstehung des Begriffs häusliche Gewalt .....	12
2.3. Weg in die Öffentlichkeit .....	12
2.4. Aktuelle Definitionen häuslicher Gewalt .....	13
2.5. Erscheinungsformen häuslicher Gewalt .....	14
2.6. Hauptmerkmale häuslicher Gewalt .....	15
2.7. Jahresvergleich 2009 und 2010 .....	16
2.8. Fazit .....	19
3. Rechtliche Aspekte häuslicher Gewalt .....	20
3.1. Die Offizialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt .....	20
3.1.1. Antrags- und Offizialdelikte .....	20
3.1.2. Die Entstehung der Offizialisierung .....	21
3.1.3. Die Gesetzesänderungen im Detail .....	25
3.2. Rechtliche Neuerungen häuslicher Gewalt auf kantonaler Ebene .....	29
3.3. Rechtliche Situation der Migrantinnen .....	32
3.4. Fazit .....	34
4. Empirische Evaluationen .....	36
4.1. Empirische Untersuchung der Stadt Zürich .....	36
4.1.1. Einführung .....	36
4.1.2. Untersuchungsgegenstand .....	36
4.1.3. Untersuchungsergebnisse .....	37
4.2. Empirische Erhebung Berner Jura-Seeland und Berner Oberland .....	40

4.2.1.	Einführung.....	40
4.2.2.	Untersuchungsgegenstand .....	40
4.2.3.	Untersuchungsergebnisse.....	41
4.3.	Evaluation der polizeilichen Wegweisung bei häuslicher Gewalt im Kanton Basel-Landschaft 2008.....	43
4.3.1.	Einführung.....	43
4.3.2.	Untersuchungsgegenstand .....	43
4.3.3.	Untersuchungsergebnisse.....	44
4.4.	Fazit .....	48
5.	Gewaltzyklus und erlernte Hilflosigkeit .....	49
5.1.	Der Gewaltzyklus häuslicher Gewalt .....	49
5.1.1.	Phase Eins – Die Stufe des Spannungsaufbaus .....	50
5.1.2.	Phase Zwei – Der akute Gewaltakt .....	51
5.1.3.	Phase Drei – Zuwendung und reuiges, liebevolles Verhalten.....	53
5.2.	Die Theorie der erlernten Hilflosigkeit.....	55
5.2.1.	Motivationale Störung .....	56
5.2.2.	Kognitive Störung.....	56
5.2.3.	Emotionale Störung.....	57
5.2.4.	Auswirkungen der erlernten Hilflosigkeit auf den Gewaltzyklus häuslicher Gewalt ..	57
5.3.	Fazit .....	58
6.	Das Opfer im Strafrecht.....	59
6.1.	Aufgaben und Entwicklung des Strafrechts .....	59
6.2.	Sanktionen .....	60
6.3.	Welche Straftheorien gibt es? .....	61
6.3.1.	Absolute Straftheorien.....	62
6.3.2.	Relative Straftheorien.....	63
6.3.3.	Kritik an den Straftheorien.....	64
6.4.	Die Rolle des Opfers im Strafrecht .....	65
6.4.1.	Aktuelles und potentielles Opfer.....	65
6.4.2.	Wo steht das Opfer in den unterschiedlichen Straftheorien? .....	66
6.5.	Opferbedürfnisse.....	67
6.6.	Anzeigeerwartungen der Opfer .....	71
6.7.	Ist das Strafrecht die richtige Antwort auf häusliche Gewalt? .....	73
6.8.	Fazit .....	74
7.	Empirischer Teil .....	76

7.1.	Die Auswahl der Forschungsmethode.....	76
7.2.	Die Auswahl der Interviewart.....	76
7.3.	Der Leitfaden des Interviews.....	77
7.4.	Die Auswahl der Experten.....	79
7.5.	Eckdaten.....	79
7.6.	Die Durchführung der Interviews.....	81
7.7.	Die Auswertung der Interviews.....	82
7.8.	Die Auswertung der einzelnen Fragen.....	84
7.8.1.	Allgemeine Fragen zur Offizialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt.....	84
7.8.2.	Fragen zur Offizialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt mit provisorischer Einstellung des Strafverfahrens nach Art. 55a StGB.....	93
7.8.3.	Was müsste sich ändern / verbessern?.....	112
7.9.	Fazit.....	120
8.	Schlussfolgerung.....	121
8.1.	Diskussion der Fragestellung.....	121
8.1.1.	Positive Aspekte der Offizialisierung.....	121
8.1.2.	Relativierung der Offizialisierung.....	122
8.2.	Empfehlungen zur Optimierung des Opferschutzes.....	124
8.3.	Ausblick und weiterführende Fragen.....	126
8.4.	Relevanz für die Soziale Arbeit.....	127
	Abkürzungsverzeichnis.....	128
	Literaturverzeichnis.....	130

## **1. Einleitung**

### **1.1. Aktualität des Themas häusliche Gewalt und Relevanz für die Soziale Arbeit**

Die Neue Zürcher Zeitung (NZZ) schreibt am 22. Juli 2011 unter dem Titel „Schutz wichtiger als Strafverfahren“, dass in Zürich 70 % der Strafverfahren bei Delikten häuslicher Gewalt vorzeitig eingestellt werden. Gemäss der leitenden Staatsanwältin Wiederkehr ist es aber falsch, daraus zu schliessen, dass Strafverfahren nutzlos sind. Die NZZ begründet diese Aussage damit, dass es für viele Opfer wichtig ist, dass eine staatliche Intervention stattfindet. Die Kantonspolizei macht jedoch die Erfahrung, dass die geschädigten Personen in erster Linie Schutz sowie Unterstützung suchen und das Bedürfnis haben, in Ruhe leben zu können. Sie sind aus diesem Grund in den meisten Fällen nicht an einer Bestrafung des Täters interessiert. (Neue Zürcher Zeitung vom 22. Juni 2011, S. 13)

Wie aus dem Artikel der NZZ hervorgeht, ist das Thema häusliche Gewalt von grosser Aktualität und wirft viele Fragen auf. Auch die Soziale Arbeit wird in ihren Aufgabenbereichen mit häuslicher Gewalt konfrontiert. So können Klientinnen und Klienten der Sozialen Arbeit Opfer, Täter oder indirekt Betroffene sein. Deshalb ist es unserer Ansicht nach wichtig, dass sich die Soziale Arbeit mit häuslicher Gewalt auseinandersetzt. Um häusliche Gewalt frühzeitig erkennen zu können, benötigen Sozialarbeitende ein Grundwissen über die verschiedenen Formen sowie den Gewaltzyklus häuslicher Gewalt. Für die Arbeit mit Betroffenen ist es zudem hilfreich, die gesetzlichen Bestimmungen in der Schweiz und im jeweiligen Kanton zu kennen, sowie ein Bewusstsein über die unterschiedlichen Bedürfnisse von Opfern häuslicher Gewalt zu entwickeln.

### **1.2. Eigener Bezug zum Thema**

Während dem Studium sind auch wir immer wieder mit dem Thema häusliche Gewalt konfrontiert worden. Im theoretischen Teil des Studiums trugen Seminare und Wahlwochen dazu bei. In den Praktika kamen wir zudem mit Opfern und Tätern häuslicher Gewalt in Kontakt. Sowohl durch den theoretischen wie auch den praktischen Teil des Studiums wurde uns die Relevanz des Themas bewusst.

### 1.3. Ausgangslage

Seit 1. April 2004 gelten folgende Straftatbestände häuslicher Gewalt im Strafgesetzbuch (StGB) als Officialdelikte und werden von Amtes wegen verfolgt: Vergewaltigung (Art. 190 StGB), sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB), einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB), wiederholte Tötlichkeiten (Art. 126 StGB), Drohung (Art. 180 StGB) und Nötigung (Art. 181 StGB). Parallel zur Officialisierung trat Art. 55a StGB in Kraft, der den Behörden bei den folgenden Straftatbeständen die Möglichkeit einräumt, das Strafverfahren auf Antrag des Opfers provisorisch einzustellen: Einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB), wiederholte Tötlichkeiten (Art. 126 StGB), Drohung (Art. 180 StGB) und Nötigung (Art. 181 StGB). Innerhalb von sechs Monaten hat das Opfer dann die Möglichkeit, die provisorische Einstellung schriftlich oder mündlich zu widerrufen. Wird die provisorische Einstellung durch das Opfer nicht widerrufen, wird das Strafverfahren nach diesen sechs Monaten Probezeit definitiv eingestellt.

### 1.4. Herleitung der Fragestellung

Bei der Literaturrecherche stellten wir fest, dass die subjektive Sichtweise der opferspezifischen Fachstellen über die Officialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt noch kaum untersucht wurde. In verschiedenen empirischen Untersuchungen, welche teilweise auch in die vorliegende Bachelorarbeit einfließen, wurde zwar festgestellt, dass nach der Officialisierung noch immer über die Hälfte der Strafverfahren eingestellt werden. Es wurde aber nicht erforscht, aus welchen Gründen so oft Gebrauch von Art. 55a StGB gemacht wird.

Da Art. 55a StGB im Widerspruch zu einer Officialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt zu stehen scheint, befassen wir uns in der vorliegenden Bachelorarbeit mit folgender Hauptfragestellung:

Macht die Officialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt mit der Möglichkeit der Einstellung des Strafverfahrens durch das Opfer Sinn?

Um die Fragestellung beantworten zu können, beschäftigen wir uns damit, wie sich die Situation der Opfer im Strafverfahren und in der Opferberatung verändert hat. Insbesondere

interessieren uns die Gründe, weshalb trotz der Officialisierung so viele Strafverfahren eingestellt werden und wie die Soziale Arbeit in der Praxis darauf reagiert.

In Anbetracht der Komplexität des Themas haben wir dieses zur Beantwortung der Fragestellung folgendermassen eingegrenzt:

## **1.5. Eingrenzung des Themas**

Die Straftatbestände häuslicher Gewalt betreffen Gesetze auf Bundes- sowie Kantonsebene. Um dem Thema gerecht zu werden, gehen wir auf Bundesebene vorwiegend auf das StGB und auf die relevanten Artikel (Art.) des Ausländergesetzes (AuG) ein. Uns ist aber bewusst, dass häusliche Gewalt auf Bundesebene auch andere Gesetze, wie beispielsweise die Bundesverfassung (BV), das Zivilgesetzbuch (ZGB) sowie das Waffengesetz (WG), betrifft. Da wir uns vorwiegend mit der Situation im Kanton Bern auseinandersetzen, beziehen wir uns auf kantonaler Ebene hauptsächlich auf das Polizeigesetz des Kantons Bern (PolG).

## **1.6. Aufbau und Struktur**

Die vorliegende Bachelorarbeit ist in 8 Kapitel inklusive Einleitung und Schlussfolgerung gegliedert. Nachfolgend stellen wir den Aufbau der Arbeit sowie die Ziele der einzelnen Kapitel dar.

In Kapitel 2 gehen wir auf den Gewaltbegriff im Allgemeinen sowie auf Definitionen häuslicher Gewalt ein. Auch stellen wir die verschiedenen Erscheinungsformen und die Häufigkeit häuslicher Gewalt dar.

In Kapitel 3 orientieren wir uns am Ziel, einen Überblick über die gesetzlichen Neuerungen und Änderungen bezüglich häuslicher Gewalt in der Schweiz zu gewinnen. Dabei erklären wir einerseits, wie es zur Officialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt gekommen ist und welche Ziele der Gesetzgeber dabei verfolgt hat. Andererseits stellen wir die einzelnen Änderungen im StGB dar. Auf kantonaler Ebene erläutern wir unter anderem die Einführung der polizeilichen Wegweisung im Kanton Bern. Auch die rechtliche Situation von Migrantinnen in der Schweiz legen wir anhand ausgewählter Artikel des AuG dar.

In Kapitel 4 stellen wir eine Übersicht der bereits vorhandenen empirischen Untersuchungen zu den beschriebenen gesetzlichen Neuerungen und Änderungen dar. Dabei gehen wir auf zwei empirische Untersuchungen zur Officialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt sowie auf eine Evaluation der polizeilichen Wegweisung ein.

Unser Ziel von Kapitel 5 besteht darin, herauszufinden, warum Opfer häuslicher Gewalt oft eine provisorische Einstellung des Strafverfahrens beantragen und die Einstellung meist nicht innerhalb der sechs Monate Probezeit widerrufen. Dabei stützen wir uns auf den Gewaltzyklus nach Walker und die Theorie der erlernten Hilflosigkeit nach Seligmann.

In Kapitel 6 setzen wir uns das Ziel, die Stellung des Opfers im Strafrecht aufzuzeigen. Hierzu erklären wir einerseits das Strafrecht und dessen Entwicklung im Allgemeinen. Auch auf die verschiedenen Straftheorien gehen wir ein. Andererseits stellen wir unter anderem die Bedürfnisse dar, welche die aktuellen Opfer unmittelbar nach der Straftat haben. Ebenfalls gehen wir auf das Anzeigeverhalten der Opfer häuslicher Gewalt ein und diskutieren, ob das Strafrecht die richtige Antwort auf häusliche Gewalt ist.

In Kapitel 7 lassen wir die Sichtweisen und Erkenntnisse von vier opferspezifischen Fachstellen im Kanton Bern anhand von Experteninterviews einfließen und stellen dadurch einen Praxisbezug zur Sozialen Arbeit her. Dabei erklären wir zuerst die ausgewählte Methode sowie das genaue Vorgehen der Datenerhebung und -auswertung. Im Zentrum stehen schliesslich die Ergebnisse aus den geführten Experteninterviews, welche wir mit den Erkenntnissen aus dem theoretischen Teil der Kapitel 2 bis 6 vergleichen.

In Kapitel 8 diskutieren wir anhand unserer Erkenntnisse aus Theorie und Praxis die Hauptfragestellung, zeigen weiterführende Themen auf und schreiben über die Relevanz für die Soziale Arbeit.

## **1.7. Formelles**

Aus der Fachliteratur sowie aus den von uns geführten Experteninterviews geht hervor, dass die Mehrheit der Opfer häuslicher Gewalt weiblich ist. Aus diesem Grund haben wir uns dafür entschieden, in der vorliegenden Bachelorarbeit den Opferbegriff in weiblicher Form und den Täterbegriff in männlicher Form zu benutzen. Wir weisen aber darauf hin, dass es

auch männliche Opfer sowie weibliche Täterinnen häuslicher Gewalt gibt, wenn auch in einem geringeren Umfang.

Bei der Darstellung der rechtlichen Situation häuslicher Gewalt haben wir uns ausschliesslich auf Schweizer Fachliteratur gestützt. Da sich in der Schweiz nur eine begrenzte Anzahl von Autoren mit dieser Thematik beschäftigen, stammen die verwendeten Informationen oft aus denselben Quellen. Bei den restlichen Erläuterungen verwenden wir hingegen internationale Fachliteratur.

## **2. Gewalt und häusliche Gewalt allgemein**

Im folgenden Kapitel geht es um eine Annäherung an den Begriff häusliche Gewalt, indem wir zuerst auf den Begriff Gewalt im Allgemeinen eingehen. In einem zweiten Teil stellen wir die Entwicklung des Begriffs häusliche Gewalt und dessen Definitionen dar und beschreiben die verschiedenen Erscheinungsformen häuslicher Gewalt. Im dritten Teil gehen wir auf die Hauptmerkmale sowie auf die Häufigkeit häuslicher Gewalt anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik 2010 (PKS) ein.

### **2.1. Gewalt im Allgemeinen**

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO, 2003, S. 6) hat in ihrem „Weltbericht Gewalt und Gesundheit“ Gewalt folgendermassen definiert: „Der absichtliche Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichem Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt.“

Die WHO (2003, S. 5) vertritt dabei die Meinung, dass sich Gewalt einer exakten wissenschaftlichen Definition entzieht. Dies führt sie darauf zurück, dass Gewalt äusserst diffus und komplex ist und die Definition eher dem Urteil des Einzelnen überlassen bleibt. Weiter schreibt sie, dass die Vorstellungen, welche Verhaltensweisen akzeptabel sind und welche nicht, kulturellen Einflüssen unterliegen. Dies gilt auch für die Grenzen dessen, was der Einzelne als Gefährdung empfindet. Diese Grenzen sind fliegend, weil Gewalt stark mit Wertvorstellungen und gesellschaftlichen Normen zusammenhängt und diese einem starken Wandel unterliegen. Als Beispiel wird genannt, dass es noch eine Generation früher an britischen Schulen normal war, die Disziplin der Schüler mit dem Stock durchzusetzen. Heute hingegen wird solch ein Verhalten eines Lehrers strafrechtlich verfolgt. (Weltgesundheitsorganisation, 2003, S. 5)

Ähnlich wie bei der Darstellung von Gewalt im Allgemeinen, unterliegt auch häusliche Gewalt kulturellen Einflüssen. In der Schweiz ist häusliche Gewalt jedoch von Gesetzes wegen verboten. Die gesetzlichen Bestimmungen häuslicher Gewalt in der Schweiz werden in Kapitel 3 dargestellt. Nachfolgend zeigen wir auf, wie es zur Bezeichnung häuslicher Gewalt kam und wie das Thema öffentliche Aufmerksamkeit erhielt.

## **2.2. Entstehung des Begriffs häusliche Gewalt**

In den 80er Jahren griff die Neue Frauenbewegung das Thema häusliche Gewalt erstmals auf und es entstanden die ersten Frauenhäuser oder so genannte Häuser für misshandelte Frauen. (Gloor & Meier, 2010, S. 17.) Gemäss Schwander (2006, S. 12) waren die ersten Ansprüche und Handlungen bezüglich häuslicher Gewalt dem Prinzip Hilfe zur Selbsthilfe verpflichtet. Schwerpunkt dabei war, den Gewaltbetroffenen und ihren Kindern eine sichere Unterkunft sowie Beratung und Begleitung bei den weiteren Schritten anzubieten. Teilweise begann der Staat die Frauenhäuser zu unterstützen, da er aufgrund der hohen Auslastung die Notwendigkeit der Frauenhäuser nicht mehr bestreiten konnte.

In den 80er Jahren lag der Fokus auf den Begriffen Männergewalt gegen Frauen, Misshandlung von Frauen oder geschlagene Frauen. Ab Mitte der 90er Jahre wurde vermehrt von häuslicher Gewalt, Gewalt in Ehe und Partnerschaft und von Gewalt im sozialen Nahraum gesprochen. (Gloor & Meier, 2010, S. 17)

Nach Schwander (2010, S. 12) hat sich der Begriff häusliche Gewalt in der Gesellschaft und in den Institutionen als übergreifende Problembezeichnung etabliert. Spricht man von häuslicher Gewalt, so ist sowohl von physischer, psychischer und sexueller Gewalt die Rede. In diesem Zusammenhang ist auf die Wichtigkeit einer neutralen Begriffsverwendung hinzuweisen, da diese für eine gute Zusammenarbeit der involvierten Stellen wichtig ist, wie das nachfolgende Beispiel verdeutlicht. (Gloor & Meier, 2010, S.18)

Steiner (2004, S. 20) zeigt am Beispiel der Stadtpolizei Zürich, wie der Begriff Männergewalt bei männerdominierten Berufsgruppen Widerstand hervorrufen kann. Sie beschreibt, wie frühere Kampagnen, in denen der Begriff Männergewalt benutzt wurde, bei den Polizisten der Stadt Zürich Unverständnis auslösten und als pauschale Schuldzuweisung betrachtet wurden. Dies führte zu einer Abwehrhaltung, die zur Folge hatte, dass das Kampagnenmaterial von den Polizisten nicht beachtet wurde und ungelesen in den Papierkorb flog. (Steiner, 2004, S. 21)

## **2.3. Weg in die Öffentlichkeit**

Laut Schwander (2006, S. 12) wurde vom Staat und der Öffentlichkeit gefordert, auch bei häuslicher Gewalt dieselbe Verantwortung, wie bei anderen Formen von Gewalt,

wahrzunehmen. Es folgten Überlegungen, wie die gewalttätige Person zur Verantwortung gezogen, die Gewalt beendet und der Opferschutz verbessert werden kann.

Auch internationale Organisationen begannen, sich mit häuslicher Gewalt zu befassen. Grund dafür war, dass international tätige Personen die entsprechenden Organisationen davon überzeugten, dass Gewalt im häuslichen Bereich eine Verletzung der Menschenrechte darstellt und häusliche Gewalt ebenfalls ein grosses Hindernis bei der Verwirklichung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau darstellt. Daraufhin wurde anerkannt, dass es Aufgabe des Staates ist, häusliche Gewalt zu bekämpfen. (Schwander, 2006, S. 12)

Aus der Erkenntnis des Staates, dass häusliche Gewalt keine Privatsache mehr ist sowie aus den internationalen Aktivitäten, entwickelten sich Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt. (Schwander, 2006, S. 12)

Heutzutage wird häusliche Gewalt als gesellschaftliches Problem sowie als rechtliche Verletzung anerkannt und gilt in der Schweiz auf Bundes- sowie Kantonebene als Gegenstand der Gesetzgebung. (Schwander, 2010, S. 112) In Kapitel 3 gehen wir näher auf die Gesetzgebung bei häuslicher Gewalt ein.

## **2.4. Aktuelle Definitionen häuslicher Gewalt**

Obwohl sich der Begriff häusliche Gewalt, wie bereits beschrieben, etabliert hat, gibt es immer noch verschiedene Definitionen dazu. Nachfolgend führen wir zwei Definitionen häuslicher Gewalt auf:

[...] „<<Gewalt>> im sozialen Nahraum umfasst schädigende interpersonale Verhaltensweisen, intendiert oder ausgeübt in sozialen Situationen, die bezüglich der beteiligten Individuen durch Intimität und Verhäuslichung gekennzeichnet sind“ (Godenzi, 1996, S. 27).

Unserer Meinung nach ist diese Definition sehr allgemein formuliert und es ist nicht klar ersichtlich, welche Gewaltformen eingeschlossen sind.

Der Inhalt der vorliegenden Bachelorarbeit stützt sich auf nachstehende Definition, da sich die meisten in dieser Arbeit verwendeten Autoren ebenfalls darauf beziehen.

„Häusliche Gewalt liegt vor, wenn eine Person in einer bestehenden oder einer aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität verletzt oder gefährdet wird und zwar entweder durch Ausübung oder Androhung von Gewalt oder durch mehrmaliges Belästigen, Auflauern oder Nachstellen“ (Schwander, 2006, S. 13).

Laut Colombi (2009, S.10) ist diese Definition auch in die Normen des revidierten StGB eingeflossen. Zur Definition selbst schreibt er, dass sie ziemlich eng gefasst ist, da es sich ausschliesslich um Gewalthandlungen zwischen den Partnern einer ehelichen oder nicht ehelichen Beziehung handelt. Dabei muss es sich um eine der folgenden drei Konstellationen handeln: (Colombi, 2009, S. 11)

- Der Gewaltakt muss innerhalb einer ehelichen Beziehung bzw. einer geschiedenen ehelichen Beziehung bis ein Jahr nach der Scheidung vorkommen.
- Der Gewaltakt muss innerhalb einer eingetragenen bzw. einer aufgelösten eingetragenen Partnerschaft bis zu einem Jahr nach der Auflösung vorkommen.
- Der Gewaltakt muss innerhalb Partnern einer Lebenspartnerschaft mit gemeinsamem Haushalt bis zu einem Jahr nach der Trennung vorkommen.

## 2.5. Erscheinungsformen häuslicher Gewalt

Auch nach Colombi (2009, S. 10) gilt häusliche Gewalt als Überbegriff und beinhaltet verschiedene Gewaltformen. So enthält der Begriff häusliche Gewalt nicht nur körperliche Übergriffe, sondern auch subtilere Gewaltformen, die im Folgenden beschrieben werden. Dabei wird zwischen physischer bzw. körperlicher Gewalt, sexueller Gewalt und psychischer Gewalt unterschieden.

**Physische bzw. körperliche Gewalt** umfasst Schlagen, mit Gegenständen werfen, an den Haaren reissen, Boxen, Stossen, Schütteln, Beissen, Würgen, Treten usw. (Colombi, 2009, S. 10)

**Sexuelle Gewalt** umfasst die Vergewaltigung und die sexuelle Nötigung. Weiter zählen unter anderem aber auch die Benützung einer explizit sexualisierten Sprache und das Weiterleiten von sexualisiertem Bildmaterial dazu. (Colombi, 2009, S. 10)

**Psychische Gewalt** umfasst die Drohung, die Nötigung und die Freiheitsberaubung. Ebenfalls beinhaltet diese Gewaltform aber auch weniger bedrohliche Formen wie Beschimpfung, Bevormundung, Demütigung, Einschüchterung etc. (Colombi, 2009, S.10)

Laut Gloor & Meier (2010, S. 19) zählen zur psychischen Gewalt auch die soziale und wirtschaftliche Gewalt als spezielle Form häuslicher Gewalt dazu. Für die Verhaltensweisen, die unter diese Gewaltformen fallen, ist charakteristisch, dass sie darauf abzielen, die betreffende Person zu kontrollieren und ihren freien Willen zurückzubinden.

**Soziale Gewalt** umfasst Einschränkungen im sozialen Leben der Person, wie beispielsweise das Verhindern, Verbieten und Kontrollieren von Sozialkontakten. (Colombi, 2009, S. 10)

**Wirtschaftliche Gewalt** umfasst beispielsweise das Verbot oder den Zwang zur Arbeit, keinen Zugang zum gemeinsamen Konto, im Falle einer Anstellung das Beschlagnahmen des Lohnes. (Colombi, 2009, S. 10)

## 2.6. Hauptmerkmale häuslicher Gewalt

Laut dem Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG (2007, S. 1) ist ein Hauptmerkmal häuslicher Gewalt, dass zwischen Täter und Opfer eine emotionale Bindung besteht, die bei einer Trennung oft noch nicht aufgelöst ist. Ein weiteres Hauptmerkmal ist, dass sich die Gewalt meist in den eigenen vier Wänden abspielt. Dies obwohl die eigene Wohnung im Normalfall als Ort der Sicherheit und Geborgenheit betrachtet wird. Ein weiteres Hauptmerkmal häuslicher Gewalt ist, dass sie die körperliche Integrität, die psychische Integrität oder beide durch Ausübung oder Androhung von physischer, sexueller oder schwerer psychischer Gewalt verletzt und die gewaltausübende Person ein vorhandenes Machtgefälle in der Beziehung ausnützt. In diesem Zusammenhang kann auf die Definition von Schwander verwiesen werden, die bereits in diesem Kapitel aufgeführt ist.

So entscheiden oftmals die Verteilung von Macht, Einfluss und Kontrolle zwischen den Partnern sowie die Form der Kommunikation und der sozialen Kontakte über das Auftreten

von häuslicher Gewalt. (Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, 2007, S.1)

## **2.7. Jahresvergleich 2009 und 2010**

Laut Schwander (2010, S. 114) ist bei häuslicher Gewalt von einer hohen Dunkelziffer auszugehen. Der Grund liegt darin, dass je enger die persönliche Beziehung zwischen Opfer und Täter ist, desto seltener wird Anzeige erstattet. Auf die Anzeigenerwartungen der Opfer häuslicher Gewalt gehen wir in Kapitel 6 ein.

Im öffentlichen Raum werden mehrheitlich Männer Opfer von Gewalttaten, wobei diese Gewalttaten überwiegend von Männern ausgeübt werden. Im häuslichen Bereich sind hingegen vorwiegend Frauen Opfer von Gewaltdelikten, die meist von ihnen bekannten Männern ausgeübt werden. (Schwander, 2010, S. 114)

Nach Mösch Payot (2009, S. 325) nehmen leichte und mittelschwere Gewaltdelikte zu. „Dabei dürfte der Anstieg der registrierten Gewaltdelikte (bzw. der entsprechenden Urteile) zumindest teilweise auf die erhöhte gesellschaftliche Sensibilität für Gewaltprobleme, insbesondere im sozialen Nahraum, zurückzuführen sein“ (Mösch Payot, 2009, S. 325).

Um einen Eindruck über das Auftreten häuslicher Gewalt zu gewinnen, wird nachfolgend auf den Jahresbericht der PKS eingegangen, der im Jahre 2010 vom Bundesamt für Statistik (BFS) veröffentlicht wurde. In diesem Jahresbericht werden die Ergebnisse der Statistik vorgelegt, bei der alle Kantone die angezeigte Kriminalität detailliert und nach einheitlichen Erfassungs- und Auswertungsprinzipien registrieren. (Bundesamt für Statistik, 2011, S. 7)

Es ist darauf hinzuweisen, dass in der PKS die Definition von häuslicher Gewalt gegenüber der in dieser Arbeit verwendeten Definition weiter gefasst wird. Daher gilt innerhalb dieser Statistik folgende Definition: „Unter häuslicher Gewalt wird die Anwendung oder Androhung von Gewalt unter Paaren in bestehender oder aufgelöster ehelicher oder partnerschaftlicher Beziehung, zwischen (Stief-/Pflege-) Eltern-Kind oder zwischen weiteren Verwandten verstanden“ (Bundesamt für Statistik, 2011, S. 37).

Im Jahr 2010 wurden insgesamt 429'324 Fälle mit 656'856 Straftaten an die PKS übermittelt, wovon 80 % auf das StGB fallen. (Bundesamt für Statistik, 2011, S. 7) In dieser Statistik

werden auch Straftaten, die unter häusliche Gewalt fallen, erfasst. In der Schweiz wurden im Jahr 2010 15'768 Straftaten häuslicher Gewalt registriert, wobei die meisten in einer bestehenden Partnerschaft stattfanden. Dies bedeutet gegenüber dem Jahr 2009 einen Rückgang von 3 %. (Bundesamt für Statistik, 2011, S. 8)

Folgende Tabelle zeigt diesen oben beschriebenen Rückgang bezüglich Straftaten häuslicher Gewalt anhand eines Vorjahresvergleichs auf.

### Straftaten häuslicher Gewalt: 2009 und 2010

	<b>Straftaten 2009</b>	<b>Straftaten 2010</b>	<b>Differenz Vorjahr</b>
Tötungsdelikt vollendet (Art. 111–113/115–116 StGB)	25	26	4 %
Tötungsdelikt versucht (Art. 111–113/115–116 StGB)	26	54	-4 %
Schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB)	57	66	16 %
Einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB)	2'385	2'225	-7 %
Tätlichkeiten (Art. 126 StGB)	4'952	4'882	-1 %
Gefährdung Leben (Art. 129 StGB)	166	169	2 %
Beschimpfung (Art. 177 StGB)	1'617	1'707	6 %
Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179septies StGB)	675	691	2 %
Drohung (Art. 180 StGB)	4'330	4'219	-3 %
Nötigung (Art. 181 StGB)	790	676	-14 %
Entführung/Freiheitsberaubung (Art. 183/184 StGB)	154	105	-32 %
Sexuelle Handlungen Kinder (Art. 187 StGB)	308	271	-12 %
Sexuelle Handlungen Abhängige (Art. 188 StGB)	4	6	50 %
Sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB)	144	152	6 %
Vergewaltigung (Art. 190 StGB)	205	184	-10 %
Schändung (Art. 191 StGB)	19	20	5 %
Übrige ausgewählte Artikel des StGB <sup>1</sup>	304	315	4 %
<b>Total Straftaten häusliche Gewalt</b>	<b>16'191</b>	<b>15'768</b>	<b>-3 %</b>

(Bundesamt für Statistik, 2011, S. 38)

<sup>1</sup> Übrige Artikel des StGB: strafbarer Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren (Art. 118.2 StGB), Aussetzung (Art. 127 StGB), Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder (Art. 136 StGB), üble Nachrede (Art. 173 StGB), Verleumdung (Art. 174 StGB), Geiselnahme (Art. 185 StGB), Ausnützung der Notlage (Art. 193 StGB), strafbare Vorbereitungshandlungen zu vorsätzlicher Tötung, Mord, Körperverletzung, Entführung oder Geiselnahme (Art. 260 bis StGB)

## **2.8. Fazit**

Bei der Begriffsklärung zeigte sich, dass die Definitionen von Gewalt im Allgemeinen sowie von häuslicher Gewalt im Speziellen auch von den geltenden Normen und Wertvorstellungen der Gesellschaft sowie des Einzelnen abhängen.

Die Entwicklung des Begriffs häusliche Gewalt verdeutlicht, dass eine geschlechtsneutrale Bezeichnung notwendig ist, damit die involvierten Stellen professionell zusammenarbeiten können. Weiter ist von einer hohen Dunkelziffer auszugehen, die eine genaue Erhebung der Häufigkeit von häuslicher Gewalt verunmöglicht.

Die Entstehung des Begriffs häusliche Gewalt und deren Weg an die Öffentlichkeit verdeutlichen, dass das Phänomen häusliche Gewalt viele Hürden überwinden musste, bis es den Weg in die schweizerische Gesetzgebung gefunden hat.

### **3. Rechtliche Aspekte häuslicher Gewalt**

Im folgenden Kapitel gehen wir auf die rechtlichen Aspekte häuslicher Gewalt in der Schweiz ein. Schwerpunkte stellen dabei die rechtlichen Änderungen und Neuerungen auf Bundes- und Kantonebene dar. Im ersten Teil stellen wir dar, wie es zur Officialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt gekommen ist und welche gesetzlichen Änderungen diese im StGB zur Folge hatten. Wie sich die rechtliche Situation häuslicher Gewalt im Kanton Bern weiterentwickelt hat, erklären wir anhand des PolG im zweiten Teil. Im dritten Teil bearbeiten wir anhand des AuG die Frage, welche Rechte von häuslicher Gewalt betroffene Migrantinnen in der Schweiz haben.

#### **3.1. Die Officialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt**

In diesem Teil setzen wir uns einerseits mit der Entstehungsgeschichte der Officialisierung auseinander. Andererseits befassen wir uns mit den Änderungen im StGB per 1. April 2004. Zum besseren Verständnis zeigen wir nachfolgend auf, wie und weshalb überhaupt zwischen Antrags- und Officialdelikten unterschieden wird.

##### **3.1.1. Antrags- und Officialdelikte**

Bei einem Antragsdelikt wird das Strafverfahren erst dann eingeleitet, wenn das Opfer einen Strafantrag stellt und den Täter anzeigt. Die Strafverfolgung ist bei einem Antragsdelikt somit vom Willen des Opfers abhängig. (Colombi, 2009, S. 117)

Ein Officialdelikt bedeutet nach Colombi (2009, S. 117) für die Strafverfolgungsbehörde hingegen, dass sie das Strafverfahren selbstständig eröffnen muss, auch wenn kein Strafantrag des Opfers vorliegt. Die Strafverfolgung ist demnach nicht wie bei einem Antragsdelikt vom Willen des Opfers abhängig, sondern es besteht die Pflicht sämtlicher Strafverfolgungsbehörden, die ihnen bekannte Straftat und den mutmasslichen Täter zu verfolgen und zu verurteilen. Folglich muss die Polizei, sobald sie Kenntnis von einem Officialdelikt hat, mit der Sachverhaltsabklärung beginnen und erforderliche Schutzmassnahmen anordnen.

Gemäss Feller (2005, S. 39) sind die meisten Straftaten Officialdelikte, also von der Strafverfolgungsbehörde und unabhängig vom Willen des Opfers von Amtes wegen zu verfolgen. Der Gesetzgeber hat jedoch einige Delikte als Antragsdelikte im Gesetz verankert. Feller (2005, S. 40) erklärt aus welchem Grund es Antragsdelikte gibt: „Bei den Antragsdelikten ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass es sich um Bagatellen handelt, für welche kein öffentliches Strafverfolgungsinteresse besteht, oder um Fälle, bei denen der Rechtsfrieden unter den Beteiligten auch ohne staatliche Hilfe wieder hergestellt werden kann.“

Gemäss Schwander (2009, S. 52) gehört zum öffentlichen Interesse der Schutz der Polizeigüter, welche aus der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit bestehen. „Die *öffentliche Ordnung* umfasst alle Regeln, die nach der jeweils herrschenden Ansicht für das geordnete Zusammenleben der Privaten unerlässlich sind. *Öffentliche Sicherheit* bedeutet die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der Rechtsgüter des Einzelnen (Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Ehre usw.) sowie die Einrichtung des Staates“ (Tschannen & Zimmerli 2005, S. 464).

Da häusliche Gewalt die Rechtsgüter des Einzelnen bedrohen kann und die Verhinderung und Verfolgung aus diesem Grund ein öffentliches Interesse darstellt, drängte sich eine Officialisierung gemäss Feller (2005, S. 40) geradezu auf. Doch wie der nächste Abschnitt zeigt, vertrat der Gesetzgeber lange eine andere Meinung.

### **3.1.2. Die Entstehung der Officialisierung**

Häusliche Gewalt als Straftatbestand ist eine neue Erscheinung in der Schweizer Gesetzgebung, denn bis in die 90er Jahre kam häusliche Gewalt gemäss Mösch Payot (2008, S. 15) im Schweizer Recht überhaupt nicht vor. 1985 lehnte es der Bundesrat noch ab, die Vergewaltigung in der Ehe für strafbar zu erklären. Der Bundesrat befürchtete damals Beweisschwierigkeiten sowie eine missbräuchliche Anwendung bei Trennungs- und Scheidungsverfahren. Zudem wollte er die Intimsphäre der Ehegatten schützen und sie vor peinlichen Ermittlungen bewahren. (Mösch Payot, 2008, S. 15) „Die Strafverfolgungsbehörden würden zu peinlichen, die Intimsphäre der Betroffenen empfindlich tangierenden Ermittlungen gezwungen, was für den weiteren Bestand der betreffenden Ehen keineswegs förderlich wäre“ (BBI, 1985, S. 63).

Diese Aussagen verdeutlichen unserer Meinung nach, dass häusliche Gewalt lange als Privatangelegenheit betrachtet wurde, in welche sich der Staat und das öffentliche Recht nicht einzumischen hatten.

Aufgrund von parlamentarischen Beratungen wurden die sexuelle Nötigung und die Vergewaltigung in der Ehe gemäss Mösch Payot (2008, S. 15) schliesslich doch noch für strafbar erklärt, jedoch erstmals auf Antrag hin. Das heisst, wie bereits dargestellt, dass ein Strafverfahren erst dann eingeleitet wird, wenn das Opfer den Täter anzeigt. Ist der Täter hingegen nicht mit dem Opfer verheiratet, stellt die sexuelle Nötigung und die Vergewaltigung seit langem ein Officialdelikt dar und der Täter wird in diesem Fall von Amtes wegen verfolgt. (Mösch Payot, 2008, S. 15)

Ende der 90er Jahre wurde im Parlament erstmals die Officialisierung von Straftatbeständen häuslicher Gewalt diskutiert. Gemäss Colombi (2009, S. 30) reichte die damalige Basler Nationalrätin von Felten im Jahr 1996 zu diesem Thema gleich zwei parlamentarische Initiativen mit folgenden Titeln ein:

- Gewalt gegen Frauen als Officialdelikt, Revision von Art. 123 StGB
- Sexuelle Gewalt in der Ehe als Officialdelikt, Revision der Art. 189 und 190 StGB

In der ersten Initiative forderte sie, „dass für die einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB) das Antragserfordernis aufgehoben wird, wenn der Täter der Ehegatte des Opfers ist oder mit diesem in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebt“ (Mösch Payot, 2008, S. 17). Die zweite Initiative befasste sich mit der sexuellen Nötigung (Art. 189 StGB) und der Vergewaltigung (Art. 190 StGB) und verlangte, dass das Antragserfordernis für den Fall, dass der Täter der Ehegatte des Opfers ist oder mit diesem in einer Lebensgemeinschaft lebt, aufgehoben wird. (Mösch Payot, 2008, S. 17)

Gemäss Colombi (2009, S. 30) fand die zu diesem Zeitpunkt in der Gesellschaft bereits geführte Diskussion über häusliche Gewalt erstmals Eingang in das Parlament. Die verschiedenen Standpunkte, welche damals in der Politik vertreten waren, stellen wir nachfolgend dar.

### **Argumente für die Officialisierung**

Gemäss Colombi (2009, S. 30) war Nationalrätin von Felten der Meinung, dass häusliche Gewalt nicht länger als Privatangelegenheit betrachtet und bagatellisiert werden darf. Sie

begründete dies damit, dass häusliche Gewalt ein Massenproblem und die Verfolgung der Täter zu einem öffentlichen Interesse geworden sei.

Weiter war Nationalrätin von Felten laut Colombi (2009, S. 31) der Ansicht, dass das Gesetz die Ehefrau bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung nicht länger als weniger schützenswert als andere Frauen klassifizieren darf und aus diesem Grund das Antragserfordernis aufgehoben werden muss. An dieser Stelle ist noch einmal daran zu erinnern, dass sexuelle Nötigung und Vergewaltigung ein Officialdelikt darstellen, wenn der Täter nicht der Ehegatte oder Lebenspartner des Opfers ist. (Mösch Payot, 2008, S. 15)

Die Befürworter der beiden Initiativen waren laut Colombi (2009, S. 31) zudem davon überzeugt, dass die Officialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt Voraussetzung für eine wirksame Gewaltprävention, die Implementierung von Beratungs- und Täterprogrammen sowie die Bekämpfung der grossen Dunkelziffer von Gewalttaten innerhalb der Familie ist.

Auch der National- und Ständerat sowie der Bundesrat unterstützten laut Mösch Payot (2008, S. 17) die beiden Initiativen zur Officialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt. Das Parlament und der Bundesrat betrachteten die Officialisierung vor allem als ein klares Signal, dass häusliche Gewalt nicht länger als Privatsache betrachtet werden darf. Zudem wollten sie einerseits das Opfer bei der Entscheidung, ob ein Strafantrag gestellt werden soll oder nicht, entlasten. Andererseits wollten sie den Druck, welcher der Täter dabei auf das Opfer ausüben kann, vermindern.

Dies war unter anderem auch der Gedanke von Nationalrätin von Felten. Colombi (2009, S. 34) schreibt, dass sie mittels Officialisierung dem Staat die Verantwortung für die Strafverfolgung übertragen wollte, so dass dem Opfer nicht länger vorgeworfen werden kann, für die Eröffnung des Strafverfahrens verantwortlich zu sein. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass ein Strafantrag gegen den Täter einzureichen, für die Opfer eine grosse Gefahr darstellen kann, da sie als Folge dessen einem massivem Druck durch den Täter ausgesetzt werden können. Nationalrätin von Felten war davon überzeugt, dass die Officialisierung dieses Problem mindestens teilweise lösen kann. (Colombi, 2009, S. 34)

Gemäss Mösch Payot (2007, S. 55) ging es bei der Officialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt jedoch nicht nur um die Entlastung des Opfers, sondern auch um die Verpflichtung des Täters Verantwortung für seine Tat zu übernehmen. Er beschreibt, dass

wiederholt auf die präventive Wirkung einer Officialisierung hingewiesen wurde. „Es soll vor allem darum gehen, dass eine staatliche Autorität dem Täter Grenzen setzt und deutlich macht, dass sein Verhalten nicht geduldet wird“ (Mösch Payot, 2007, S. 55). Weiter wurde davon ausgegangen, dass eine Strafverfolgung von Amtes wegen das Opfer stärken und die ungleiche Machtverteilung in der gewalttätigen Partnerschaft verschieben kann. (Mösch Payot, 2007, S. 55)

Doch nicht alle waren mit den in den Initiativen vorgeschlagenen Gesetzesänderungen einverstanden. Die Argumente der Gegner stellen wir im nächsten Abschnitt dar.

### **Argumente gegen die Officialisierung**

Die Gegner der beiden Initiativen befürchteten laut Colombi (2009, S. 33), dass durch die Officialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt das Selbstbestimmungsrecht des Opfers zu stark eingeschränkt wird. „Ein solcher staatlicher Eingriff in die Privatsphäre der Beteiligten und deren Bevormundung in ihrer Entscheidungsfreiheit sei nicht zu rechtfertigen“ (Colombi, 2009, S. 33).

Auch Feller (2005, S. 40) nennt Gründe gegen eine Officialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt. Er betont, dass auch Strafrechtspraktiker Bedenken äusserten. Wie Colombi (2009, S. 33) nennt Feller (2005, S. 40) ebenfalls die Privatsphäre des Opfers als nachvollziehbares Argument der Gegner der Officialisierung. Feller (2005, S. 40) führt dieses Argument noch weiter aus und schreibt: „Es wird immer wieder Fälle geben, in denen der Rechtsfrieden nur mittels Vergleich zwischen den Parteien wieder hergestellt werden kann, eine Verurteilung würde dort alles ‘kaputt’ machen. Es kann aber nicht Sache der Strafjustiz sein, Beziehungen zu zerstören, auch wenn es aus objektiver Sicht von aussen so erscheinen mag, dass eine endgültige Trennung die vernünftige Lösung wäre.“

Weiter schreibt Feller (2005, S. 40), dass mit der Officialisierung ein Rückzug des Strafantrages zum Beispiel im Rahmen von Trennungsvereinbarungen oder Ehescheidungskonventionen nicht mehr möglich ist. Dies kann dazu führen, dass die Bereitschaft zu einer einvernehmlichen Lösung zwischen den Parteien reduziert wird. (Feller, 2005, S. 40)

Feller (2005, S. 40) sieht auch Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Officialisierung im Strafverfolgungsprozess. Damit eine Straftat verfolgt werden kann, benötigt es die Zeugen- aussage des Opfers. Doch dieses hat bei Straftaten im Rahmen der häuslichen Gewalt meist

ein Zeugnisverweigerungsrecht, da der Täter sein Ehegatte oder Lebenspartner ist. Wenn das Opfer nun also nicht aussagen möchte, wird die Beweisführung schwierig.

Die Stimmen gegen eine Offizialisierung waren am Ende jedoch in der Unterzahl und es scheint, als habe in der Politik ein Paradigmenwechsel stattgefunden, welcher es erlaubte, die für eine Offizialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt notwendigen gesetzlichen Änderungen zu vollziehen. Diese stellen wir im nachfolgenden Abschnitt dar.

### **3.1.3. Die Gesetzesänderungen im Detail**

Die Tabelle auf der folgenden Seite gibt einen ersten Überblick über die gesetzlichen Änderungen per 1. April 2004. (Feller, 2005, S. 42)

**Übersicht über die Neuregelung im StGB**

<b>Bis 31. März 2004</b>	<b>Ab 1. April 2004</b>
<p>Antragsdelikt:</p> <p><b>Einmalige Tötlichkeit</b> Art. 126 Abs. 1 StGB</p>	<p>Antragsdelikt:</p> <p><b>Einmalige Tötlichkeit</b> (bleibt Antragsdelikt) Art. 126 Abs. 1 StGB</p>
<p>Antragsdelikte:</p> <p><b>Wiederholte Tötlichkeiten</b> Art. 126 Abs. 1 StGB</p> <p><b>Einfache Körperverletzung</b> Art. 123 Ziff. 1 StGB</p> <p><b>Drohung</b> Art. 180 StGB</p>	<p>Officialdelikte mit Einstellungsmöglichkeit nach Art. 55a StGB:</p> <p><b>Wiederholte Tötlichkeiten</b> Art. 126 Abs. 2 Bst. b und c StGB</p> <p><b>Einfache Körperverletzung</b> Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3 und 4 StGB</p> <p><b>Drohung</b> Art. 180 Abs. 2 Bst. a und b StGB</p>
<p>Officialdelikt:</p> <p><b>Nötigung</b> Art. 181 StGB</p>	<p>Officialdelikt mit Einstellungsmöglichkeit nach Art. 55a StGB:</p> <p><b>Nötigung</b> Art. 181 StGB</p>
<p>Antragsdelikt:</p> <p><b>Sexuelle Nötigung in der Ehe</b> Art. 189 Abs. 2 StGB</p> <p><b>Vergewaltigung in der Ehe</b> Art. 190 Abs. 2 StGB</p>	<p>Officialdelikt ohne Einstellungsmöglichkeit:</p> <p><b>Sexuelle Nötigung</b> Art. 189 Abs. 1 StGB (Abs. 2 alt gestrichen)</p> <p><b>Vergewaltigung</b> Art. 190 Abs. 1 StGB (Abs. 2 alt gestrichen)</p>

Die sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB) und die Vergewaltigung (Art. 190 StGB) in der Ehe und Partnerschaft werden demnach zum Officialdelikt erklärt. Das heisst, dass das Antrags-erfordernis, wenn der Täter der Ehegatte des Opfers ist oder mit diesem in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebt, wegfällt. (Mösch Payot, 2008, S. 17)

Auch bei der einfachen Körperverletzung (Art. 123 StGB), der Drohung (Art. 180 StGB) und der wiederholten Tötlichkeit (Art. 126 StGB) findet eine Officialisierung statt. Neu müssen diese Straftatbestände innerhalb der Ehe und bis ein Jahr nach der Scheidung ebenfalls von Amtes wegen verfolgt werden. (Mösch Payot, 2008, S. 17) An dieser Stelle fällt auf, dass der Gesetzgeber nicht nur die von Nationalrätin von Felten geforderte Officialisierung der einfachen Körperverletzung im Gesetz verankert hat, sondern zusätzlich die Drohung und wiederholte Tötlichkeiten hinzugefügt hat.

Täter, welche nicht Ehegatte oder Lebenspartner der Opfer sind, werden gemäss Colombi (2009, S. 118) abgesehen von Delikten der Nötigung (Art. 181 StGB), sexuellen Nötigung (Art. 189 StGB) und Vergewaltigung (Art. 190 StGB) weiterhin auf Antrag hin verfolgt.

Der Gesetzgeber entschied sich jedoch auch für eine gewisse Milderung der in der Initiative vorgeschlagenen Gesetzesänderung. Mit Art. 55a StGB schuf er die Möglichkeit, dass das Strafverfahren bei einfacher Körperverletzung (Art. 123 StGB), Drohung (Art. 180 StGB), wiederholte Tötlichkeiten (Art. 126 StGB) sowie Nötigung (Art. 181 StGB) durch eine Willenserklärung des Opfers eingestellt werden kann. (Mösch Payot, 2008, S. 17)

Der Art. 55a StGB lautet wie folgt:

**Art. 55a**

<sup>1</sup> Bei einfacher Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3–5), wiederholten Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 2 Bst. b, b<sup>bis</sup> und c), Drohung (Art. 180 Abs. 2) und Nötigung (Art. 181) können die Staatsanwaltschaft und die Gerichte das Verfahren sistieren, wenn:

a. das Opfer:

1. der Ehegatte des Täters ist und die Tat während der Ehe oder innerhalb eines Jahres nach deren Scheidung begangen wurde, oder
2. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Täters ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder innerhalb eines Jahres nach deren Auflösung begangen wurde, oder

3. der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner beziehungsweise der noch nicht ein Jahr getrennt lebende Ex-Lebenspartner des Täters ist; und

b. das Opfer oder, falls dieses nicht handlungsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter darum ersucht oder einem entsprechenden Antrag der zuständigen Behörde zustimmt.

<sup>2</sup> Das Verfahren wird wieder an die Hand genommen, wenn das Opfer oder, falls dieses nicht handlungsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter seine Zustimmung innerhalb von sechs Monaten seit der Sistierung schriftlich oder mündlich widerruft.

<sup>3</sup> Wird die Zustimmung nicht widerrufen, so verfügen die Staatsanwaltschaft und die Gerichte die Einstellung des Verfahrens.

Laut Colombi (2009, S. 43) wollte der Gesetzgeber mittels oben genannter Bestimmung verhindern, dass Strafverfahren gegen den Willen des Opfers eingeleitet werden. Feller (2005, S. 41) ist hierbei der Ansicht, dass sich der Gesetzgeber zwischen konsequenter Offizialisierung und Einstellungsmöglichkeit auf Kompromisse eingelassen hat.

Viele Praktiker sehen laut Feller (2005, S. 41) vor allem in Absatz 2 (Abs.) ein Problem. Denn dort wird festgehalten, dass das Verfahren innerhalb eines halben Jahres nur dann wieder aufgenommen wird, wenn das Opfer oder seine gesetzliche Vertretung dies verlangt. Das heisst, dass das Verfahren selbst dann nicht von Amtes wegen wieder aufgenommen wird, wenn das Opfer innerhalb der so genannten Probezeit von sechs Monaten vom gleichen Täter wieder geschlagen wird. Das Verfahren wird auch dann nicht von Amtes wegen wieder aufgenommen, wenn das Opfer vom Täter unter Druck gesetzt oder bedroht wird.

Eine weitere Schwierigkeit sieht Feller (2005, S. 41) darin, dass bei einer provisorischen Einstellung dem Täter keine gesetzlichen Weisungen auferlegt werden können. Einem alkoholsüchtigen Täter kann also nicht eine Weisung auferlegt werden, sich einer Therapie zu unterziehen, da das Druckmittel in Form der Wiederaufnahme des Verfahrens von Amtes wegen bei nicht Einhaltung der Weisung fehlt.

Diese kritischen Erläuterungen zeigen auf, dass gemäss Fachliteratur die Offizialisierung alleine, insbesondere unter Berücksichtigung der Möglichkeit der provisorischen Verfahrenseinstellung nach Art. 55a StGB, die Situation der Opfer nicht so einfach verbessern kann. Einige Kantone haben bereits vor der Offizialisierung nach weiteren Möglichkeiten gesucht, um den Opferschutz auszubauen. Auf diese daraus entstandenen Gesetzesänderungen gehen wir nachfolgend ein.

### **3.2. Rechtliche Neuerungen häuslicher Gewalt auf kantonaler Ebene**

Da sich die vorliegende Bachelorarbeit hauptsächlich auf den Kanton Bern bezieht, gehen wir nachfolgend insbesondere auf die Gesetzgebung im Kanton Bern ein. Bei der polizeilichen Wegweisung verweisen wir jedoch auch auf den Kanton Basel-Landschaft, da die Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Basel-Landschaft im Jahr 2008 eine Evaluation über die Einführung des Wegweisungsartikels durchgeführt hat und wir uns mit dieser Evaluation in Kapitel 4 auseinandersetzen werden.

Nach Schwander (2006, S. 17) haben die Kantone St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden per 1. Januar 2003 als erste Kantone in der Schweiz im jeweiligen PolG Wegweisungsartikel verankert. Diese Wegweisungsartikel ermöglichen der Polizei, die gewaltausübende Person wegzuweisen und ihr die Rückkehr für 14 Tage zu verbieten. Nach und nach haben die übrigen Kantone diese Wegweisungsartikel im jeweiligen PolG oder in der Strafprozessordnung (StPO) ebenfalls verankert.

#### **Polizeiliche Wegweisung bei häuslicher Gewalt Basel-Landschaft und Kanton Bern**

Laut Schwander (2006, S. 54) sind im Kanton Bern die gesetzlichen Grundlagen gegen häusliche Gewalt im PolG verankert. Die Änderungen im PolG und die darin enthaltenen Massnahmen gegen häusliche Gewalt werden seit 1. Juni 2005 angewendet. Durch die verschiedenen Wegweisungsartikel hat die Polizei nun nicht mehr die Aufgabe zu vermitteln, sondern zu ermitteln. (Schwander, 2006, S. 17)

Zur besseren Veranschaulichung stellen wir nachfolgend die wichtigsten Artikel des PolG des Kantons Bern bezüglich häuslicher Gewalt dar:

##### **Art. 29a [Eingefügt am 14. 9. 2004]**

Wegweisung und Fernhaltung von der gemeinsamen Wohnung in Fällen häuslicher Gewalt

<sup>1</sup> In Fällen häuslicher Gewalt können sich die Wegweisung und die Fernhaltung nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe *f* für eine Dauer von 14 Tagen auf die gemeinsame Wohnung und deren unmittelbare Umgebung beziehen.

<sup>2</sup> Die fern zu haltende Person und das Opfer werden auf Beratungsangebote hingewiesen, das Opfer zusätzlich auf die Möglichkeit der Anrufung eines Zivilgerichts.

<sup>3</sup> Hat das Opfer innert 14 Tagen nach Erlass der Wegweisungs- und Fernhaltungsverfügung von der Wohnung ein Zivilgericht um Anordnung von Schutzmassnahmen ersucht, verlängert sich die Fernhaltung automatisch bis zum Entscheid, längstens aber um 14 Tage. Das Zivilgericht setzt die weggewiesene oder fern gehaltene Person sowie die anordnende Polizeibehörde unverzüglich über den Eingang des Gesuchs und den anschliessenden Entscheid in Kenntnis.

Die Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt (2009, S. 3) geht auf die Kernaussagen des Wegweisungsartikels im PolG Basel-Landschaft ein und schreibt, dass mit diesem Paragraphen die gewaltausübende Person und nicht wie bislang das Opfer die Folgen des Fehlverhaltens tragen muss. Auch toleriert der Staat keine Menschenrechtsverletzungen, sondern handelt im Schutz des Schwächeren, unabhängig vom Ort des Geschehens. Der Schutz der Opfer wird über den Schutz der Privatsphäre gestellt und der Staat kann durch diese Gesetzesneuerung proaktiver und repressiver vorgehen. Die Gesetzesneuerung hat auch präventiven Charakter. Die einfache Formel der Neuerung heisst: „Wär schloht, dä goht“. Diese Formel wird im Kanton Basel-Landschaft öffentlich an alle potenziellen und tatsächlichen Täter häuslicher Gewalt kommuniziert.

Schwander (2006, S. 55) weist darauf hin, dass im Kanton Bern die Arbeit mit gewaltausübenden Personen aufgrund von Art. 29a PolG freiwillig ist. Die zuständigen Fachstellen können aber über die polizeilichen Massnahmen gegen häusliche Gewalt, wie zum Beispiel die Wegweisung, durch die Polizei informiert werden. Im Kanton Bern sind laut Schwander (2006, S. 55 ff.) STOPPMännerGewalt Bern sowie Männer gegen Männer-Gewalt Biel/Bienne entsprechende Beratungsangebote für Männer und Jungen, die gegenüber ihren Partnerinnen oder Kindern Gewalt ausüben oder kurz vor einer Gewaltanwendung stehen.

Ein ebenfalls relevanter Artikel bezüglich häuslicher Gewalt ist Art. 32 PolG, der unter anderem besagt, dass die Polizei eine Person in ihre Obhut nehmen kann, wenn „dies zum Schutz dieser oder einer anderen Person gegen eine Gefahr für die psychische, physische oder sexuelle Integrität erforderlich ist, insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt oder weil die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschliessenden Zustand befindet oder sonst hilflos ist.“

Auch Art. 34 PolG ist bezüglich häuslicher Gewalt wichtig, da darin die Dauer des Freiheitsentzugs beschrieben wird. Art. 34 c PolG besagt, dass die betreffende Person spätestens

nach 24 Stunden entlassen werden muss, wenn nicht vorher die Fortdauer der Freiheitsentziehung aufgrund eines anderen Gesetzes durch richterliche Entscheidung angeordnet worden ist. Weiter steht, dass der polizeiliche Gewahrsam für längstens sieben Tage ab Anhaltung als Sicherheitsgewahrsam fortgesetzt werden kann, unter der Bedingung, dass die betreffende Person eine erhebliche Gefahr für eine oder mehrere andere Personen darstellt. Damit der Freiheitsentzug auf ein Minimum beschränkt werden kann, muss die zuständige Behörde alle zur Verfügung stehenden Massnahmen ergreifen. Dies können Ersatzmassnahmen vom Zwangsmassnahmengericht sein. Zum besseren Verständnis ist nachfolgend der Art. 34 PolG aufgeführt.

**Art. 34**

3. Dauer des Freiheitsentzugs

<sup>1</sup> Die festgehaltene Person ist zu entlassen,

a sobald der Grund für die Massnahme der Kantonspolizei *[Fassung vom 11. 3. 2007]* weggefallen ist;

b wenn die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung für unzulässig erklärt wird;

c in jedem Fall spätestens nach 24 Stunden, wenn nicht vorher die Fortdauer der Freiheitsentziehung aufgrund eines anderen Gesetzes durch richterliche Entscheidung angeordnet worden ist.

<sup>2</sup> Stellt eine Person eine erhebliche Gefahr für eine oder mehrere andere Personen dar, so kann der polizeiliche Gewahrsam während längstens sieben Tagen ab Anhaltung als Sicherheitsgewahrsam fortgesetzt werden. Die zuständigen Behörden haben unverzüglich alle zur Verfügung stehenden Massnahmen zu ergreifen, damit der Freiheitsentzug auf ein Minimum beschränkt werden kann. Das Zwangsmassnahmengericht *[Fassung vom 27. 10. 2010]* kann Ersatzmassnahmen anordnen. *[Eingefügt am 14. 9. 2004]*

Bei Migrantinnen, die Opfer häuslicher Gewalt werden, spielt zusätzlich zu den dargestellten Gesetzesartikeln das AuG eine wichtige Rolle. Im nächsten Abschnitt gehen wir aus diesem Grund mithilfe spezifisch ausgewählter Artikel aus dem AuG sowie der BV auf die rechtliche Situation der Migrantinnen ein, die von häuslicher Gewalt betroffen sind.

### **3.3. Rechtliche Situation der Migrantinnen**

Dubacher & Reusser (2011, S. 8) schreiben, dass aus polizeilichen Interventionsstatistiken hervorgeht, dass überproportional mehr Interventionen wegen häuslicher Gewalt bei Ausländerinnen und Ausländern durchgeführt werden. Auch in Frauenhäusern gibt es einen verhältnismässig hohen Anteil an Ausländerinnen, die betreut werden.

Gemäss Art. 25 Abs. 2 BV dürfen Flüchtlinge nicht in einen Staat ausgeschafft oder ausgeliefert werden, in dem sie verfolgt werden. Auch darf gemäss Art. 25 Abs. 2 BV kein Flüchtling in einen Staat ausgeschafft werden, in welchem ihm Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung droht.

#### **Ausländische Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von Schweizern oder Personen mit Niederlassungsbewilligung**

Laut Art. 42 Abs. 1 AuG haben ausländische Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von Schweizerinnen und Schweizern einen Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn diese zusammenwohnen.

Daraus schliessen wir, dass für Migrantinnen, welche sich von ihrem gewalttätigen Schweizer Ehegatten trennen und den gemeinsamen Haushalt verlassen, die Gefahr besteht, die Aufenthaltsbewilligung zu verlieren.

Auch haben nach Art. 43 Abs. 1 AuG ausländische Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von Personen mit Niederlassungsbewilligung den Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, unter der Bedingung, dass diese zusammenwohnen.

Somit besteht auch für Migrantinnen, deren Ehegatten eine Niederlassungsbewilligung besitzen, bei einer Trennung die Gefahr, die eigene Aufenthaltsbewilligung zu verlieren.

#### **Ausländische Ehegatten und Kinder von Personen mit Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung**

Bei Ehegatten und Kindern von Personen mit Aufenthaltsbewilligung oder Kurzaufenthaltsbewilligung gemäss Art. 44 und 45 AuG ist die Sachlage komplizierter. Gemäss diesen beiden Artikeln liegt die Möglichkeit des Familiennachzugs im Ermessen der Behörden. Unter dem Ermessen der Behörden wird nach Schwander (2009, S. 61) ein Handlungsspiel-

raum verstanden, der den Verwaltungsbehörden vom Gesetzgeber eingeräumt wird. Zur besseren Veranschaulichung dienen die betreffenden Artikel des AuG:

**Art. 44** Ehegatten und Kinder von Personen mit Aufenthaltsbewilligung

Ausländischen Ehegatten und ledigen Kindern unter 18 Jahren von Personen mit Aufenthaltsbewilligung kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn:

- a. sie mit diesen zusammenwohnen;
- b. eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist; und
- c. sie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind.

**Art. 45** Ehegatten und Kinder von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung

Ausländischen Ehegatten und ledigen Kindern unter 18 Jahren von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung kann eine Kurzaufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn:

- a. sie mit diesen zusammenwohnen;
- b. eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist; und
- c. sie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind.

Gemäss Art. 49 AuG muss das Erfordernis des Zusammenwohnens nach Art. 42 bis 44 AuG nicht bestehen, wenn für die getrennten Wohnorte wichtige Gründe geltend gemacht werden können und die Familiengemeinschaft weiterhin besteht.

### **Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung**

Dubacher & Reusser (2011, S.10) schreiben, dass ein Grossteil der in der Schweiz wohnhaften Migrantinnen ihr Aufenthaltsrecht über ihren Ehegatten, der bereits in der Schweiz wohnt, erhalten. Da dieses Aufenthaltsrecht von der Ehe abhängig ist, besteht die Gefahr, dass nach Auflösung der Ehe- oder Familiengemeinschaft die nachgezogene Ehegattin ihre Aufenthaltsbewilligung verliert.

Dubacher & Reusser (2011, S.10) verweisen auf Art. 50 Abs. 1 AuG, der besagt, dass nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft nur Anspruch des Ehegatten und der Kinder auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Art. 42 und Art. 43 AuG besteht, wenn die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche

Integration besteht oder wenn wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen. Gemäss Art. 50 Abs. 2 AuG können wichtige Gründe vorliegen, wenn der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde und die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint. Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Art. 50 AuG kann aber nur dann geltend gemacht werden, wenn es sich um eine Ehegattin handelt, die mit einem Schweizer oder einer Person mit C-Ausweis verheiratet ist. Bei Ehepartnern von Personen mit einer Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung liegt der Entscheid weiterhin im Ermessen der Behörden. (Dubacher & Reusser, 2011, S.10)

### **3.4. Fazit**

Dieses Kapitel zeigt auf, dass es in den letzten Jahren bei Straftatbeständen häuslicher Gewalt zu verschiedenen gesetzlichen Änderungen sowie Neuerungen auf Bundes- und Kantonsebene gekommen ist. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die beschriebenen Gesetzesrevisionen primär die Verbesserung des Opferschutzes sowie die Verschiebung der Verantwortung vom Opfer auf den Staat und den Täter zum Ziel hatten. Zudem wird die Offizialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt als klares Zeichen gedeutet, dass häusliche Gewalt in der Schweiz nicht toleriert wird.

Auf kantonaler Ebene ist uns aufgefallen, dass jeder Kanton ein eigenes PolG hat und demzufolge beim Auftreten häuslicher Gewalt in den verschiedenen Teilen der Schweiz unterschiedlich gehandelt wird. Während der Literaturrecherche haben wir zudem festgestellt, dass beispielsweise nicht jeder Kanton die Kontaktaufnahme mit dem Täter durch eine tatterspezifische Fachstelle bei einer Wegweisung für obligatorisch erklärt hat. Unserer Meinung nach erschwert dies den Umgang mit häuslicher Gewalt erheblich.

Die Darstellung der rechtlichen Situation von Migrantinnen zeigt, dass diese besonders unter Druck stehen. Dies vor allem aus dem Grund, weil ihre Aufenthaltsbewilligung oftmals von ihrem Ehemann abhängt und sie bei einer Scheidung ausgewiesen werden kann. Auf die Frage, ob Migrantinnen aus diesem Grund im Vergleich zu Schweizerinnen öfters Gebrauch von Art. 55a StGB machen, gehen wir in Kapitel 7 ein.

Die Auswirkungen der dargestellten rechtlichen Änderungen und Neuerungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt stellen wir im nachfolgenden Kapitel und später im empirischen Teil der vorliegenden Bachelorarbeit dar.

## **4. Empirische Evaluationen**

In diesem Teil der Bachelorarbeit überprüfen wir anhand von ausgewählten empirischen Evaluationen die Wirksamkeit der zuvor beschriebenen gesetzlichen Änderungen und Neuerungen. Dabei untersuchen wir einerseits, ob die in Kapitel 3 beschriebene Offizialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt in der Praxis zu Veränderungen geführt hat und wie die Möglichkeit der Verfahrenseinstellung nach Art. 55a StGB genutzt wird. Dies prüfen wir anhand einer empirischen Untersuchung der Stadt Zürich sowie einer empirischen Erhebung aus dem Kanton Bern. Andererseits werten wir die Einführung des ebenfalls in Kapitel 3 dargestellten Wegweisungsartikels anhand einer Evaluation aus dem Kanton Basel-Landschaft aus.

### **4.1. Empirische Untersuchung der Stadt Zürich**

#### **4.1.1. Einführung**

Eine erste Evaluation der gesetzlichen Änderungen im Rahmen der Offizialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt wurde in der Stadt Zürich durchgeführt. Die Evaluation beschäftigt sich gemäss Colombi (2009, S. 291) unter anderem mit der Frage, ob der Anteil der eingestellten Strafverfahren als Folge der Offizialisierung zurückgegangen ist oder nicht. Da sich die Evaluation auf zwei Jahre beschränkt, kann die obgenannte Fragestellung nicht abschliessend beantwortet werden. Die Evaluation ermöglicht aber eine Momentaufnahme der Situation unmittelbar vor und nach der Offizialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt und lässt erste Schlussfolgerungen zu. (Colombi, 2009, S. 292)

#### **4.1.2. Untersuchungsgegenstand**

In der Evaluation der Stadt Zürich wurde eine Aktenanalyse durchgeführt, um verschiedene Informationen über die Wirkung der Offizialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt zu erfassen. In der Aktenanalyse wurden gemäss Colombi (2009, S. 293) Verfahren untersucht, welche durch die ehemalige Bezirksanwaltschaft Zürich (BAS), der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat und der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl bearbeitet wurden. Um einen Vergleich vor und nach der Offizialisierung darstellen zu können, sind sämtliche Akten aus

dem Jahr 2003 sowie 2005 berücksichtigt worden. Die Aktenanalyse beschränkt sich auf die Straftatbestände der Drohung (Art. 180 StGB) sowie der einfachen Körperverletzung (Art. 123 StGB) im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt. (Colombi, 2009, S. 296)

#### 4.1.3. Untersuchungsergebnisse

Insgesamt wurden in den Jahren 2003 sowie 2005 gemäss Colombi (2009, S. 301) 417 Akten mit dem Stichwort Drohung oder einfache Körperverletzung im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt angelegt. Während im Jahr 2003 179 Akten bearbeitet wurden, belief sich die Zahl im Jahr 2005 auf 238 Akten. Im Jahr 2005 und somit unmittelbar nach der Offizialisierung wurden demnach deutlich mehr Akten mit dem Stichwort Drohung oder einfache Körperverletzung im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt bearbeitet.

Interessant für die vorliegende Bachelorarbeit ist vor allem die Auswertung der Zahlen der Erledigungsart der Strafverfahren, also wie die Strafverfahren beendet wurden. In der folgenden Tabelle ist gemäss Colombi (2009, S. 307) eine Übersicht über die Gesamtzahl der Straftatbestände Drohung (Art. 180 StGB) sowie einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB) zu sehen.

##### Veränderung 2003 →2005 innerhalb der Gesamtzahl an Straftatbeständen

	<b>Gesamt 2003</b>	<b>Gesamt 2005</b>	<b>Veränderung 2003 →2005</b>
<b>Einstellungen</b>	72,4 % (163)	66,1 % (201)	-8,7 %
<b>Strafbefehle</b>	11,1 % (25)	18,4 % (56)	+65,8 %
<b>Anklagen</b>	13,3 % (30)	7,2 % (22)	-45,9 %
<b>Sonstige Erledigungen</b>	3,1 % (7)	8,2 % (25)	+164,5 %
<b>Total</b>	100,0 % (225)	100,0 % (304)	

Die Tabelle zeigt auf, dass vor wie auch nach der Offizialisierung der grösste Teil der Verfahren durch eine Einstellung erledigt wurden. Im Jahr 2005 ist der Anteil der eingestellten Verfahren zwar etwas gesunken, gemäss Colombi (2009, S. 308) sind aber

keine grossen Veränderungen zu beobachten. Es kann also gesagt werden, dass auch nach der Offizialisierung ca. zwei Drittel der Verfahren innerhalb eines Jahres eingestellt werden.

Bei den erlassenen Strafbefehlen und den erhobenen Anklagen ist hingegen eine deutliche Veränderung zu beobachten. Die Anzahl der Strafbefehle ist im Jahr 2005 im Vergleich zu 2003 um 65,8 %, also um mehr als die Hälfte, angestiegen. Die Anzahl der erhobenen Anklagen hat sich dagegen praktisch halbiert und ist im Vergleich zu 2003 um 45,9 % gesunken. Colombi (2009, S. 309) beobachtet zwischen der Zunahme der erlassenen Strafbefehle und der Abnahme der erhobenen Anklagen eine Wechselwirkung. Dies kann so interpretiert werden, dass die Offizialisierung dazu geführt hat, dass einerseits zwar weniger Anzeigen gemacht wurden, andererseits aber mehr Strafbefehle ausgestellt werden konnten.

Wie oben bereits beschrieben, wurde sowohl im Jahr 2003 wie auch im Jahr 2005 die Mehrheit der Strafverfahren mittels Einstellung beendet. Da wir uns in der vorliegenden Bachelorarbeit unter anderem mit der Frage beschäftigen, warum Strafverfahren eingestellt werden, wird auf diesen Punkt nachfolgend näher eingegangen.

### **Einstellungen 2003**

<b>Einstellungsart</b>	<b>Gesamt 2003</b>
Strafantragsrückzug	80,4 % (131)
Materiell	8,6 % (14)
Prozessrechtlich	10,4 % (17)
Sonstige Gründe	0,6 % (1)
Total	100 % (163)

Die Aktenanalyse zeigt laut Colombi (2009, S. 312), dass im Jahr 2003 die meisten Verfahren (80,4 %) aufgrund eines Strafantragsrückzuges durch das Opfer eingestellt wurden.

Bei der Einführung der Offizialisierung wurde befürchtet, dass sich die Mehrheit der Einstellungen aufgrund eines Strafantragsrückzuges nach altem Recht auf die Einstellung nach Art. 55a StGB und somit auf die Abgabe einer so genannten Desinteresseerklärung verlagern würde. (Colombi, 2009, S. 312) In nachstehender Tabelle ist ersichtlich, dass im Jahr 2005 tatsächlich die Mehrheit der Verfahren (69,7 %) aufgrund einer Desinteresseerklärung nach Art. 55a StGB eingestellt wurde. (Colombi, 2009, S. 316)

**Einstellungen 2005**

<b>Einstellungsart</b>	<b>Gesamt 2005</b>
Desinteresseerklärung	69,7 % (140)
Materiell	21,4 % (43)
Prozessrechtlich	3,0 % (6)
Sonstige Gründe	6,0 % (12)
Total	100 % (201)

Werden die beiden Tabellen miteinander verglichen, fällt auf, dass im Vergleich zu 2003 im Jahr 2005 insgesamt weniger Strafverfahren aufgrund einer Willenserklärung des Opfers, also aufgrund eines Strafantragsrückzuges nach altem Recht oder einer Desinteresseerklärung nach Art. 55a StGB, eingestellt wurden. Gemäss Colombi (2009, S. 316) lässt sich hierbei sogar ein Rückgang von 13,3 % beobachten. Er weist jedoch darauf hin, dass diese 13,3 % vorwiegend in die Gruppe der Einstellungen nach materiellen Gründen übergegangen sind. Ein materieller Grund ist unter anderem die Zeugnisverweigerung durch das Opfer. Das Opfer kann sich, wie bereits in Kapitel 3 erwähnt, weigern, als Zeugin auszusagen, wenn der Täter sein Ehegatte oder Lebenspartner ist, was bei häuslicher Gewalt stets der Fall ist. „Die Erhöhung der Quote bei den Einstellungen aus materiellen Gründen mit konsequentem Absinken des Anteils der Einstellungen aufgrund einer entsprechenden Willenserklärung des Opfers ist somit in erster Linie der Aufwertung des Zeugnisverweigerungsrechts zuzuschreiben“ (Colombi, 2009, S. 317).

Colombi (2009, S. 317 ff.) warnt jedoch davor, dass sowohl bei einer Desinteresseerklärung wie auch bei einer Zeugnisverweigerung der Täter oder andere Personen auf das Opfer Druck ausüben und seinen Willen beeinflussen können. Aus diesem Grund macht es keinen wesentlichen Unterschied, ob ein Verfahren aufgrund einer Desinteresseerklärung oder aufgrund einer Zeugnisverweigerung eingestellt wurde. (Colombi, 2009, S. 318)

Wie in Kapitel 3 erklärt, stellt die Desinteresseerklärung nach Art. 55a StGB erstmals eine provisorische Einstellung des Strafverfahrens dar. Hier stellt sich nun die Frage, ob die Opfer im Jahr 2005 von der Möglichkeit, die Desinteresseerklärung innerhalb von sechs Monaten zu widerrufen, Gebrauch gemacht haben. Die Aktenanalyse der Stadt Zürich zeigt, dass nur gerade 1,7 % der Einstellungen tatsächlich widerrufen wurden. 3,4 % der Verfahren wurden

in einem ersten Schritt zwar widerrufen, zu einem späteren Zeitpunkt wurde aber eine erneute Desinteresseerklärung eingereicht. (Colombi, 2009, S. 322)

Wie sich die Situation nach der Officialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt im Kanton Bern entwickelt hat, stellen wir anhand einer weiteren empirischen Erhebung nachfolgend dar.

## **4.2. Empirische Erhebung Berner Jura-Seeland und Berner Oberland**

### **4.2.1. Einführung**

Baumgartner-Wüthrich (2007, S. 15 ff.) führte im Jahr 2007 im Rahmen ihrer Masterarbeit eine empirische Erhebung beim Untersuchungsrichteramt I Berner Jura-Seeland und beim Untersuchungsrichteramt IV Berner Oberland durch. Ziel dieser Erhebung war, die praktische Umsetzung der Gesetzesänderungen im Rahmen der Officialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt zu untersuchen und auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. (Baumgartner - Wüthrich, 2007, S. 1) Insbesondere setzt sich die Erhebung mit der Frage auseinander, ob die Gesetzesrevision trotz der Möglichkeit der Verfahrenseinstellung nach Art. 55a StGB die Stellung des Opfers verbessern kann. Da sich die vorliegende Bachelorarbeit ebenfalls mit dieser Frage beschäftigt, gehen wir im Folgenden auf die empirische Erhebung von Baumgartner-Wüthrich (2007, S. 15 ff.) ein.

### **4.2.2. Untersuchungsgegenstand**

Die empirische Erhebung von Baumgartner-Wüthrich (2007, S. 15) betrifft Verfahren, die im Zeitraum vom 1. April 2004 bis 31. März 2006 eröffnet wurden und Delikte enthalten, bei denen eine Einstellung gemäss Art. 55a StGB möglich ist. Es handelt sich somit um die Delikte der wiederholten Tötlichkeiten (Art. 126 StGB), einfacher Körperverletzung (Art. 123 StGB), Drohung (Art. 180 StGB) und Nötigung (Art. 181 StGB), bei welchen der Täter mit dem Opfer verheiratet oder in einer Lebensgemeinschaft zusammen lebt. Verfahren, die Delikte der Vergewaltigung (Art. 190 StGB) und der sexuellen Nötigung (Art. 189 StGB) innerhalb einer Ehe oder Lebensgemeinschaft enthielten, wurden gemäss Baumgartner-Wüthrich (2007, S. 17) nicht erfasst, da bei diesen Delikten die

Möglichkeit der Einstellung nach Art. 55a StGB nicht vorhanden ist. Eine Ausnahme stellen Verfahren dar, bei denen Delikte mit der Möglichkeit der Einstellung nach Art. 55a StGB dazu kamen.

### **4.2.3. Untersuchungsergebnisse**

Im untersuchten Zeitraum sind laut Baumgartner-Wüthrich (2007, S. 16) bei den beiden Untersuchungsrichterämtern insgesamt 265 Anzeigen eingegangen, welche mindestens eines der zuvor genannten Delikte der häuslichen Gewalt zum Inhalt hatten. Baumgartner-Wüthrich (2007, S. 17) weist darauf hin, dass eine Anzeige mehrere Delikte enthalten kann. Sie schreibt, dass lediglich in 100 Fällen nur ein Delikt angezeigt wurde. In den restlichen 165 Fällen wurden mindestens zwei verschiedene Delikte angezeigt. In den 265 Anzeigen sind folgende Delikte enthalten: (Baumgartner-Wüthrich, 2007, S. 17)

175 Wiederholte Tötlichkeiten (Art. 126 StGB)

123 Einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB)

183 Drohung (Art. 180 StGB)

19 Nötigung (Art. 181 StGB)

Laut Baumgartner-Wüthrich (2007, S. 17) lässt sich daraus schliessen, dass 96 % der Fälle wiederholte Tötlichkeiten (Art. 126 StGB), einfache Körperverletzungen (Art. 123 StGB) sowie Drohungen (Art. 180 StGB) zum Inhalt hatten. Die Nötigung (Art. 181 StGB) stellte dabei nur einen kleinen Teil von 4 % dar. Sie hat zudem herausgefunden, dass in 66 Fällen zusätzlich zu den Delikten der häuslichen Gewalt mit der Möglichkeit der Einstellung nach Art. 55a StGB weitere Delikte unabhängig der häuslichen Gewalt angezeigt wurden.

Von den 265 untersuchten Verfahren wurden 176 Verfahren abgeschlossen. Im Februar 2007 waren noch 86 Verfahren hängig, was ungefähr einem Drittel entspricht. (Baumgartner-Wüthrich, 2007, S. 17) Da bei der empirischen Erhebung Verfahren untersucht wurden, die im Zeitraum vom 1. April 2004 bis 31. März 2006 eröffnet wurden, kann daraus geschlossen werden, dass bei den hängigen Verfahren seit dem Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung ein bis drei Jahre vergangen sind. Baumgartner-Wüthrich (2007, S. 17) stellt demnach eine teilweise unverhältnismässig lange Verfahrensdauer fest. Sie schreibt, dass eine lange Ver-

fahrendauer gerade bei Delikten häuslicher Gewalt für alle Beteiligten und vor allem für die Opfer unbefriedigend und zermürend ist.

Von den oben aufgezählten 86 hängigen Verfahren waren im Februar 2007 23 Verfahren provisorisch eingestellt, was 26,7 % der hängigen Verfahren ausmacht.

(Baumgartner- Wüthrich, 2007, S. 21)

Von den 179 abgeschlossenen Verfahren wurden 95 Verfahren gemäss Art. 55a StGB definitiv eingestellt. (Baumgartner-Wüthrich, 2007, S. 21) Dies macht 53 % der abgeschlossenen Verfahren aus. Baumgartner-Wüthrich (2007, S. 32) geht somit davon aus, dass in der Praxis gut die Hälfte der abgeschlossenen Verfahren eingestellt werden. Sie betont dabei, dass dies dem Konzept des Gesetzgebers, wonach die Einstellung des Verfahrens als Ausnahme vorgesehen ist, widerspricht.

Als Grund für die hohe Zahl der Verfahrenseinstellungen nach Art. 55a StGB macht Baumgartner-Wüthrich (2007, S. 32) unter anderem auch die Gerichte selbst verantwortlich. Sie vermutet, dass die Gerichte immer noch in der Konstruktion der Antragsdelikte denken und somit die Einigung der Parteien und nicht die Verurteilung als Ziel verfolgen. Auch aufgrund des Erledigungsdruckes der Gerichte kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gerichte den Opfern eine Einstellung des Strafverfahrens nahe legen, damit das Verfahren ohne aufwändiges Beweisverfahren abgeschlossen werden kann. (Baumgartner-Wüthrich, 2007, S. 32)

Baumgartner-Wüthrich (2007, S. 21) hat weiter beobachtet, dass es lediglich bei drei der insgesamt 265 Verfahren nach einer provisorischen Einstellung zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens gekommen ist. Diese Zahl zeigt gemäss Baumgartner-Wüthrich (2007, S. 32), dass Verfahren bei einer provisorischen Einstellung nur sehr selten wieder aufgenommen werden. „Selbst wenn gegen ein Opfer während der Frist von sechs Monaten wiederum Gewalt angewendet wird, erfolgt meist kein Widerruf, obschon diese Möglichkeit gerade für diesen Fall geschaffen wurde“ (Baumgartner-Wüthrich, 2007, S. 32). Sie führt dies darauf zurück, dass die ohnehin bereits belasteten Opfer mit der Verantwortung, das provisorisch eingestellte Verfahren zu widerrufen, meist überfordert sind. Dies führt dazu, dass die Verfahren definitiv eingestellt werden, ohne dass eine Drittperson dies verhindern könnte. (Baumgartner-Wüthrich, 2007, S. 32)

Neben der Officialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt haben wir in Kapitel 3 auch die polizeiliche Wegweisung als zentrales Instrument zur Verbesserung des Opferschutzes sowie der Verpflichtung der Täter zur Übernahme von mehr Verantwortung dargestellt. Die Wirksamkeit der polizeilichen Wegweisung untersuchen wir nachfolgend.

### **4.3. Evaluation der polizeilichen Wegweisung bei häuslicher Gewalt im Kanton Basel-Landschaft 2008**

#### **4.3.1. Einführung**

Während unserer Literaturrecherche wies uns die Interventionsstelle häusliche Gewalt des Kantons Bern auf die Evaluation über die Einführung des Wegweisungsartikels hin, die im Kanton Basel-Landschaft durchgeführt wurde. Da im Kanton Bern keine vergleichbare Evaluation zur Verfügung steht, uns die Wegweisung im Zusammenhang mit der Officialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt jedoch wichtig erscheint, werden wir die Evaluation der polizeilichen Wegweisung bei häuslicher Gewalt im Kanton Basel-Landschaft nachfolgend erläutern.

#### **4.3.2. Untersuchungsgegenstand**

Laut der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt (2009, S. 3) wurden in der Evaluation folgende Ziele im Zusammenhang der polizeilichen Wegweisung evaluiert:

- Opfer von häuslicher Gewalt sind durch die Wegweisung besser geschützt.
- Die Gewalt wird während der Dauer der Wegweisung unterbrochen.
- Weitere Gewalt wird verhindert und den Betroffenen wird nach der Wegweisung persönliche Beratung durch die zuständigen Fachstellen angeboten.

Am gesamten Evaluationsprozess nahm eine so genannte Begleitgruppe teil, die aus Vertretungen der Polizei, Opferhilfe, Beratungsstelle für gewaltausübende Personen, Bezirksgerichte und Interventionsstellen bestand. Die einzelnen Vertretungen waren vor

alle an der jeweiligen Fragestellung zu ihrem Fachbereich beteiligt. (Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, 2009, S. 3)

Insgesamt wurden 233 Menschen schriftlich befragt, die in 115 Wegweisungsfällen als Opfer oder Weggewiesene betroffen waren. Bei den Gewaltbetroffenen betrug die Rücklaufquote 67 %, bei den Weggewiesenen 53 %. In einem zweiten Forschungsblock wurden zusätzlich sechs Fachpersonen als Experten befragt. Alle Befragungen fanden im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 statt und betrafen somit Wegweisungen in diesem Zeitraum. (Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, 2009, S. 3)

### 4.3.3. Untersuchungsergebnisse

Die nachfolgende Tabelle stellt einen ersten Überblick über die Ergebnisse der Evaluation dar.

#### Überblick über die Evaluation

Ziele der Wegweisung	Gewünschte Zielerreichung	Ergebnis Evaluation
Die Opfer von häuslicher Gewalt sind nach der Wegweisung besser geschützt.	80 % Ja-Antworten durch Opfer	85 % Ja-Antworten durch Opfer
Die Opfer von häuslicher Gewalt sind nach Ablauf der Wegweisungsfrist besser geschützt.	60 % Ja-Antworten durch Opfer	77 % Ja-Antworten durch Opfer (Ort zu Hause) 50 % Ja-Antworten durch Opfer (Ort ausserhalb)
Die Gewalt wird während der Dauer der Wegweisung unterbrochen, weitere Gewalt wird verhindert.	80 % Ja-Antworten durch Opfer 70 % der Weggewiesenen halten sich an das Kontaktverbot.	78 % Ja-Antworten durch Opfer 64 % der Weggewiesenen halten sich an das Kontaktverbot.

Den betroffenen Opfern wird nach der Wegweisung persönliche Beratung durch die zuständige Fachstelle angeboten.	95 % erfolgreiche Kontaktaufnahme mit Opfern 70 % Annahme des Beratungsangebots durch Opfer, davon finden 75 % die Beratung hilfreich.	92 % erfolgreiche Kontaktaufnahme mit Opfern 71 % Annahme des Beratungsangebots durch Opfer, davon finden 85 % die Beratung ganz oder teilweise hilfreich.
Den betroffenen Weggewiesenen wird nach der Wegweisung persönliche Beratung durch die zuständige Fachstelle angeboten.	80 % erfolgreiche Kontaktaufnahme mit Weggewiesenen 50 % Annahme des Beratungsangebots durch Weggewiesene, davon finden 75 % die Beratung hilfreich.	74 % erfolgreiche Kontaktaufnahme mit Weggewiesenen 30 % Annahme des Beratungsangebots durch Weggewiesene, davon finden 65 % die Beratung ganz oder teilweise hilfreich.

(Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, 2009, S. 4)

Laut der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt (2009, S. 4) empfinden acht von zehn Opfern den Einsatz der Polizei unterstützend. In diesem Zusammenhang wird besonders häufig das kompetente Vorgehen der Polizei auf der sachlichen sowie emotionalen Ebene, bezüglich Empathie und sich ernst genommen fühlen, genannt. 85 % der befragten Opfer vertreten die Meinung, dass die polizeiliche Intervention subjektiv das Sicherheitsgefühl verbessert. 78 % der befragten Opfer teilen die Auffassung, dass der Gewaltzyklus mit der Wegweisung unterbrochen werden kann.

Im Vergleich zum Opfer stösst die polizeiliche Intervention bei der weggewiesenen Person auf weniger Akzeptanz. So sind 80 % der Weggewiesenen unzufrieden. (Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, 2009, S. 4) Diese auf den ersten Blick hohe Zahl kann in Anbetracht dessen, dass beim Bezirksgericht keine Beschwerden gegen die jeweilige Wegweisungsverfügung eingereicht worden sind, relativiert werden. Die Weggewiesenen sind unter anderem unzufrieden, weil sie sich ungerecht behandelt fühlen oder die ausgeübte häusliche Gewalt bagatellisieren. (Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, 2009, S. 5)

Die Arbeit aller Beteiligten bezahlt sich zugunsten des Opferschutzes aus und der Opferschutz wird dank der Kooperation und Koordination der Polizei, der Beratungsstellen und weiteren Behörden erhöht. Die Polizei selbst vertritt die Meinung, dass die Wegweisung gut umzusetzen ist und ein geeignetes Mittel darstellt, um häusliche Gewalt zu unterbrechen. Aufgrund der anspruchsvollen Einsätze seien fachliche Kenntnisse jedoch Voraussetzung. (Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, 2009, S. 5)

Nach der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt (2009, S. 5) konnte die polizeiliche Wegweisung für 78,5 % der Opfer die häusliche Gewalt für die Dauer der Wegweisung unterbrechen. Sieben von zehn befragten Opfern erlebten während der Wegweisung keine weitere Gewalt. 78,5 % der befragten Opfer räumte die Wegweisung Zeit ein, in einem geschützten Rahmen und in Ruhe über die Situation nachzudenken. 7,5 % der Opfer äusserten, trotz der Wegweisung erneute Gewalt erfahren zu haben. Zwei Drittel dieser Opfer traten erneut mit der Polizei in Kontakt. Diese Ergebnisse zeigen insgesamt, dass die polizeiliche Wegweisung die Gewalt unmittelbar und wirksam unterbrechen kann.

Ungefähr 20 % der Opfer standen mit der weggewiesenen Person während der Wegweisung in freiwilligem Kontakt. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass freiwilliger Kontakt nicht automatisch zu erneuter Gewalt führt. Die Evaluation zeigt, dass die Wegweisung durch die Polizei bei den Weggewiesenen zumindest kurzfristig eine Verhaltensänderung bewirkt. Zwei von drei Weggewiesenen halten sich an die Wegweisung und das Kontaktverbot. Dies hat direkte Auswirkungen auf das Sicherheitsempfinden des Opfers. 36 % der Weggewiesenen geben an, während der Wegweisung in Kontakt mit dem Opfer gestanden zu sein, wobei 9,8 % des Kontakts sogar am Ort der Wegweisung stattfand. Dabei kann die Missachtung des Kontaktverbots zu erneuter Gewalt führen. (Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt 2009, S. 5)

„Gut 40 % der Opfer haben den Kontakt zur weggewiesenen Person abgebrochen“ (Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, 2009, S. 6). Genauso viele Opfer entschieden sich zur Trennung, wobei einige von ihnen sich erst nach Ablauf der Wegweisungsfrist darüber klar wurden. Zwei von drei Opfern, die den Kontakt abbrechen, sind Migrantinnen. Dies zeigt, dass der staatliche Eingriff und die erzwungene räumliche Trennung die Entscheidung, die Beziehung aufzulösen, vor allem auch bei Migrantinnen, vorantreiben kann. (Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, 2009, S. 6)

70 % der Opfer fühlen sich in ihrem Zuhause nach der Wegweisung sicher. Ausserhalb von zu Hause fühlen sich jedoch nur 50 % der Opfer sicher. Das Zuhause wird demnach durch die polizeiliche Wegweisung für die Mehrheit der Opfer zu einem sicheren Ort. Ausserhalb dieses geschützten Raums braucht es jedoch weitere Massnahmen, die über das polizeiliche Setting hinausgehen. (Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, 2009, S. 6)

Die proaktive Kontaktaufnahme und Beratung stellt ein wichtiger Bestandteil der polizeilichen Wegweisung dar. Bei 92 % der Opfer ist eine Kontaktaufnahme möglich und 71 % lassen sich tatsächlich beraten. Dies stellt für die involvierten Stellen bezüglich der formellen Abläufe ein klarer Erfolg dar. (Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, 2009, S. 5)

Daraus lässt sich schliessen, dass die Beratungsstellen und die Polizei bei der Fallbearbeitung sehr sorgfältig vorgehen. (Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, 2009, S. 5) Weiter kommt die Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt (2009, S. 6) zum Schluss, dass die Massnahme „Beratung für Opfer“ im Rahmen einer Wegweisung gut und bedarfsgerecht installiert ist. Aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Frist besteht jedoch ein hoher Zeitdruck. Optimierungsmöglichkeiten werden in den finanziellen Überbrückungsmöglichkeiten, den Bedingungen für die Antragsstellung zur Verlängerung der Wegweisung sowie der Wahrnehmung und Ansprache männlicher Opfer gesehen.

Bei 74 % der Weggewiesenen funktionierte die Kontaktaufnahme durch die Beratungsstelle für gewaltausübende Personen. Der grösste Teil der kontaktierten Weggewiesenen wollte die Beratung zuerst auch annehmen, aber nur knapp 30 % nahmen die Beratung dann tatsächlich in Anspruch. Diesbezüglich ist zu erwähnen, dass die Beratung von gewaltausübenden Personen sehr anspruchsvoll ist. Die Tatsache, dass 65 % der gewaltausübenden Personen, die sich auf eine Beratung einliessen, mit dieser zufrieden waren, zeigt aber, dass die Beratung hilfreich ist, sofern sie angenommen wird. (Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, 2009, S. 5) Es wird betont, dass gemäss der Beratungsstelle für gewaltausübende Personen die Massnahme „Beratung für Weggewiesene“ ebenfalls gut und bedarfsgerecht installiert ist. Der Kontakt zu den Weggewiesenen funktionierte, es bestehe jedoch eine Hemmschwelle, damit sich diese tatsächlich in Beratung begeben. (Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, 2009, S.6)

Nur 17,7 % der Opfer geben Kontakt mit der Vormundschaftsbehörde an. Gemäss den demographischen Daten der Untersuchung haben aber 66 % der befragten Opfer Kinder im gleichen Haushalt. Gemäss Art. 26a ff PoIG Basel-Landschaft hat jede Wegweisung, sobald

Kinder involviert sind, eine Meldung an die Vormundschaftsbehörde zur Folge. Dementsprechend müssen Kinder als direkt wie auch als indirekt Betroffene häuslicher Gewalt wahrgenommen werden. In Bezug auf den Kinderschutz stellt sich die Frage, ob die notwendigen Schritte zum Kinderschutz in allen Fällen und rasch genug umgesetzt werden. Die Evaluation macht jedenfalls deutlich, dass in diesem Bereich Verbesserungsbedarf besteht. (Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, 2009, S. 6)

#### **4.4. Fazit**

Gemäss der empirischen Untersuchung der Stadt Zürich wurden im Jahr 2005 und somit kurz nach der Officialisierung deutlich mehr Akten mit dem Stichwort Drohung sowie einfache Körperverletzung bearbeitet als noch im Jahr 2003 und somit vor der Officialisierung. Ob die Anzahl der Verfahren auch im Kanton Bern nach der Officialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt angestiegen ist, geht aus der empirischen Erhebung von Baumgartner-Wüthrich nicht hervor. Beide Untersuchungen kommen jedoch zum Schluss, dass trotz der Officialisierung immer noch mehr als die Hälfte aller Verfahren eingestellt werden. Zu einem ähnlichen Resultat kommen die beiden Untersuchungen auch bei der Widerrufung der provisorischen Einstellung. In der Stadt Zürich wie auch im Kanton Bern wurden im untersuchten Zeitraum nur ein sehr geringer Teil der provisorisch eingestellten Verfahren widerrufen und somit wieder aufgenommen. Dies zeigt, dass die vom Gesetzgeber als Ausnahme vorgesehene Einstellung nach Art. 55a StGB in der Praxis die Regel darstellt.

Die Untersuchungsergebnisse der Evaluation der polizeilichen Wegweisung bei häuslicher Gewalt im Kanton Basel-Landschaft zeigen auf, dass die Wegweisung ein wirkungsvolles Instrument zum Schutz der Opfer darstellt. Gemäss der Evaluation besteht im Bereich der Kontaktaufnahme mit den Tätern sowie im Bereich Kinderschutz Verbesserungsbedarf.

Beim Betrachten der beschriebenen Statistiken stellen wir uns die Frage, weshalb so viele Strafverfahren häuslicher Gewalt durch die Opfer eingestellt werden. Anhand des Gewaltzyklus und der Theorie der erlernten Hilflosigkeit diskutieren wir diese Frage im folgenden Kapitel.

## 5. Gewaltzyklus und erlernte Hilflosigkeit

Um das Phänomen häusliche Gewalt besser verstehen zu können, gehen wir in diesem Kapitel auf den Gewaltzyklus häuslicher Gewalt sowie auf die Theorie der erlernten Hilflosigkeit ein. Die Erläuterungen dieser beiden Theorien sollen zudem das Verständnis für diejenigen Opfer fördern, welche in einer gewalttätigen Beziehung bleiben und mehrmals zum Täter zurückkehren. In einem ersten Teil stellen wir dar, durch welche Merkmale sich häusliche Gewalt von alltäglichen Konflikten in einer Beziehung unterscheidet. Anschliessend gehen wir auf die einzelnen Phasen des Gewaltzyklus ein. In einem weiteren Teil erklären wir die Theorie der erlernten Hilflosigkeit, welche wir schliesslich mit dem Verhalten von Opfern häuslicher Gewalt in Verbindung bringen.

### 5.1. Der Gewaltzyklus häuslicher Gewalt

Hirigoyen (2006, S. 10) betont, dass in jeder Partnerschaft Ambivalenzen, Konflikte und Aggressionen auftreten. Sie wertet diese Art von Streitigkeiten in einer Partnerschaft als positiv und unterscheidet sie ganz klar von häuslicher Gewalt. „Dieses Phänomen ist positiv, denn kann man jemandes Meinung nicht teilen, ist selbst heftiges Streiten eine Art und Weise, die entsprechende Person anzuerkennen, ihre Wirklichkeit zu akzeptieren. Gewalt dagegen verhindert, dass der andere sich ausdrücken kann. Ein Dialog mit ihm findet nicht statt. Seine Integrität wird negiert“ (Hirigoyen, 2006, S. 10). Häusliche Gewalt unterscheidet sich demnach vor allem in der Unausgewogenheit der Beziehung von anderen Paarkonflikten, da es bei häuslicher Gewalt darum geht, den anderen zu dominieren und zu vernichten. (Hirigoyen, 2006, S. 11) Wie bereits in Kapitel 2 beschrieben, zeigt sich ein Hauptmerkmal häuslicher Gewalt darin, dass die gewaltausübende Person ein vorhandenes Machtgefälle in der Partnerschaft ausnützt.

Hirigoyen (2006, S. 7) weist darauf hin, dass die ersten Anzeichen häuslicher Gewalt vom Umfeld meist erst im Nachhinein erkannt werden. Oft wird auch nur der sichtbare Teil und somit die körperliche Gewalt gesehen, welche gemäss Hirigoyen (2006, S. 10) jedoch lediglich die Spitze des Eisbergs darstellt. Sie geht davon aus, dass Gewalt meist lange vor einem körperlichen Angriff beginnt und sich nach und nach zuspitzt. Hirigoyen (2006, S. 11) erachtet es auch als unmöglich, die psychische Gewalt von der körperlichen Gewalt zu

trennen. Sie ist davon überzeugt, dass ein körperlicher Angriff nicht primär das Ziel hat, ein blaues Auge zu verursachen, sondern Macht über die andere Person auszuüben.

Häusliche Gewalt wird nach Hirigoyen (2006, S. 54) fast immer als zyklische Gewalt beschrieben. Sie schreibt, dass zyklische Gewalt nach und nach in einer Paarbeziehung entsteht und sich am Anfang als angespanntes, feindseliges Verhalten äussert. Der Gewaltzyklus, welcher dabei entsteht, kann nach Walker (1994, S. 84 ff.) in drei Phasen aufgeteilt werden, die nun beschrieben werden.

### **5.1.1. Phase Eins – Die Stufe des Spannungsaufbaus**

Gemäss Walker (1994, S. 84) kommen in der Phase Eins erste kleinere gewalttätige Zwischenfälle vor. Das Opfer versucht während dieser Zeit, den Täter zu besänftigen, indem es ihn entweder fürsorglich umsorgt oder aber versucht, ihm aus dem Weg zu gehen. Schwander (2010, S. 121) beschreibt weiter, dass das Opfer um eine weitere Eskalation zu verhindern, ausschliesslich auf den Zustand des Täters achtet und die eigenen Gefühle verleugnet. So erahnt das Opfer laut Walker (1994, S. 85) die jeweilige Laune des Täters bereits im Voraus und passt das eigene Verhalten entsprechend an. Ziel dieser Anpassung von Seiten des Opfers ist, eine Steigerung der Wut des Täters zu vermeiden.

Walker (1994, S. 85) beschreibt weiter, dass Opfer die gewalttätigen Zwischenfälle der ersten Phase häufig bagatellisieren. Opfer, welche den Gewaltzyklus bereits durchlebt haben, wissen jedoch, dass sich die kleineren gewalttätigen Zwischenfälle steigern werden. Um aber die Angst vor einer weiteren Eskalation unterdrücken zu können, gestehen sie sich dieses Wissen oft nicht ein. (Walker, 1994, S. 86)

Walker (1994, S. 84) hat auch die Erfahrung gemacht, dass sich Opfer während der ersten Phase oft vormachen, sie hätten eine gewisse Kontrolle über das Verhalten des Täters. Sie zeigt jedoch auf, dass diese vermeintliche Kontrolle durch das Opfer, auch wenn diese zu Beginn der ersten Phase teilweise tatsächlich vorhanden ist, im Verlauf des Spannungsaufbaus verloren geht. Walker (1994, S. 88) beschreibt, dass es für Täter sowie Opfer somit immer schwieriger wird, die Situation zu kontrollieren. Der Täter steigert sein besitzergreifendes, unterdrückendes und brutales Verhalten, seine Demütigungen werden aggressiver und die kleineren Gewalttätigkeiten nehmen an Häufigkeit zu. Da das Opfer das Gleichgewicht nicht mehr herstellen kann und vom ständigen Stress erschöpft ist, zieht es

sich immer mehr zurück. (Walker, 1994, S. 88) Das passive Verhalten des Opfers führt gemäss Walker (1994, S. 84) dazu, dass sich der Täter immer weniger bemüht, sich zu beherrschen und weitere Gewalt anwendet.

Sie weist aber auch darauf hin, dass sich der Täter meist bewusst ist, dass sein Verhalten unangebracht ist und von der Gesellschaft nicht toleriert wird. Dieses Bewusstsein löst im Täter Angst aus und er befürchtet, vom Opfer verlassen zu werden. Um dies zu verhindern, wird der Täter noch besitzergreifender und eifersüchtiger. (Walker, 1994, S. 86) Er unterdrückt das Opfer nur noch mehr und lässt ihm kaum noch Luft zum Atmen. Schliesslich wird die Spannung zwischen Opfer und Täter unerträglich und der Gewaltzyklus geht in die zweite Phase über. (Walker, 1994, S. 88)

### **5.1.2. Phase Zwei – Der akute Gewaltakt**

Walker (1994, S. 89) geht davon aus, dass der Auslöser für den Eintritt der zweiten Phase meist ein äusseres Ereignis oder ein innerer Zustand des Täters, jedoch selten das Verhalten des Opfers selbst ist. Sie gibt allerdings auch an, dass Opfer, die bereits lange in einer gewalttätigen Partnerschaft leben, die zweite Phase auch absichtlich provozieren können. Kennt das Opfer den Gewaltzyklus bereits, kann es vorkommen, dass das Opfer die zweite Phase hinter sich bringen möchte, da es aus Erfahrung weiss, dass danach wieder Ruhe einkehrt. Auf die nach dem akuten Gewaltakt einkehrende Ruhe wird in der dritten Phase des Gewaltzyklus eingegangen. (Walker, 1994, S. 89)

In der zweiten Phase entlädt sich gemäss Walker (1994, S. 88 ff.) die in der ersten Phase aufgebaute Spannung. Sie beschreibt, dass sich der akute Gewaltakt in der zweiten Phase vor allem durch die fehlende Kontrolle sowie die Unbeherrschbarkeit von den kleineren Gewalttätigkeiten in der ersten Phase unterscheidet. Laut Walker (1994, S. 90) ist die zweite Phase kürzer als die erste und die dritte Phase. Meist dauert sie zwischen zwei und 24 Stunden, wobei sie in einigen Fällen auch eine Woche oder noch länger andauern kann.

Die meisten Opfer leisten in der zweiten Phase keinen Widerstand, da sie erkennen, dass das Verhalten des Täters ausser Kontrolle geraten ist. (Walker, 1994, S. 91) So bemühen sich die Opfer lediglich, ruhig zu bleiben und warten das Ende der akuten Gewalt ab. Walker (1994, S. 92) beschreibt zudem, dass Opfer während der Phase des akuten Gewaltaktes oft ein Gefühl der Distanz vom eigentlichen Gewaltakt entwickeln und die Situation

praktisch von aussen erleben, als wären sie nicht mehr in ihrem eigenen Körper. Sie interpretiert diesen Vorgang als Überlebensstrategie, um die Phase des akuten Gewaltaktes überhaupt überstehen zu können.

Weiter vergleicht Walker (1994, S. 93) den Zustand von Opfern häuslicher Gewalt kurz nach der akuten Gewalttat mit demjenigen von Katastrophenopfern. Katastrophenopfer erleben unmittelbar nach der Katastrophe einen emotionalen Kollaps und zeigen Symptome wie Teilnahmslosigkeit, Depression oder Hilflosigkeit. Walker (1994, S. 93) beschreibt, dass Opfer von häuslicher Gewalt nach dem akuten Gewaltakt in der zweiten Phase ähnliche Verhaltensweisen aufzeigen. Sie geht davon aus, dass die meisten Opfer während den ersten 24 Stunden nach dem Gewaltakt für sich alleine bleiben und erst nach einigen Tagen Hilfe suchen, ausser eine notfallmässige ärztliche Behandlung ist unumgänglich.

Die in Kapitel 3 beschriebene Opfermeldung bei einer Wegweisung durch die Polizei an eine Opferberatungsstelle erscheint uns unter diesem Gesichtspunkt sinnvoll. Denn so können Opfer durch die Beratungsstellen aktiv kontaktiert und über das Hilfsangebot informiert werden.

Doch selbst wenn Opfer nach dem Gewaltakt in einem Krankenhaus behandelt werden müssen, kehren viele Opfer gemäss Walker (1994, S. 93) nach der Entlassung sofort wieder zum Täter zurück. Ein Grund dafür könnte sein, dass der akute Gewaltakt der zweiten Phase, wie bereits die kleineren Gewalttätigkeiten in der ersten Phase, bagatellisiert werden und rationale Gründe gesucht werden, um die Gewalt zu erklären. (Walker, 1994, S. 92)

Für den Täter stellt der Gewaltausbruch gemäss Hirigoyen (2005, S. 55) oft eine Erleichterung und Befreiung dar, da die in der ersten Phase aufgebaute Spannung endlich aufgelöst wird. Auch Decurtins (1999, S. 2), ehemaliger Projektleiter „mannebüro zürich“, spricht von einer Erleichterung im Zusammenhang mit dem Gewaltausbruch. Er benutzt Worte seiner männlichen Klienten, wie beispielsweise „das Ventil wird geöffnet“ oder „der Druck geht weg“.

Walker (1994, S. 93) geht davon aus, dass die Polizei meist in der zweiten Phase zum Einsatz kommt. Die Schwierigkeit bei einem Polizeieinsatz besteht darin, dass in der Phase des akuten Gewaltaktes Gespräche, welche zwischen den Parteien vermitteln sollen, nutzlos sind. (Walker, 1994, S. 94)

An dieser Stelle verweisen wir auf die in Kapitel 3 dargestellte Offizialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt. Da die Polizei Straftatbestände häuslicher Gewalt nun von Amtes wegen verfolgen muss, gilt es bei einem Polizeieinsatz nun zu ermitteln, statt zu vermitteln.

Eine weitere Schwierigkeit bei Eingriffen von aussen während der zweiten Phase besteht laut Walker (1994, S. 94) darin, dass die Gewalt oft noch weiter eskaliert, sobald Täter und Opfer, zum Beispiel nach einem Polizeieinsatz, wieder auf sich alleine gestellt sind.

Wie in Kapitel 4 aufgezeigt, stellt die polizeiliche Wegweisung ein geeignetes Mittel dar, um eine weitere Eskalation zu verhindern und somit die Phase des akuten Gewaltaktes zu unterbrechen.

Walker (1994, S. 91) beschreibt, dass die zweite Phase auch dann endet, wenn der Täter den akuten Gewaltakt beendet oder das Opfer den gemeinsamen Haushalt verlässt. Aus welchem Grund ein Täter den akuten Gewaltakt beendet, ist nicht bekannt. Decurtins (1999, S. 3) beschreibt jedoch, dass nach dem Gewaltakt Schrecken beim Täter darüber einsetzt, was er angerichtet hat. Dies bringt den Gewaltzyklus in die nächste Phase.

### **5.1.3. Phase Drei – Zuwendung und reuiges, liebevolles Verhalten**

Im Gegensatz zur zweiten Phase ist die dritte Phase gemäss Walker (1994, S. 95) gekennzeichnet durch ein liebevolles, zugewandtes und reuiges Verhalten des Täters. Sie schreibt, dass die dritte Phase unmittelbar nach der zweiten Phase eintritt und wie bereits erwähnt, die ersehnte Ruhe mit sich bringt. Diese Ruhe entsteht, da die in der ersten Phase aufgebaute Spannung, wie bereits erwähnt, durch den akuten Gewaltakt in der zweiten Phase aufgelöst wurde. (Walker, 1994, S. 95)

Walker (1994, S. 95) geht davon aus, dass der Täter nach der zweiten Phase weiss, dass er zu weit gegangen ist und sich bemüht, den akuten Gewaltakt wieder gut zu machen. Sie beschreibt, dass der Täter ein charmantes und liebevolles Verhalten zeigt und dem Opfer vermittelt, wie sehr ihm das Geschehene leid tut. Er versichert, dass so etwas nie wieder vorkommen wird und bittet das Opfer um Verzeihung. Das Opfer möchte dem Täter laut Walker (1994, S. 98) glauben und sicher sein können, dass es zu keiner weiteren Gewaltanwendung mehr kommt. Sein liebevolles und reuiges Verhalten bestärkt das Opfer darin, dem Täter zu vertrauen und die Partnerschaft aufrecht zu erhalten. Walker (1994, S. 98)

beschreibt zudem, dass sich in der dritten Phase der Traum einer intakten und liebevollen Partnerschaft für das Opfer erfüllt und es davon überzeugt ist, in dieser Phase das wahre Gesicht des Täters zu erkennen. Hirigoyen (2006, S. 56) bezeichnet diese Phase deshalb auch als Flitterwochenphase.

So erstaunt es nicht, dass nach Walker (1994, S. 98) während dieser Zeit die meisten Strafverfahren eingestellt werden und geplante Trennungen oder Scheidungen nicht in die Tat umgesetzt werden. Sie weist darauf hin, dass es für das Opfer zu diesem Zeitpunkt am schwierigsten ist, eine Entscheidung über die Beendigung der Partnerschaft zu treffen.

Ein weiterer Faktor, der dazu führen kann, dass das Opfer beim Täter bleibt, ist gemäss Walker (1994, S. 98), dass das Opfer in der dritten Phase erkennt, wie labil und unsicher der Täter in Wirklichkeit ist. Sie schreibt, dass viele Täter das Opfer anflehen, nicht zu gehen oder sogar drohen, sich bei einer Trennung etwas anzutun. Dem Opfer wird dabei vermittelt, wie sehr es vom Täter gebraucht wird und dass der Täter alleine nicht zu Recht kommt. Laut Brückner (2009, S. 797) fühlen sich gerade Frauen oft verantwortlich für ihren Partner und die Aufrechterhaltung der Beziehung. Nach traditionellen Vorstellungen ist es zudem immer noch die Aufgabe der Frau, für Harmonie und Frieden in der Partnerschaft zu sorgen.

Walker (1994, S. 99) spricht von einer symbiotischen Verbindung zwischen Täter und Opfer, da beide voneinander abhängig sind und eine Trennung für beide mit negativen Gefühlen verbunden ist. Sie geht davon aus, dass in der dritten Phase, in der die Zuwendung am grössten ist, diese symbiotische Verbindung gefestigt wird. Decurtins (1999, S. 4) hat die Erfahrung gemacht, dass die Gewalt zu diesem Zeitpunkt nicht mehr angesprochen wird, um den wiederhergestellten Frieden nicht zu gefährden. Weil der Täter nicht über die Situation sprechen darf, lernt er nicht, mit seinen Aggressionen umzugehen. Dies erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass er zu einem späteren Zeitpunkt wieder gewalttätig wird. (Decurtins, 1999, S. 4)

Die Dauer sowie das Ende der dritten Phase sind gemäss Walker (1994, S. 100) nicht genau absehbar, da das liebevolle und ruhige Verhalten des Täters langsam wieder in kleinere Gewalttätigkeiten übergeht. Walker (1994, S. 100) beschreibt, dass der Spannungsaufbau der ersten Phase irgendwann wieder einsetzt und ein neuer Zyklus beginnt.

Hirigoyen (2006, S. 57) geht davon aus, dass wenn sich die Gewalt in eine Partnerschaft einmal eingemischt hat, sich der Gewaltzyklus wiederholt und immer schneller zu drehen

beginnt. So kann beispielsweise die Phase der Versöhnung immer kürzer werden und die Toleranzschwelle des Opfers sich immer weiter nach oben verschieben. Es kann sogar so weit kommen, dass das Opfer die Gewalt gegen sich als normal und gerechtfertigt empfindet. Warum das Opfer den Täter oftmals trotz massiver Gewalt nicht verlässt und der Gewaltzyklus immer wieder von neuem beginnt, kann gemäss Hirigoyen (2006, S. 57) unter anderem die Theorie der erlernten Hilflosigkeit erklären, auf welche wir im nächsten Abschnitt eingehen werden.

## **5.2. Die Theorie der erlernten Hilflosigkeit**

Zum besseren Verständnis erklären wir zu Beginn dieses Abschnitts die Theorie der erlernten Hilflosigkeit, welche vom Experimentalpsychologen Seligmann stammt. In einem zweiten Teil wenden wir die Theorie der erlernten Hilflosigkeit auf die häusliche Gewalt an.

Gemäss Walker (1994, S. 73) stellte Seligmann die Hypothese auf, „dass Hunde, die man negativer, weder vom Verhalten noch den Umständen abhängiger Verstärkung unterwarf, lernen konnten, dass ihr willensgesteuertes Verhalten gar keine Wirkung auf die Steuerung dessen hatte, was ihnen zustiess.“ So wurden Hunde in einen Käfig gesetzt und mit unterschiedlichen und zufallsbestimmten elektrischen Schocks konfrontiert. Laut Walker (1994, S. 74) lernten die Hunde schnell, dass sie die Schocks nicht kontrollieren konnten, egal welche Reaktion sie auch zeigten. Die Hunde gaben jegliche willensgesteuerten Reaktionen auf und wurden passiv, als sie erkannten, dass nichts, was sie taten, die Schocks beenden konnte. „Selbst wenn die Käfigtüre offen gelassen und den Hunden der Ausweg gezeigt wurde, blieben sie tatsächlich passiv, weigerten sich wegzugehen und vermieden den Schock nicht“ (Walker, 1994, S. 74). Die Hunde mussten mehrmals zum Ausgang des Käfigs gezerrt werden, bis sie lernten, wieder willensgesteuert zu reagieren. (Walker, 1994, S. 74) In diesem Zusammenhang wurde beobachtet, dass je früher in ihrem Leben die Hunde eine solche Behandlung durch elektronische Schocks erlebten, desto länger dauerte die Überwindung dieser erlernten Hilflosigkeit an. Laut Walker (1994, S. 74) wurden ähnliche Experimente mit anderen Tierarten durchgeführt und die Theorie der erlernten Hilflosigkeit wurde schliesslich auf den Menschen übertragen. Diese erlernte Hilflosigkeit kann beim Menschen gemäss Seligmann (1999, S. 34) zu motivationalen, kognitiven sowie emotionalen Störungen führen.

### 5.2.1. Motivationale Störung

Seligmann (1999, S. 34) ist überzeugt, dass die Erfahrung von unkontrollierbaren Situationen Auswirkungen auf die Motivation eines Menschen hat. Hat ein Mensch einmal gelernt, dass sein Verhalten wirkungslos auf eine bestimmte Situation ist, wird seine Motivation, dieses Verhalten weiterhin an den Tag zu legen, kleiner und die Reaktionsbereitschaft verringert sich. (Seligmann, 1999, S. 46) Seligmann (1999, S. 38) geht sogar so weit, dass ein wiederholtes Erleben von Unkontrollierbarkeit zu einer chronischen Beeinträchtigung der Reaktionsbereitschaft eines Menschen führen kann. Hirigoyen (2006, S. 88) geht davon aus, dass Opfer von häuslicher Gewalt passiv werden, wenn sie in einer ausweglosen Situation gefangen oder unberechenbarer Gewalt ausgesetzt sind und all ihre Bemühungen, etwas zu verändern, erfolglos bleiben. Dies kann zum Beispiel dann passieren, wenn das Opfer feststellt, dass all seine Versuche, den Täter zu besänftigen, erfolglos sind und es das Verhalten des Täters nicht beeinflussen kann. (Hirigoyen, 2006, S. 91)

### 5.2.2. Kognitive Störung

Wie bereits beschrieben, geht Seligmann (1999, S. 47) davon aus, dass wenn ein Mensch einmal gelernt hat, dass sein Verhalten keine Wirkung auf eine Situation hat, er zu einem späteren Zeitpunkt nur schwer vom Gegenteil überzeugt werden kann. Dies bedeutet, dass derselbe Mensch, wenn er mit demselben Verhalten einmal erfolgreich ist, nur schwer lernt, dass er die Situation doch beeinflussen kann. (Seligmann, 1999, S. 34) Seligmann (1999, S. 41) spricht in diesem Zusammenhang von einer Unfähigkeit, Erfolge wahrnehmen zu können.

Walker (1994, S. 75) beschreibt diesen Vorgang folgendermassen: „Wenn wir einmal der Ansicht sind, wir könnten nicht unter Kontrolle haben, was uns zustösst, fällt es uns schwer zu glauben, wir könnten es jemals beeinflussen, selbst wenn wir später erleben, dass die Situation doch günstig endet.“ Hirigoyen (2006, S. 88) schreibt, dass Opfer häuslicher Gewalt sich häufig nicht mehr vorstellen können, wie ihre Situation verbessert werden könnte und sie sich auch nicht dazu in der Lage fühlen, etwas zu unternehmen.

### **5.2.3. Emotionale Störung**

Seligmann (1999, S. 50) beschreibt, dass die Furcht eines Individuums bei einem schlimmen Ereignis abnimmt, sobald es merkt, dass das Ereignis durch sein Verhalten kontrolliert werden kann. Lernt das Individuum jedoch, dass das Ereignis durch sein Handeln nicht beeinflussbar ist, kann sich die Furcht in eine Depression umwandeln. Seligmann (1999, S. 51) geht davon aus, dass dieser Vorgang ein Schutzmechanismus darstellt. „Wenn das Individuum schliesslich überzeugt ist, dass das Trauma unkontrollierbar ist, schwindet die Furcht ebenfalls – sie ist nicht nur nutzlos, sondern schlimmer, da sie das Individuum viel Energie in einer hoffnungslosen Situation kostet“ (Seligmann, 1999, S. 51). Hirigoyen (2006, S. 90) hat die Erfahrung gemacht, dass der Mangel an Reaktionsfähigkeit auf ein schlimmes Ereignis auch bei Opfern häuslicher Gewalt zu einem Gefühl der Inkompetenz, Verletzbarkeit und Depression führen kann.

### **5.2.4. Auswirkungen der erlernten Hilflosigkeit auf den Gewaltzyklus häuslicher Gewalt**

Bei der Darstellung des Gewaltzyklus wurde ersichtlich, dass häusliche Gewalt vom unkontrollierbaren Verhalten des Täters geprägt ist und die Bemühungen des Opfers, das Verhalten des Täters zu ändern, meist bereits im Verlaufe der ersten Phase scheitern. Walker (1994, S. 76) schreibt, dass wenn Opfer häuslicher Gewalt einmal von ihrer Hilflosigkeit überzeugt sind, diese zu ihrer Realität wird und sie dadurch zulassen, dass die gesamte Situation ausserhalb ihrer Kontrolle liegt. Sie ist zudem davon überzeugt, dass das Gefühl der Hilflosigkeit nicht nur die Reaktionsfähigkeit in einer bestimmten Situation, sondern das Problemlösungsverhalten allgemein beeinträchtigt. Dies aus dem Grund, weil sich durch die erlernte Hilflosigkeit, wie bereits unter kognitiver Störung beschrieben, die Lernfähigkeit verringert und somit das Verhaltensrepertoire eingeschränkt wird. Walker (1994, S. 77) geht davon aus, dass Opfer häuslicher Gewalt somit blind für Wahlmöglichkeiten werden können und die Gewalt als Teil ihres Lebens akzeptieren. So ist es auch nicht verwunderlich, dass viele Opfer den Gewaltzyklus nicht beenden können und die Phasen ohne Gewalt immer kürzer werden.

### 5.3. Fazit

Die Darstellung des Gewaltzyklus sowie der Theorie der erlernten Hilflosigkeit zeigt mögliche Gründe auf, weshalb Opfer nach einer Gewalttat oftmals zum Täter zurückkehren, das Verfahren einstellen und die Einstellung in den sechs Monaten Probezeit nicht widerrufen.

Die drei Phasen des Gewaltzyklus machen hierbei verständlich, wie schwierig es für Opfer sein kann, eine gewalttätige Beziehung zu beenden und den Täter zu verlassen. Zudem wird aufgezeigt, dass es auch für Drittpersonen eine Herausforderung darstellt, das Opfer überhaupt zu erreichen und den Gewaltzyklus zu durchbrechen. Gemäss den Ausführungen der drei Phasen wird ersichtlich, dass die Chance, den Gewaltzyklus zu durchbrechen, kurz nach der Gewalttat und noch bevor die dritte Phase beginnt, am grössten ist. Bei einer Intervention von aussen ist darauf zu achten, nicht zwischen den Parteien zu vermitteln, sondern beispielsweise im Rahmen einer Wegweisung den Täter zur Verantwortung zu ziehen und das Opfer zu schützen.

Mit der Theorie der erlernten Hilflosigkeit kann zudem erklärt werden, weshalb Opfer häufig passiv in einer gewalttätigen Beziehung ausharren und nicht versuchen, die Situation zu verändern.

Dieses Kapitel zeigt auf, dass eine Intervention von aussen notwendig ist, um den Gewaltzyklus zu unterbrechen. Wie bereits in Kapitel 3 dargestellt, benötigt es dazu rechtliche Grundlagen. Diese sind unter anderem auch im Strafrecht geregelt. Welche Position das Opfer im Strafrecht einnimmt, behandeln wir im nächsten Kapitel.

## **6. Das Opfer im Strafrecht**

Im ersten Teil dieses Kapitels stellen wir das Strafrecht im Allgemeinen, dessen Entwicklung und die Straftheorien dar. Im zweiten Teil gehen wir spezifisch auf die Bedürfnisse ein, welche Opfer häuslicher Gewalt im Strafrecht haben. Am Schluss diskutieren wir die Frage, ob das Strafrecht die richtige Antwort auf häusliche Gewalt ist.

### **6.1. Aufgaben und Entwicklung des Strafrechts**

Nach Schwander (2010, S. 19) ist das Strafrecht Bestandteil des öffentlichen Rechts. Dabei regelt es Konflikte zwischen dem Staat und seinen Bürgern und greift ein, wenn die Bürger wichtige Verhaltensnormen missachten. (Mösch Payot, 2009, S. 331) Strafrecht ist immer mit Eingriffen in die Rechtsstellung der Bürger verbunden. Aus diesem Grund stellen strafprozessuale Zwangsmassnahmen, gerichtliche Beurteilungen und Verurteilungen sowie danach der Vollzug der Strafe oder einer Massnahme, Eingriffe in die Grundrechte der betroffenen Bürger dar. Im Umgang mit den Angeschuldigten oder den von Polizeimassnahmen Betroffenen muss sich der Staat jedoch immer an die Schranken der Rechtsstaatlichkeit halten. Die Sanktionen sind somit durch die verfassungsmässigen Rechte des einzelnen Bürgers beschränkt. (Mösch Payot, 2009, S. 330)

Laut Mösch Payot (2009, S. 334) trat das Schweizerische Strafrecht 1942 in Kraft und wurde seitdem mehrfach revidiert. So waren Verhaltensweisen wie beispielsweise Hexerei, Zauberei, Gotteslästerung oder Ehebruch bis in der Neuzeit Straftaten, die mit Folter und Tod bestraft wurden. Heute stellen diese Verhaltensweisen keine Straftat mehr dar. Auf der anderen Seite traten neue Verhaltensweisen, wie beispielsweise die Korruption, in den Vordergrund, die vor einigen Jahren noch nicht strafbar waren. (Mösch Payot, 2009, S. 333) Diesbezüglich ist auf die Straftatbestände häuslicher Gewalt zu verweisen, die wie in Kapitel 3 beschrieben, ebenfalls noch nicht lange als strafbar angesehen werden. Es gibt aber auch Straftatbestände, wie beispielsweise der Diebstahl, die zu allen Zeiten als strafbar erachtet worden sind. (Mösch Payot, 2009, S. 333)

Da häusliche Gewalt seit der Officialisierung für den Täter von Amtes wegen strafrechtliche Konsequenzen zur Folge hat, muss sich auch das Opfer vermehrt mit den Sanktionen

auseinandersetzen. Aus diesem Grund gehen wir nachfolgend auf die Entwicklung der Sanktionen ein.

## 6.2. Sanktionen

Wie das Strafrecht selbst, haben sich auch die Sanktionen im Laufe der Zeit verändert und so wurden die harten Sanktionierungen der frühen Neuzeit weitgehend bis in die Spätmoderne entschärft. Als Beispiel wird die Abschaffung der Todesstrafe in der Schweiz genannt. (Mösch Payot, 2009, S. 333) In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Sanktionen der Straftatbestände häuslicher Gewalt, auf welche die Veränderungen des StGB ebenfalls Einfluss haben.

Laut Colombi (2009, S. 415) trat am 1. Januar 2007 der neue allgemeine Teil des StGB in Kraft. Als Folge davon wurden die kurzen bedingten Freiheitsstrafen, die früher auch bei Delikten häuslicher Gewalt den Normalfall darstellten, abgeschafft und durch die bedingte Geldstrafe abgelöst. Im Unterschied zu den früher ausgesprochenen bedingten Freiheitsstrafen werden die bedingten Geldstrafen in der Praxis nicht nur gelegentlich, sondern regelmässig mit einer zu bezahlenden Busse verbunden. Diesbezüglich verweist Colombi (2009, S. 415) auf folgende Artikel des StGB:

### **Art. 40**

#### 3. Freiheitsstrafe

Im Allgemeinen

Die Dauer der Freiheitsstrafe beträgt in der Regel mindestens sechs Monate; die Höchstdauer beträgt 20 Jahre. Wo es das Gesetz ausdrücklich bestimmt, dauert die Freiheitsstrafe lebenslänglich.

### **Art. 42 Abs. 4**

<sup>4</sup> Eine bedingte Strafe kann mit einer unbedingten Geldstrafe oder mit einer Busse nach Artikel 106 verbunden werden <sup>16</sup>

<sup>16</sup>Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006 (Korrekturen am Sanktions- und Strafregisterrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 3539; BBl **2005** 4689).

Feller (2005, S. 38) schreibt, dass die zu erwartenden Strafen bei den typischen Delikten häuslicher Gewalt eher gering ausfallen und die daraus entstehende abschreckende Wirkung der Strafe eher klein ist. Viele Leute setzen diesbezüglich falsche Hoffnungen in das Strafrecht.

Die Legitimation dafür, welche Verhaltensweisen vom Staat bestraft werden, hängt mit dem Menschenbild des jeweiligen strafenden Staates oder Gemeinwesens zusammen. Auch der Strafzweck bestimmt den Umfang und die Art der als strafbar erklärten Verhaltensweisen sowie die Ausgestaltung und das Mass der Sanktionen. (Mösch Payot, 2009, S. 326)

Laut Mösch Payot (2009, S. 326) stellten zuerst vor allem die Vergeltung und die Sühne den Zweck der Strafe dar. In moralischer Hinsicht sollte die Strafe nach dem Auge um Auge, Zahn um Zahn-Prinzip die ausgeübte Tat ausgleichen. Durch die Bestrafung sollte die Macht des Staates bewiesen und das Bedürfnis nach Selbstjustiz minimiert werden. Die Folge dieses Strafkonzpts waren masslose und grausame Strafen, die durch den Humanismus kritisiert wurden. Bereits im 16. Jahrhundert sollte die Härte der Strafe auf das Ausmass der moralischen Vorwerfbarkeit der Tat reduziert werden. Diese Gedanken haben bis heute grosse Bedeutung, denn auch heutzutage gelten das Verschulden oder die Vorwerfbarkeit der Tat gegenüber dem Täter als obere Grenze der möglichen Strafe. (Mösch Payot, 2009, S. 326)

Mösch Payot (2009, S. 333) weist aber auch auf die momentane Neigung zu wiederum härteren Strafen hin. Ebenfalls existiert heutzutage die Idee, dass durch die Eliminierung oder das Wegsperrern von gewissen Kategorien von Straftätern Sicherheit hergestellt werden kann.

Der Rechtsstaat und die Gesellschaft sind somit auch heute nicht von der Frage entbunden, ob strafrechtliche Sanktionen, vor allem die Strafe, auch noch in der Gegenwart notwendig und sinnvoll sind. (Schwander, 2010, S. 23) Im folgenden Abschnitt gehen wir daher auf die Straftheorien ein.

### **6.3. Welche Straftheorien gibt es?**

Straftheorien ermöglichen das zuvor beschriebene Nachdenken über die Legitimation der öffentlichen Strafe. Seit Jahrhunderten werden vor dem Hintergrund des Grundkonzepts

Vergeltung und Prävention folgende drei Grundkonzeptionen bezüglich Strafe angeboten:  
(Schwander, 2010, S. 24)

Die Vergeltungs- und Gerechtigkeitstheorien gehen davon aus, dass die Strafe, unabhängig von allen sozialen Auswirkungen, die Tat durch das Auferlegen eines Übels vergilt und die Tatschuld ausgleicht. Die Strafe dient somit der Wiederherstellung von Gerechtigkeit.  
(Schwander, 2010, S. 24)

Die spezialpräventiven Straftheorien sollen den Täter von weiteren Delikten abhalten.  
(Schwander, 2010, S. 24) Demzufolge richtet sich die Spezialprävention an den Täter als einzelnes Individuum. (Schwander, 2010, S. 26)

Die generalpräventiven Straftheorien sollen die Gesamtbevölkerung zu legalem Verhalten motivieren. (Schwander, 2010, S. 24) Folglich richtet sich die Generalprävention an die potentiellen Täter, die Opfer sowie die rechtskonform handelnden Bürger.  
(Schwander, 2010, S. 26)

Die Vergeltungs- und Gerechtigkeitstheorien zählen zu den absoluten und die spezial- und generalpräventiven Straftheorien zu den relativen Straftheorien. Was darunter genau zu verstehen ist, erklären wir nachfolgend.

### **6.3.1. Absolute Straftheorien**

Nach Schwander (2010, S. 25) wird in den absoluten Straftheorien der Rechtsgrund und der Sinn der Strafe nur in der Vergeltung gesehen. Die Strafzwecke werden absolut genannt, weil sie eine Reaktion auf das Unrecht fordern. Sie fordern, dass der Rechtsbruch lediglich aufgrund dessen, weil er stattgefunden hat, gebüsst wird. Mit der Strafe wird nicht beabsichtigt, dass es dem Opfer besser geht, der Täter aus der Strafe etwas lernt oder dass Kriminalität verhindert oder bekämpft wird. Auf die Verletzung der Verhaltensnorm muss gemäss den absoluten Straftheorien unabhängig der Wirkung der Strafe reagiert werden. Da die Vergeltung eine gewisse Nähe zum Motiv der Rache aufweist, wird die absolute Straftheorie als irrational und schwer begründbar eingeordnet.

### 6.3.2. Relative Straftheorien

Laut Schwander (2010, S. 26) rechtfertigen die relativen Straftheorien die Strafe mit den Interessen des Gesellschaftsschutzes und der Verbrechensprävention. Die Strafzwecke werden relativ genannt, weil sie sich auf die Wirklichkeit und die aktuelle Kriminalitätsrate beziehen. Relative Strafzwecke fordern Strafe zwecks Prävention und orientieren sich daher an der Zukunft. Sie wollen Kriminalität verkleinern, indem Verbrechen verhindert werden. Somit wird Strafe im Hinblick auf die Senkung der Kriminalitätsrate gefordert. (Schwander, 2010, S. 26)

Wie bereits aus den zuvor dargestellten Konzeptionen ersichtlich ist, werden die relativen Straftheorien in die General- und Spezialprävention unterteilt. Je nachdem was die beiden Präventionsarten bezwecken, werden sie weiter in positive oder negative Präventionstheorien unterteilt. (Schwander, 2010, S. 26)

Die negativen Präventionstheorien dienen zur Abschreckung. (Schwander, 2010, S. 26) Vor allem bis ins 19. Jahrhundert galt die Strafe als Mittel der Abschreckung der Bevölkerung. Diese sogenannte negative Generalprävention richtet sich an die gesamte Gesellschaft und geht von einem negativen Menschenbild aus. (Mösch Payot, 2009, S. 326) Die negative Spezialprävention stellt hingegen gegenüber dem einzelnen Täter eine abschreckende Wirkung dar. (Mösch Payot, 2009, S. 327) „In diesem Sinne soll die Strafe dazu dienen, den Täter vor erneuter Delinquenz abzuhalten“ (Mösch Payot, 2009, S. 327).

Die positive Generalprävention hingegen soll die geltenden Normen bestätigen. (Schwander, 2010, S. 26) Nach der positiven Spezialprävention soll die Strafe positiv auf das Verhalten des Täters wirken. Unter die positive Spezialprävention fällt das Behandlungsmodell oder Resozialisierungsmodell, das am Anfang des 20. Jahrhunderts verstärkt aufkam und damit die Strafe zu einem pädagogischen Instrument machte. (Mösch Payot, 2009, S. 327)

Anwendung finden.

#### **Art. 47 StGB**

<sup>1</sup> Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters.

In Art. 47 StGB wird einerseits das Verschulden des Täters berücksichtigt, was den absoluten Straftheorien gleichkommt. Andererseits wird aber auch die Wirkung der Strafe beachtet, welche den relativen Straftheorien entspricht.

### 6.3.3. Kritik an den Straftheorien

„Im angelsächsischen Raum hat man sich im Bereich des Strafrechts fast gänzlich von der Idee, durch eine <<sinnvolle>> Strafe dem Straftäter ein normkonformes Leben zu ermöglichen (*positive Spezialprävention*), verabschiedet“ (Mösch Payot, 2009, S. 329).

Schwander (2010, S. 27) weist diesbezüglich auf nachfolgende Fragen hin: „Es geht um die Frage, wie Täter und Täterinnen ‘behandelt’ werden müssen, die nicht resozialisierungsbedürftig sind, bei denen also keine Gefahr besteht, abermals straffällig zu werden.“ Weiter muss nach dem Umgang mit unverbesserlichen oder uneinsichtigen Beschuldigten gefragt werden. Die Spezialprävention liefert hierzu jedoch keine befriedigende Antwort, weshalb sie kritisiert wird. (Schwander, 2010, S. 27)

Die Frage nach dem Umgang mit unverbesserlichen oder uneinsichtigen Beschuldigten scheint uns auch bei Tätern häuslicher Gewalt relevant, da der Gewaltzyklus wie in Kapitel 5 beschrieben, in der Regel mehrmals durchlaufen wird.

Bei der Generalprävention soll die Verbrechensvorbeugung durch die Einwirkung auf die Allgemeinheit erreicht werden. Die abschreckende Wirkung der Strafe ist in der öffentlichen Meinung und in der Rechtsprechung zwar relevant, jedoch empirisch nicht gesichert. Zu den vorausgesetzten positiven Wirkungen der Strafe können aus diesem Grund derzeit keine differenzierten Aussagen gemacht werden. (Schwander, 2010, S. 27)

Die bisherigen Darstellungen verdeutlichen unserer Ansicht nach, dass sich die Straftheorien vor allem auf den Täter sowie auf die Gesellschaft ausrichten und das Opfer kaum eine Rolle darin spielt. Welche Stelle das Opfer in den jeweiligen Straftheorien einnimmt, stellen wir nachfolgend dar. Zum besseren Verständnis gehen wir in einem ersten Schritt zuerst aber auf den Opferbegriff ein.

## 6.4. Die Rolle des Opfers im Strafrecht

Laut Mösch Payot (2009, S. 334) stehen seit den 70er Jahren vermehrt die Opfer von Verbrechen und Vergehen im Fokus. Im Jahr 1991 trat zum Schutz der Opfer das Opferhilfegesetz (OHG) in Kraft, das die Opfer häuslicher Gewalt mit einschliesst. Das OHG schafft den Anspruch auf Beratung und Unterstützung für Verbrechenopfer, garantiert gewisse Schutzrechte im Strafverfahren und gewährt Ansprüche auf subsidiäre finanzielle Leistungen durch den Staat für die Opfer. Nach der Opferhilfestatistik sind die Angebote der Beratungsstellen und die angebotene finanzielle Hilfe seit der Einführung des OHG vermehrt beansprucht worden. (Mösch Payot, 2009, S. 324) „Dies ist vor allem auf den erhöhten Bekanntheitsgrad der Hilfe bei Behörden und Betroffenen zurückzuführen“ (Mösch Payot, 2009, S. 324).

Zum besseren Verständnis wird der Opferbegriff anhand ausgewählter Artikel aus dem OHG und der StPO erläutert.

Die Schweizerische Gesetzgebung stützt sich auf einen eher engen Opferbegriff ab. In der StPO wird der Opferbegriff folgendermassen definiert: (Schwander, 2010, S. 15)

### **Art. 116 Abs. 1**

<sup>1</sup> Als Opfer gilt die geschädigte Person, die durch die Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist.

In Art. 1, Abs. 1 OHG steht, dass jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist, Anspruch auf Unterstützung nach dem OHG hat. Nach Art. 1, Abs. 2 OHG besteht der Anspruch unabhängig davon, ob der Täter ermittelt worden ist, sich schuldhaft verhalten oder vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Die Erläuterungen von Art. 1 Abs. 1 OHG sowie Art. 116 Abs. 1 StPO zeigen, dass die beiden Gesetze den Opferbegriff deckungsgleich definieren. (Schwander, 2010, S. 15)

### 6.4.1. Aktuelles und potentielles Opfer

Schwander (2010, S. 16) weist auf den Unterschied zwischen aktuellen und potentiellen Opfern hin. Aktuelle Opfer werden wie folgt definiert: „Aktuelle Opfer sind Personen, die von

einem strafrechtlich relevanten Konflikt direkt betroffen sind“ (Schwander, 2010, S. 16). Personen, die hingegen befürchten, Opfer einer Straftat zu werden, sind potentielle Opfer. (Schwander, 2010, S. 16)

Die Unterscheidung von aktuellen und potentiellen Opfern ist bedeutsam, weil sich die Forderungen der aktuellen Opfer an den Staat und die Politik nicht immer mit den Interessen der potentiellen Opfer decken. (Schwander, 2010, S. 16) Unter Punkt 6.5. gehen wir spezifisch auf die Bedürfnisse der aktuellen Opfer ein.

#### **6.4.2. Wo steht das Opfer in den unterschiedlichen Straftheorien?**

Wie zuvor erläutert, zielt ein vergeltungsorientiertes Strafrecht nach der absoluten Straftheorie auf die begangene Straftat ab. (Schwander, 2010, S. 28) Theorien, die sich mit der Reaktion auf eine Straftat befassen, sehen folglich keine Rolle für das aktuelle Opfer vor. (Schwander, 2010, S. 30)

Wie ebenfalls vorgängig erwähnt, ist ein präventionsorientiertes Strafrecht zukunftsorientiert und sucht nach Möglichkeiten, einen bestimmten aktuellen Täter zu bessern, potentielle Täter abzuschrecken und das allgemeine gesellschaftliche Normbewusstsein zu stärken. Ein präventionsorientiertes Strafrecht beschränkt sich demnach darauf, potentielle Opfer fachspezifisch zu warnen und falls nötig, aktiv zu schützen. (Schwander, 2010, S. 29) In der zuvor dargestellten General- sowie in der Spezialprävention spielt somit lediglich das potentielle Opfer eine Rolle. (Schwander, 2010, S. 30)

Nach Schwander (2010, S. 30) war die strafrechtstheoretische Diskussion lange „opferverdünnt“ bis „opferlos“. Dies aus dem Grund, weil sie die spezifischen Erfahrungen der aktuellen Opfer, insbesondere der traumatisierten Opfer, ausblendete. Aber auch den Erfahrungen, welche die Gemeinschaft mit den Opfern machte, wurde keine Beachtung geschenkt.

Das aktuelle Opfer versucht nun aber vermehrt mitzuteilen, was es erlitten hat und bringt zur Geltung, dass die ihm gegenüber erfolgte Schadenszuführung nicht umgehend mit der Übernahme des Konflikts durch das Strafrechtssystem endet. (Schwander, 2010, S. 30) Diesbezüglich ist auf die Tabelle Opferbedürfnisse nach Schadensart hinzuweisen, die später in diesem Kapitel folgt. Für das aktuelle Opfer ist die autoritative Entscheidung und

Feststellung entscheidend, da es ein legitimes Interesse an einer öffentlichen Reaktion auf die an ihm begangene Tat hat. (Schwander, 2010, S. 31) Nach Schwander (2010, S. 32) kann ein Gerichtsverfahren die begangene Tat nicht beseitigen, für das aktuelle Opfer aber einen verhängnisvollen Mechanismus stoppen und damit weiteren Schaden abwenden.

Bezogen auf häusliche Gewalt stellen wir uns die Frage, ob ein Gerichtsverfahren den Gewaltzyklus unterbrechen kann oder ob weitere Massnahmen erforderlich sind. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die in Kapitel 4 beschriebene Evaluation der polizeilichen Wegweisung.

Auf die spezifischen Opferbedürfnisse gehen wir im Folgenden ein.

## **6.5. Opferbedürfnisse**

Kilchling veröffentlichte im Jahr 1995 eine Studie bezüglich Opferinteressen und Strafverfolgung. Nach einer allgemeinen Begriffsklärung gehen wir in diesem Abschnitt auf die für die vorliegende Bachelorarbeit relevanten Resultate aus der Studie von Kilchling ein. Dabei setzen wir den Fokus auf die postdeliktischen Bedürfnisse von Opfern häuslicher Gewalt. Auch das Anzeigeverhalten werden wir erläutern, das allerdings nicht mehr zu den postdeliktischen Bedürfnissen zählt.

Nach Kilchling (1995, S. 180) sind die unmittelbaren postdeliktischen Opferbedürfnisse zwischen der unmittelbaren Tat sowie allen erst danach einsetzenden Reaktionen und Erwartungen des aktuellen Opfers angesiedelt. Dabei entstehen die unmittelbaren postdeliktischen Opferbedürfnisse direkt aus der Tat heraus. Unter Umständen können diese stark emotional geprägt sein und sich von späteren nachdeliktischen Bedürfnissen unterscheiden, in welchen dann eher rationale Kosten-Nutzen-Abwägungen Bedeutung gewinnen können. Bezüglich der postdeliktischen Opferbedürfnisse spricht er von einer Momentaufnahme der emotionalen Befindlichkeit der Betroffenen direkt nach der Tat. (Kilchling, 1995, S. 180)

In seiner Studie fragte Kilchling (1995, S. 180 ff.) die Opfer, was ihnen unmittelbar nach der Tat am wichtigsten erschien. Folgende Kategorien wurden vorgegeben:

- reines Ersatzinteresse
- Vergessen im Sinne von Krisenbewältigung
- Begehren von Hilfe im Sinne von Krisenintervention
- der Wunsch nach Hilfe(-stellung) für die Polizei als aktiver Reaktionswunsch mit persönlichem Mithilfe-Charakter
- Bestrafung des Täters als passive Reaktionserwartung mit eindeutig punitivem Charakter

Für die vorliegende Bachelorarbeit ist vor allem die Deliktgruppe Kontakt relevant, da die Straftatbestände häuslicher Gewalt Kontaktdelikte darstellen. Zum Vergleich werden in der Tabelle aber trotzdem alle Deliktgruppen aufgeführt.

#### Opferbedürfnisse nach den Deliktgruppen

	Nichtkontakt	Einbruch	<b>Kontakt</b>	Gesamt
Bestrafung	16,4 %	17,6 %	<b>28,4 %</b>	18,6 %
Hilfe Polizei	9,1 %	26,5 %	<b>15,9 %</b>	12,4 %
Hilfe	2,6 %	1,5 %	<b>17 %</b>	4,8 %
Vergessen	11 %	17,6 %	<b>31,8 %</b>	15,2 %
Ersatz	60,8 %	36,8 %	<b>6,8%</b>	49 %

(Kilchling, 1995, S. 181)

Kilchling (1995, S. 181) verweist auf das Bedürfnis Ersatz des Schadens hin, das fast die Hälfte der befragten Opfer angegeben hat. Diesbezüglich ist besonders auf die Deliktgruppe Kontakt hinzuweisen, die sich Ersatz nur zu 6,8 % wünscht. Das Bedürfnis nach Bestrafung steht zu diesem Zeitpunkt mit 18,6 % gesamthaft an zweiter Stelle. Hier ist erneut auf die Deliktgruppe Kontakt zu verweisen, die sich mit dem Wunsch nach Bestrafung mit 28,4 % deutlich abhebt. Bei derselben Deliktgruppe fällt ebenfalls der mit 31,8 % überdurchschnittlich hohe Anteil mit dem Bedürfnis Vergessen auf. Auch das Bedürfnis nach Hilfe ist bei dieser Deliktgruppe überpräsent. (Kilchling, 1995, S. 181)

Nach Kilchling (1995, S. 182) sind die postdeliktischen Bedürfnisse nicht nur in Bezug auf die Deliktgruppen, sondern auch auf die jeweiligen Einzeldelikte untersucht worden, wie nachfolgende Tabelle zeigt.

#### Opferbedürfnisse nach den Einzeldelikten

	<b>Schaden-ersatz</b>	<b>Vergessen</b>	<b>Hilfe</b>	<b>Hilfe für Polizei</b>	<b>Bestrafung</b>
Kfz.-Diebstahl	37,5 %	-	-	25,0 %	37,5 %
Diebstahl aus Kfz.	65,2 %	3,4 %	4,5 %	9,0 %	18,0 %
Vandalismus am Kfz.	54,0 %	17,7 %	1,6 %	8,9 %	17,7 %
Motorradiebstahl	71,4 %	14,3 %	-	-	14,3 %
Fahrradiebstahl	79,3 %	6,9 %	-	5,2 %	8,6 %
Wohnungseinbruch	41,5 %	15,1 %	-	30,2 %	13,2 %
versuchter Einbruch	20,0 %	26,7 %	6,7 %	13,3 %	33,3 %
Diebstahl	56,8 %	13,6 %	4,9 %	8,6 %	16,0 %
Raub, Raubversuch	30,8 %	7,7 %	30,8 %	23,1 %	7,7 %
<b>Sexueller Angriff</b>	-	66,7 %	20,8 %	-	12,5 %
<b>Tätlicher Angriff, Bedrohung</b>	2,1 %	22,9 %	10,4 %	20,8 %	43,8 %
<b>Insgesamt</b>	48,7 %	15,1 %	4,8 %	12,4 %	19,0 %

(Kilchling, 1995, S. 182)

Kilchling (1995, S. 182) schreibt hierzu, dass die Sexualopfer mit einem Spitzenwert von zwei Dritteln das Bedürfnis nach Vergessen des Vorfalles genannt haben. Nach Kilchling (1995, S. 182 ff) liegt dies mehr als das Vierfache über dem Durchschnittswert. Auch wird darauf hingewiesen, dass bei den Sexualopfern die Hilfe-Kategorie mit 20,8 % den zweiten Rang unter den geäußerten Bedürfnissen einnimmt. Der Wunsch nach Bestrafung des Täters liegt bei den Sexualopfern hingegen mit 12,5 % lediglich an dritter Stelle. In dieser Phase wird das Vergessen als überwiegendes Bedürfnis von Sexualopfern beschrieben. Gleichzeitig weist er darauf hin, dass sich aber auch bei den Sexualopfern die Einstellung zur Täterbestrafung zu einem späteren Zeitpunkt ändern wird. (Kilchling, 1995, S. 183) Hierbei weisen wir darauf hin, dass Opfer häuslicher Gewalt oftmals auch Opfer von sexueller Gewalt sind.

Die Opferbedürfnisse wurden auch nach der Schadensart untersucht. Da sich die Auswirkungen häuslicher Gewalt in körperlichen sowie psychischen Schäden ausdrücken, sind in der folgenden Tabelle besonders die letzten zwei Sparten relevant.

**Opferbedürfnisse nach der Schadensart**

	Kein Schaden	Sachschaden	<b>Körperlicher Schaden</b>	<b>Psychischer Schaden</b>
Bestrafung	18,2 %	16,8 %	<b>35,3 %</b>	<b>26,1 %</b>
Hilfe Polizei	13,6 %	8,9 %	<b>35,3 %</b>	<b>22,7 %</b>
Hilfe	4,5 %	2,6 %	<b>0</b>	<b>15,9 %</b>
Vergessen	34,1 %	11,7 %	<b>23,5 %</b>	<b>18,2 %</b>
Ersatz	29,5 %	59,9 %	<b>5,9 %</b>	<b>17 %</b>

(Kilchling, 1995, S. 183)

Kilchling (1995, S. 184) schreibt, dass bei Opfern, die körperliche Schäden erlitten haben, die Bestrafung des Täters die wichtigste Rolle einnimmt. Auch bei den Opfern, die psychische Schäden erlitten haben, steht der Wunsch nach Bestrafung des Täters an erster Stelle der Bedürfnisse nach der Tat.

Wie die nachfolgende Tabelle zeigt, hat das Näheverhältnis zwischen Täter und Opfer einen erheblichen Einfluss auf die postdeliktische Bedürfnislage des Opfers. Da häusliche Gewalt im sozialen Nahraum vorfällt und sich Opfer und Täter persönlich kennen, ist hier die Sparte Persönlich bekannt relevant.

**Opferbedürfnisse nach der Kenntnis zwischen Täter und Opfer**

	<b>Persönlich bekannt</b>	Flüchtig bekannt	Unbekannt
Bestrafung	<b>24,3 %</b>	25,8 %	18,1 %
Hilfe Polizei	<b>13,5 %</b>	29 %	11,2 %
Hilfe	<b>10,8 %</b>	0	4,6 %
Vergessen	<b>37,8 %</b>	9,7 %	13,7 %
Ersatz	<b>13,5 %</b>	35,5 %	52,3 %

(Kilchling, 1995, S. 184)

Bei diesem Punkt ist vor allem auf den hohen Anteil am Bedürfnis Vergessen von Opfern, die den Täter persönlich kennen, hinzuweisen. Auch das Hilfsbegehren sowie der

Bestrafungswunsch sind bei den Opfern mit persönlich bekannten Tätern vergleichsweise hoch. (Kilchling, 1995, S. 184)

## **6.6. Anzeigenerwartungen der Opfer**

Im Gegensatz zu den unmittelbaren postdeliktischen Opferbedürfnissen sind die weiteren Opferreaktionen nicht mehr zum Primärstadium nach der Tat zu zählen. (Kilchling, 1995, S. 211) „Sie stehen nicht mehr unter dem unmittelbaren Einfluss der Opfererfahrung, sondern setzen erst nach einer sachlichen und zeitlichen Zäsur ein“ (Kilchling, 1995, S. 211). Das nachfolgend dargestellte Anzeigeverhalten der befragten Opfer fällt unter diese beschriebenen Opferreaktionen.

Laut Kilchling (1995, S. 211) bejahen knapp über drei Viertel aller Opfer die Frage, Anzeige zu erstatten. Davon antworten die Opfer von Kontaktdelikten mit 63,1 % Ja-Antworten am undeutlichsten. Weiter zeigt sich, dass die tatsächliche Anzeigequote signifikant geringer ist, denn lediglich 58,9 % aller Opfer erstatten tatsächlich Anzeige. Hier wird wiederum auf die Opfer von Kontaktdelikten verwiesen, da von ihnen nur ungefähr die Hälfte derjenigen, die zunächst eine Anzeige erstatten wollten, sich zu diesem Schritt tatsächlich durchringen konnten. (Kilchling, 1995, S. 211) „Das sind mit 31,8 % weniger als ein Drittel aller Kontakt-opfer“ (Kilchling, 1995, S. 212).

Kilchling (1995, S. 213) verweist in seiner Studie auch auf die Anzeigequote nach der Einzeldeliktbetreffenheit. Dabei heben sich, wie nachfolgende Tabelle zeigt, Einzelwerte teilweise erheblich vom Durchschnitt ab.

#### Anzeigeverhalten nach der Einzeldeliktbetreffenheit

Delikt	Fälle	Anzeige	Keine Anzeige	Anzeigequote	Rang
1. Kfz.-Diebstahl	9	8	1	88,9 %	1
2. Diebstahl aus Kfz.	95	83	12	87,4 %	2
3. Vandalismus am Kfz.	143	66	77	47,2 %	10
4. Motorradiebstahl	7	6	1	85,7 %	4
5. Fahrradiebstahl	66	49	17	74,2 %	5
6. Wohnungseinbruch	57	49	8	86,0 %	3
7. Versuchter Einbruch	21	11	10	52,4 %	8
8. Diebstahl	91	44	47	48,4 %	9
9. Raub, Raubversuch	14	9	5	64,3 %	6
<b>10. Sexueller Angriff</b>	30	4	26	13,3 %	12
<b>11. Tätlicher Angriff, Bedrohung</b>	61	21	40	34,4 %	11
12. Sonstige	22	13	9	59,1 %	7
Insgesamt	616	363	253	58,9 %	-

(Kilchling, 1995, S. 214)

Die überdurchschnittliche Anzeigequote der Ränge 1, 2 und 3 lässt sich durch die Tatsache, dass es sich hierbei um typische Versicherungsfälle handelt, erklären. Bezogen auf häusliche Gewalt sind vor allem Rang 11 und 12 von Bedeutung. Auf Rang 11 liegt mit einer Anzeigequote von 34,4 % die Deliktgruppe Tätlicher Angriff und Bedrohung. Die Deliktgruppe Sexueller Angriff belegt mit einer Anzeigequote von 13,3 % Rang 12. Diese Zahlen widerspiegeln, dass durchschnittlich nur jeder achte derartige Fall zur Anzeige gelangt. (Kilchling, 1995, S. 213)

Diese Zahlen bezüglich des Anzeigeverhaltens zeigen unserer Meinung nach, dass die Offizialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt zwingend notwendig war. Diese Aussage wird auch durch Kapitel 4 bestätigt.

## 6.7. Ist das Strafrecht die richtige Antwort auf häusliche Gewalt?

Wie der nächste Abschnitt zeigt, hat die Abhängigkeit, die durch die spezielle Täter-Opfer-Beziehung entsteht, eine grosse Bedeutung bei der Beantwortung der Frage, ob Strafrecht die richtige Antwort auf häusliche Gewalt ist. So drängte sich gemäss Schwander (2010, S. 150) aufgrund dieser besonderen Täter-Opfer-Beziehung und des in Kapitel 5 beschriebenen Gewaltzyklus eine Offizialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt auf.

Feller (2005, S. 40) verweist hierbei auf die Gedanken des Gesetzgebers bezüglich der Unterscheidung von Antrags- und Offizialdelikten, die wir in der vorliegenden Bachelorarbeit bereits in Kapitel 3 dargestellt haben. Er vertritt ebenfalls die Meinung, dass sich eine Offizialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt aufdrängte, weil es sich bei häuslicher Gewalt um Delikte im sozialen Nahraum handelt und Abhängigkeiten bestehen, die zu einem starken Ungleichgewicht zwischen Täter und Opfer führen können. Die Offizialisierung richtete sich gegen diese Ungerechtigkeit, indem der Staat nun aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen von Amtes wegen eingreifen muss. Diesbezüglich weist Feller (2005, S. 40) darauf hin, dass der Staat vor der Offizialisierung nicht in jedem Fall eingreifen konnte, da die Entscheidung, eine Strafverfolgung zu eröffnen, alleine beim Opfer lag. Hierbei muss bedacht werden, dass je grösser die Abhängigkeit und die Angst des Opfers vor dem Täter sind, umso kleiner die Aussicht, dass sich das Opfer zu einem Straf-antrag überwinden kann.

Feller (2005, S. 39) begründet weiter, dass das Strafrecht nicht erst mit dem Urteil auf die Täter wirkt, sondern dass allein die Tatsache, dass ein Verfahren eröffnet wird, die Intervention und die Ermittlung der Polizei sowie später unter Umständen auch die Vorladung vor das Gericht und die Verhandlung selber, einen überwiegenden Teil der Täter beeindruckt.

Weiter weist Feller (2005, S. 39) auf empirische Untersuchungen hin, welche zeigen, dass viele Opfer häuslicher Gewalt nicht primär die Verurteilung des Täters wünschen, sondern dass es vordergründig darum geht, dass eine staatliche Autorität Grenzen aufzeigt. Schwander (2010, S. 31) verweist, wie unter Punkt 6.4.2 dargestellt, ebenfalls darauf hin.

Bei der Beantwortung der Frage, ob das Strafrecht die richtige Antwort ist, muss auch auf die symbolische Bedeutung der Offizialisierung hingewiesen werden, welche bereits in Kapitel 3

angedeutet wurde. So hat der Gesetzgeber durch die Officialisierung klargestellt, dass häusliche Gewalt gegen die Menschenrechte verstösst und in der Schweiz nicht akzeptiert wird. Weiter ist häusliche Gewalt durch die Officialisierung keine Privatsache mehr, sondern stellt ein Rechtsbruch dar. (Schwander, 2010, S. 151)

Parallel zur Officialisierung wurde, wie bereits in Kapitel 3 beschrieben, Art. 55a StGB eingeführt, welcher zu einer Relativierung der Officialisierung bei einfacher Körperverletzung (Art. 123. StGB), wiederholten Tötlichkeiten (Art. 126 StGB), Drohung (Art. 180 StGB) und Nötigung (Art. 181 StGB) führte. „Es stellt sich folglich die Frage, ob Artikel 55a StGB abgeändert oder ergänzt werden kann, um eine Verbesserung des Opferschutzes zu erreichen oder ob dieser Artikel sogar total revidiert werden soll“ (Schwander 2010, S. 151). In der Schlussfolgerung der vorliegenden Bachelorarbeit gehen wir näher darauf ein.

Schwander schreibt, (2010, S. 151) dass die Officialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt aus den vorgängig diskutierten Gründen aus Opfersicht zu befürworten ist. Auch die Frage, ob das Strafrecht die richtige Antwort auf häusliche Gewalt ist, ist demnach mit ja zu beantworten.

## **6.8. Fazit**

Das Strafrecht als Bestandteil des öffentlichen Rechts regelt Konflikte zwischen dem Staat und seinen Bürgern und ist mit Eingriffen in die Grundrechte des Einzelnen verbunden.

Das Strafrecht sowie die darin enthaltenen Sanktionen unterliegen einem gesellschaftlichen Wandel. Dieser Wandel zeigt sich auch in der Gesetzgebung bei häuslicher Gewalt. Als Beispiel kann hier die Officialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt oder die Ablösung der kurzen bedingten Freiheitsstrafe durch die bedingte Geldstrafe genannt werden.

Weiter wird zwischen absoluten und relativen Straftheorien unterschieden. Die absoluten sind vergangenheitsorientiert, die relativen zukunftsorientiert. Aus der Darstellung der beiden Straftheorien ist ersichtlich, dass das aktuelle Opfer darin keine Rolle spielt. Mit dem OHG wurde versucht, dem Opfer einer Straftat möglichst umfassend bei der Bewältigung aller Folgen einer Straftat zu helfen.

Aus der Studie von Kilchling bezüglich der Opferbedürfnisse geht unter anderem hervor, dass die postdeliktischen Opferbedürfnisse noch stark emotional geprägt sind und sich von späteren Stadien unterscheiden können. Postdeliktische Bedürfnisse von Opfern von Kontaktdelikten weisen beispielsweise einen hohen Wunsch nach dem Bedürfnis nach Vergessen auf. Opfer mit körperlichen und psychischen Schäden äussern hingegen unmittelbar nach dem Delikt einen verhältnismässig hohen Wunsch nach Bestrafung. Bezüglich des Bedürfnisses nach Vergessen spielt ausserdem das Näheverhältnis zwischen Opfer und Täter eine erhebliche Rolle.

Der anfänglich hohe Anteil am postdeliktischen Bedürfnis nach Bestrafung bei Opfern von Kontaktdelikten verkleinert sich bezüglich des tatsächlichen Anzeigeverhaltens wesentlich. Unserer Ansicht nach zeigt somit das Anzeigeverhalten der Opfer der Deliktgruppen Sexueller Angriff sowie Tätlicher Angriff und Bedrohung, dass eine Offizialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt sinnvoll ist.

Zudem wurde dargestellt, dass das Strafrecht die richtige Antwort auf häusliche Gewalt ist und die Offizialisierung gemäss Fachliteratur Sinn macht. Ob dies die Praxis auch so sieht, zeigt der nachfolgende empirische Teil.

## **7. Empirischer Teil**

### **7.1. Die Auswahl der Forschungsmethode**

Ziel der vorliegenden Bachelorarbeit ist, die rechtliche Situation der Opfer häuslicher Gewalt aus der Sicht von vier ausgewählten Berner Fachstellen seit der Offizialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt im Jahr 2004 zu analysieren. Bei der Literaturrecherche haben wir festgestellt, dass es zu diesem Thema in der Schweiz noch kaum qualitative Forschungen gibt. Zur Beantwortung unserer Fragestellung scheint uns jedoch wichtig, nicht nur Statistiken wie in Kapitel 4 zu berücksichtigen, sondern auch Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Praxis einfließen zu lassen. Aus diesem Grund haben wir uns zur Anwendung der qualitativen Forschungsmethode entschieden. Sie ermöglicht uns, subjektive Sichtweisen involvierter Fachpersonen in Erfahrung zu bringen und diese anschliessend mit den in der vorliegenden Bachelorarbeit dargestellten Theorien zu vergleichen. So können wir einen Praxisbezug herstellen und die Sichtweise der Sozialen Arbeit integrieren.

### **7.2. Die Auswahl der Interviewart**

Ziel bei der Bearbeitung unserer Fragestellung ist die Gewinnung eines Gesamtüberblickes über die rechtliche Situation der Opfer von häuslicher Gewalt, wobei wir uns explizit nicht auf Einzelfälle konzentrieren. Da die rechtliche Situation der Opfer von häuslicher Gewalt komplex ist und wir zudem einen Vergleich zu der Situation vor der Offizialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt herstellen, haben wir uns bewusst dafür entschieden, Experten zu diesem Thema zu befragen. Ein weiterer Grund für die Befragung von Experten war, dass uns die Suche nach Opfern als Interviewpartnerinnen in der uns zur Verfügung stehenden Zeit schwierig erschien. Bei der Durchführung und Auswertung der Experteninterviews stützen wir uns auf die Methode von Meusner & Nagel (2005, S. 71 ff.).

Gegenstand eines Experteninterviews ist laut Meusner & Nagel (2005, S. 74) die Erfahrung, welche Experten in ihrer Tätigkeit sammeln und der daraus resultierende Wissensbestand. Dabei geht es um Zusammenhänge, Strukturen sowie Problemlösungen und nicht um Einzelfälle oder individuelle Biographien. Die Experten werden somit nicht als Privatpersonen befragt, sondern als Repräsentanten ihrer Fachstellen.

Gemäss Meusner & Nagel (2005, S. 77) eignet sich ein offener Leitfaden am besten für Experteninterviews. Ein Grund dafür ist, dass die Orientierung an einem Leitfaden verhindert, dass sich das Gespräch in Themen verliert, die nicht zur Beantwortung der Fragestellung führen. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass sich die interviewführende Person vor dem Gespräch mit der Thematik auseinandersetzen muss und durch die Erarbeitung des Leitfadens bereits mit dem zu erforschenden Gegenstand vertraut wird. Dies ermöglicht später eine entspannte Interviewführung. (Meusner & Nagel, 2005, S. 77)

### **7.3. Der Leitfaden des Interviews**

Nachdem wir uns ausführlich mit der rechtlichen Situation der Opfer von häuslicher Gewalt in der Fachliteratur auseinandergesetzt hatten, erstellten wir den Leitfaden für die Experteninterviews. Wie untenstehenden Fragen zu entnehmen ist, umfasst der erste Teil des Interviews allgemeine Fragen zu den Beraterinnen und Fachstellen, welche als Eckdaten unter Punkt 7.5. ersichtlich sind. Im zweiten Teil des Interviews gehen wir auf die Fragen zur Officialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt im Allgemeinen ein. Im dritten Teil diskutieren wir den Art. 55a StGB und im vierten Teil fragen wir die Fachstellen nach Verbesserungsvorschlägen.

#### **Allgemeine Fragen über Expertin und Fachstelle**

- Wie lange arbeiten Sie bereits in der Opferberatung?
- Seit wann sind Sie in der jeweiligen Fachstelle tätig?
- Zu wie viel Prozent arbeiten Sie?
- Was haben Sie für eine Ausbildung absolviert?
- Wie lange werden Opfer durch Ihre Fachstelle begleitet?
- Welche Klientel beraten Sie?
- Was für Angebote bietet Ihre Fachstelle an?
- Welche Schwerpunkte werden in der Beratung gesetzt?

- Sind Sie auf ein bestimmtes Gebiet spezialisiert?

### **Allgemeine Fragen zur Offzialisierung**

Frage 1: Was war aus Ihrer Sicht der Grund für die Einführung der Offzialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt?

Frage 2: Macht die Offzialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt im Grundsatz Ihrer Erfahrung nach Sinn? Bitte begründen Sie.

Frage 3: Kann die Offzialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt die Situation der Opfer verbessern? Bitte begründen Sie.

### **Fragen zur Offzialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt mit provisorischer Einstellung des Strafverfahrens nach Art. 55a StGB**

Frage 4: Welches sind Ihrer Meinung nach die Vor- und Nachteile von Art. 55a StGB?

Frage 5: Wie beraten Sie die Opfer bei der Entscheidung, ob ein Strafverfahren eingestellt oder wiedereröffnet werden soll?

Frage 6: Was sind Ihrer Meinung nach die Gründe für die Einstellung des Strafverfahrens nach Art. 55a StGB durch das Opfer?

Frage 7: Machen Migrantinnen Ihrer Erfahrung nach öfters Gebrauch von Art. 55a StGB? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum?

Frage 8: Wie werden die Opfer während der sechsmonatigen Probezeit durch Ihre Beratungsstelle unterstützt?

Frage 9: Welche Bedürfnisse haben die Opfer während der sechsmonatigen Probezeit?

### **Was müsste sich ändern / verbessern?**

Frage 10: Bringt die Offzialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt mit der provisorischen Einstellung des Strafverfahrens nach Art. 55a StGB die Opfer von häuslicher Gewalt weiter? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum?

Frage 10.1. Wenn nein: Was müsste sich Ihrer Meinung nach rechtlich verändern, damit sich die Situation der Opfer verbessert?

Frage 10.2. Was kann die Soziale Arbeit in der Opferhilfe tun, damit sich die Situation der Opfer verbessert?

#### **7.4. Die Auswahl der Experten**

Nach der Definition von Meusner & Nagel (2005, S. 75) gilt als Experte, „wer in irgendeiner Weise Verantwortung trägt für den Entwurf, die Implementierung oder die Kontrolle einer Problemlösung oder wer über einen privilegierten Zugang zu Informationen über Personengruppen oder Entscheidungsprozesse verfügt.“ Meusner & Nagel (2005, S. 75) sprechen also von Experten, die selbst Teil des Handlungsfeldes sind und nicht von aussen Stellung zum Handlungsfeld nehmen.

In unserem Fall können die Beraterinnen als Vertreterinnen der ausgewählten Fachstellen für häusliche Gewalt als Expertinnen betrachtet werden, da sie selbst Teil des Handlungsfeldes sind und über einen privilegierten Zugang zu Informationen über die Situation der Opfer von häuslicher Gewalt verfügen. Zudem sind einige Beraterinnen auch in die Problemlösung involviert, da sie sich an der Implementierung von Projekten zum Thema häusliche Gewalt beteiligen.

#### **7.5. Eckdaten**

##### **Fachstelle 1**

**Ausbildung der Beraterin:** Pflegefachfrau, Sozialarbeiterin FH, Systemtherapeutin (Paar- und Familientherapie)

**Anstellungsdauer und Prozent:** seit 2 Jahren zu 80 %

**Spezialgebiet:** Häusliche Gewalt, Stalking, Raub, Tötlichkeiten, Körperverletzung, Strassenverkehrsdelikte, Tötung

**Beratungsdauer der Opfer durch die Fachstelle:** individuell und von Straftat abhängig, keine Richtlinien

**Klientel:** müssen Qualitäten nach OHG erfüllen (unmittelbare Opfer von psychischer, physischer oder sexueller Integritätsverletzung)

**Beratungsschwerpunkte:** beraten und bei Bedarf vernetzen, rechtliche Beratung, Triage an Psychologen oder andere Institutionen

## **Fachstelle 2**

**Ausbildung der Beraterinnen:** Universitäres Psychologiestudium und psychotherapeutische Weiterbildung

**Anstellungsdauer und Prozent:** 1 Psychologin seit 9 Monaten und 1 Psychologin seit 3,5 Jahren, beide 60 % Anstellung

**Spezialgebiet:** Beratung bei sexueller und häuslicher Gewalt, Stalking, Verdachtsfällen, Kinder und Jugendliche (Minderjährige)

**Beratungsdauer der Opfer durch die Fachstelle:** sehr unterschiedlich lange Begleitungen, situationsabhängig

**Klientel:** nur Beratung von weiblichen Opfern nach OHG

**Schwerpunkt der Beratung:** psychologische Unterstützung und Informationen zu sozialen und rechtlichen Aspekten, Klärung von Bedürfnissen, Verdachtsabschätzungen

## **Fachstelle 3**

**Ausbildung der Beraterin:** Sozialarbeiterin FH mit Master in interkultureller Kommunikation und Führung

**Anstellungsdauer und Prozent:** seit 1 Jahr zu 60 %

**Spezialgebiet:** Kindesschutzauftrag (Möglichkeit auch gegen den Willen der Betroffenen zu handeln, im Falle involvierter minderjähriger Kinder obligatorische Beratung), Schutz und Sicherheit, Beratung von Opfern häuslicher Gewalt ohne Vorliegen einer Straftat, kein Opferhilfeauftrag nach OHG

**Beratungsdauer der Opfer durch die Fachstelle:** aufgrund der Individualität schwierig zu sagen, wie lange Opfer durchschnittlich beraten werden

**Klientel:** weibliche und männliche Opfer von häuslicher Gewalt und Stalking

**Schwerpunkte der Beratung:** anwaltschaftliche Beratung des ganzen Opferbereichs bei häuslicher Gewalt, Schutz und Sicherheit herstellen, Kinderschutz

#### **Fachstelle 4**

**Ausbildung der Beraterin:** Sozialarbeiterin FH

**Anstellungsdauer und Prozent:** seit über 10 Jahren zu 60 %

**Spezialgebiet:** häusliche Gewalt, Vergewaltigungsopfer, Hausdienstangestellte, die nicht bezahlt werden oder sich innerhalb des Hauses nicht frei bewegen können, spezifische Beratung bei Trennung bezüglich der Kinder, telefonische Beratung und stationäre Begleitung

**Beratungsdauer der Opfer durch die Fachstelle:** durchschnittliche Begleitung zwischen zwei und drei Monaten, maximale Begleitung von sechs Monaten, bei längerer Begleitung braucht es Sonderbewilligung vom gesamten Team

**Klientel:** weibliche Opfer mit ihren Kindern (Mädchen ohne Altersbegrenzung, Jungen bis 14 Jahre)

**Beratungsschwerpunkte:** Sozialberatung, rechtliche Beratung, Familienberatung, Erziehungshilfe bei Kindern, Kinderprogramme, je nach Opfer Beratungsschwerpunkt individuell

### **7.6. Die Durchführung der Interviews**

Drei der vier Interviews führten wir zu zweit durch. Dabei führte eine Person das Interview gemäss Leitfaden, während die andere Person als ZuhörerIn dem Interviewverlauf folgte und

bei Unklarheiten nachfragte. Aus Zeitgründen wurde ein Interview nur von einer Person durchgeführt. Die Interviews nahmen wir auf ein digitales Aufnahmegerät auf.

Vor dem Interview informierten wir die Beraterinnen darüber, dass ihre Angaben in anonymisierter und zusammenfassender Weise in die vorliegende Bachelorarbeit einfließen werden. Weiter versicherten wir ihnen, dass keine wörtlichen Zitate verwendet werden.

## **7.7. Die Auswertung der Interviews**

Für die Auswertung von Experteninterviews sehen Meusner & Nagel (2005, S. 83) sechs Schritte vor, welche nachfolgend dargestellt werden.

### **Schritt 1: Transkription**

Gemäss Meusner & Nagel (2005, S. 83) ist eine Auswertung ohne Transkription der aufgenommenen Daten nicht möglich. Sie sind jedoch der Meinung, dass bei einem Experteninterview darauf verzichtet werden kann, Pausen, Stimmlagen oder nonverbale Elemente zu dokumentieren. Ob das vollständige Interview wortgetreu transkribiert wird, hängt vom Diskursverlauf und der Fülle der relevanten Informationen ab. (Meusner & Nagel, 2005, S. 83)

Wir haben uns dazu entschieden, die Interviews vollständig zu transkribieren, da die Informationsfülle der einzelnen Interviews relativ hoch war und wir bei der Auswertung keine relevanten Informationen verlieren wollten.

### **Schritt 2: Paraphrase**

Bei der Paraphrase wird der Inhalt der einzelnen Interviews textgetreu und in den Worten der Experten wiedergegeben. (Meusner & Nagel, 2005, S. 84) An dieser Stelle geht es noch nicht um eine Selektion des Inhaltes, sondern um eine Zusammenfassung des gesamten Interviews. Voreilige Klassifikationen sind zu vermeiden, da dadurch wichtige Informationen verloren gehen können. Zudem ist bei der Paraphrase wichtig, dass die Chronologie des Interviewverlaufes eingehalten wird. (Meusner & Nagel, 2005, S. 83)

### **Schritt 3: Überschriften**

Der nächste Schritt besteht darin, die paraphrasierten Textstellen mit Überschriften zu versehen. Hierbei können einer Interviewpassage auch mehrere Überschriften zugeordnet werden, je nachdem wie viele Themen in ihr enthalten sind. Durch die Überschriften wird eine Übersicht über den Text ermöglicht, welche den nächsten Schritt vereinfacht. (Meusner & Nagel, 2005, S. 85)

Wir haben bei diesem Schritt die zwölf Leitfragen als Überschriften gewählt.

### **Schritt 4: Thematischer Vergleich**

Bei diesem Schritt geht die Auswertung über die einzelnen Interviews hinaus und es wird nach thematisch vergleichbaren Textpassagen aus den verschiedenen Interviews gesucht. Das heisst, dass Passagen aus den verschiedenen Interviews mit gleichen oder ähnlichen Themen zusammengestellt und mit einer einheitlichen Überschrift versehen werden. (Meusner & Nagel, 2005, S. 86)

Uns ging es bei diesem Schritt darum, die Antworten der zwölf Leitfragen miteinander zu vergleichen. Dabei unterteilten wir die einzelnen Antworten noch einmal in Themen und verglichen sie auf diese Weise.

### **Schritt 5: Soziologische Konzeptualisierung**

An dieser Stelle werden die zuvor bestimmten Überschriften in die wissenschaftliche Sprache übersetzt. (Meusner & Nagel, 2005, S. 88)

Da unsere zwölf Leitfragen und somit auch unsere Überschriften bereits in wissenschaftlicher Sprache verfasst waren, konnten wir diesen Schritt weglassen.

### **Schritt 6: Theoretische Generalisierung**

Bei diesem Schritt werden die bearbeiteten Theorien hinzugezogen. Es kommt demnach zu einer Konfrontation zwischen bestehender Theorie und Forschungsergebnis und es zeigt sich, ob die ausgewählten Theorien bestätigt werden oder nicht. (Meusner & Nagel, 2005, S. 89)

Für unsere Bachelorarbeit bedeutete dieser Schritt, dass die Antworten der Interviews mit dem Theorieteil verknüpft und verglichen werden. Die Gegenüberstellung mit dem Theorieteil

haben wir jeweils direkt an die jeweiligen Themenbereiche aus den Interviews angefügt. Dabei haben wir, wenn das erste Mal auf einen bestimmten Theorieteil verwiesen wird, dessen Inhalt zusammenfassend dargestellt. Bei den weiteren Verweisen auf denselben Theorieteil haben wir auf weitere Erklärungen verzichtet.

## **7.8. Die Auswertung der einzelnen Fragen**

### **7.8.1. Allgemeine Fragen zur Offizialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt**

**Frage 1: Was war aus Ihrer Sicht der Grund für die Einführung der Offizialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt?**

#### **Paradigmenwechsel in der Gesellschaft**

Gemäss Fachstelle 3 hat ein Umdenken in der Gesellschaft stattgefunden. Nach Aussage dieser Fachstelle setzte die Einführung der Offizialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt voraus, dass das Phänomen insgesamt ernster genommen wurde. Aufgrund der Einführung der Offizialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt erhielt häusliche Gewalt mit ihren psychischen und finanziellen Auswirkungen wiederum eine zentralere Bedeutung in der Gesellschaft. Dies wird von Fachstelle 3 als Wechselwirkung beschrieben. Weiter meint Fachstelle 3, dass das grössere Bewusstsein in der Gesellschaft sich wiederum auf die Politik auswirkte und dadurch die Gesetze beeinflusst wurden. Fachstelle 4 spricht ebenfalls den Paradigmenwechsel in der Gesellschaft an. Sie meint, dass die Gesellschaft durch die Offizialisierung zeigen wollte, dass häusliche Gewalt nicht akzeptiert wird.

**Theoretischer Bezug:** Die Aussagen von Fachstelle 3 und 4 bezüglich des Paradigmenwechsels in der Gesellschaft deckt sich mit den in Kapitel 2 dargestellten Informationen, dass häusliche Gewalt heutzutage als gesellschaftliches Problem sowie als rechtliche Verletzung anerkannt und in der Schweiz Gegenstand der Gesetzgebung ist.

Das von Fachstelle 3 beschriebene Umdenken in der Gesellschaft wurde aufgrund der beiden parlamentarischen Initiativen der Nationalrätin von Felten, die in Kapitel 3 beschrieben sind, vorangetrieben und in die Politik gebracht. Der Bundesrat und das Parlament wollten mit der Offizialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt, wie in

Kapitel 3 aufgeführt, ebenfalls ein Zeichen setzen, dass häusliche Gewalt in der Schweiz nicht toleriert wird.

Aus Kapitel 6 geht hervor, dass das Strafrecht zu allen Zeiten einem starken Wandel unterliegt und durch die geltenden Normen einer Gesellschaft geprägt wird. Der Paradigmenwechsel betreffend häusliche Gewalt in der Gesellschaft sowie Politik zählt unserer Meinung nach ebenfalls zu diesem Wandel. Weiter hat dieser Paradigmenwechsel eine positive generalpräventive Wirkung zur Folge, welche ebenfalls in Kapitel 6 dargestellt wird. Die positive Generalprävention bestätigt demnach die geltenden Normen und soll die Gesamtbevölkerung zu legalem Verhalten motivieren. Sie richtet sich an die potentiellen Täter, Opfer und die rechtskonform handelnden Bürger.

### **Druck aus dem Ausland**

Fachstelle 3 äussert, dass das Ausland, insbesondere die Länder Deutschland und Österreich, die Schweiz bezüglich der Offizialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt unter Druck setzten, da diese beiden Nachbarländer zu diesem Zeitpunkt wesentlich fortschrittlicher als die Schweiz waren. Diesbezüglich verweist dieselbe Fachstelle auf die besseren Gewaltschutzgesetze und den besseren Opferschutz im Ausland.

**Theoretischer Bezug:** Auf das Ausland und dessen Gesetzgebung bezüglich häuslicher Gewalt gehen wir in der vorliegenden Bachelorarbeit nicht ein, da der Fokus auf der Schweiz liegt. Aus diesem Grund können wir diese Aussage nicht evaluieren.

### **Entlastung des Opfers**

Fachstelle 3 und 4 denken, dass die Offizialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt unter anderem wegen des Abhängigkeitsverhältnisses, das bei häuslicher Gewalt besteht, eingeführt wurde und der Gesetzgeber dem Opfer die Entscheidung, den Täter anzuzeigen, abnehmen wollte.

**Theoretischer Bezug:** Diesbezüglich ist auf die in Kapitel 3 beschriebenen Argumente für die Offizialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt hinzuweisen. Durch die Offizialisierung sollte das Opfer gemäss dem Gesetzgeber bei der Entscheidung, Strafantrag zu stellen, entlastet werden. Auch der Druck, welcher der Täter dabei auf das Opfer ausüben kann, sollte durch die Offizialisierung vermindert werden.

Fachstelle 3 und 4 sprechen das Abhängigkeitsverhältnis an, welches in Kapitel 5 beschrieben wird. In diesem Zusammenhang wird von einer symbiotischen Verbindung zwischen Opfer und Täter gesprochen, da beide voneinander abhängig sind und eine Trennung für beide mit negativen Gefühlen verbunden ist.

Auch in Kapitel 6 wird auf die besondere Täter-Opfer-Beziehung und den Gewaltzyklus hingewiesen und es wird dargestellt, dass sich aufgrund dieser besonderen Täter-Opfer-Beziehung eine Offizialisierung aufdrängte.

**Frage 2: Macht die Offizialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt im Grundsatz Ihrer Erfahrung nach Sinn? Bitte begründen Sie.**

### **Starkes Zeichen gegenüber Täter**

Alle 4 Fachstellen teilen die Auffassung, dass die Offizialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt sinnvoll ist, weil die Offizialisierung ein starkes Zeichen gegenüber dem Täter darstellt. Fachstelle 1 betont hierbei, dass es für die Täter wichtig ist zu hören, dass Gewalt nicht toleriert wird. Laut derselben Fachstelle wird dies auch den Opfern in den Beratungen immer wieder vermittelt. Zudem werden die Opfer in den Beratungen stets auf ihr Recht, sich zu wehren, hingewiesen.

**Theoretischer Bezug:** Da die Offizialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt gemäss allen vier Fachstellen ein starkes Zeichen gegenüber dem Täter darstellt, ist hierbei auf die negative Spezialprävention zu verweisen, die in Kapitel 6 beschrieben wird. Die negativen spezialpräventiven Straftheorien verfolgen das Ziel, den aktuellen Täter durch Abschreckung von weiteren Delikten abzuhalten.

Ebenfalls ist auf Kapitel 3 zu verweisen, aus dem hervorgeht, dass sich der Gesetzgeber mit der Offizialisierung auch eine präventive Wirkung erhoffte und dem Täter Grenzen aufzeigen wollte.

## Rechtliche Konsequenzen

Fachstelle 3 begründet weiter, dass die Offizialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt sehr sinnvoll ist, weil häusliche Gewalt für die Täter nun auch ohne Anzeige des Opfers rechtliche Konsequenzen hat.

**Theoretischer Bezug:** Bezüglich der von Fachstelle 3 genannten rechtlichen Konsequenzen durch die Offizialisierung ist auf die Tabelle unter Punkt 3.1.3 in Kapitel 3 zu verweisen. Im selben Kapitel wird zudem beschrieben, dass es bei der Offizialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt darum ging, den Täter für die begangene Tat zur Verantwortung zu ziehen.

Die Aussage der Fachstelle 3, dass eine begangene Tat nun rechtliche Konsequenzen für den Täter hat, kann mit der in Kapitel 6 erklärten absoluten Straftheorie in Verbindung gebracht werden. Die absolute Straftheorie fordert nämlich eine Reaktion auf das durch die Tat begangene Unrecht und besagt, dass der Rechtsbruch lediglich aufgrund dessen, dass er geschehen ist, gebüsst werden muss.

## Polizeiliche Intervention

Fachstelle 1 empfindet die Offizialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt sinnvoll, weil sich aufgrund der polizeilichen Intervention die Frage der Anzeige erübrigt. Fachstelle 2 äussert sich ähnlich und befürwortet die Offizialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt, weil häusliche Gewalt keine Privatsache mehr darstellt und die Polizei nun beim geringsten Hinweis handeln kann. Dieselbe Fachstelle äussert in diesem Zusammenhang, dass es vor der Offizialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt für die Opfer oft sehr schwierig war, eine Anzeige zu erstatten, weil sie sich durch die Täter bedroht fühlten oder sich die Täter entschuldigten und sagten, dass es nicht mehr vorkomme.

**Theoretischer Bezug:** Aufgrund der Aussagen von Fachstelle 1 und 2 kann auf die in Kapitel 6 erläuterte Studie von Kilchling, die sich unter anderem mit dem Anzeigeverhalten von Opfern auseinandersetzt, verwiesen werden. Daraus ist ersichtlich, dass die Deliktgruppe Tätlicher Angriff und Bedrohung mit einer Anzeigequote von 34,4 % auf Rang 11 liegt und die Deliktgruppe Sexueller Angriff mit einer Anzeigequote von 13,3 % den Rang 12 belegt. Somit belegen die beiden Deliktgruppen, die oft unter die Straftatbestände häuslicher Gewalt fallen, die zwei letzten Ränge. Diese Zahlen bestätigen die Aussage von Fachstelle

2, wonach es für Opfer häuslicher Gewalt oftmals schwierig war, Anzeige gegen den Täter zu erstatten.

Im selben Zusammenhang kann wiederum auf Kapitel 3 verwiesen werden, in welchem steht, dass die Befürworter der Offizialisierung davon ausgingen, dass eine Strafverfolgung von Amtes wegen das Opfer stärken und bei der Entscheidung, Strafantrag zu stellen, entlasten kann. Zudem wurde die Offizialisierung als Zeichen betrachtet, dass häusliche Gewalt keine Privatsache mehr darstellt.

Fachstelle 2 spricht mit ihrer Aussage, dass sich der Täter nach der Tat oft entschuldigt, den Gewaltzyklus an, der in Kapitel 5 beschrieben ist. Hierbei ist besonders auf die dritte Phase zu verweisen, in welcher der Täter realisiert, dass er zu weit gegangen ist und sich bemüht, den Gewaltakt wieder gut zu machen.

### **Effekt auf Gesellschaft**

Fachstelle 2 befürwortet die Offizialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt auch wegen des Effektes, dass es die Gesellschaft nun nicht mehr duldet, wenn jemand zu Hause geschlagen wird. Fachstelle 3 unterstützt die Offizialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt, weil dadurch häusliche Gewalt in der Gesellschaft ernster genommen wird und die Gesellschaft vermehrt auf das Phänomen häusliche Gewalt sensibilisiert ist.

**Theoretischer Bezug:** Die Aussagen von Fachstelle 2 und 3 bezüglich des Effekts, den die Offizialisierung auf die Gesellschaft hat, kann mit der in Kapitel 6 beschriebenen positiven Generalprävention verglichen werden.

### **Opfermeldung an Beratungsstellen**

Bezogen auf die eigene Arbeit empfinden es Fachstelle 2 und 3 als besonderen Vorteil, dass im Zuge der Offizialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt die Fachstellen Opfermeldungen von der Polizei erhalten und dies ihnen ermöglicht, aktiv auf die Opfer zuzugehen. So wissen die Opfer, dass es Beratungsstellen gibt und sie jederzeit eine Beratung in Anspruch nehmen können.

**Theoretischer Bezug:** Hierbei ist insbesondere auf die in Kapitel 4 dargestellte Evaluation der polizeilichen Wegweisung im Kanton Basel-Landschaft zu verweisen. Gemäss dieser Evaluation stellt die proaktive Kontaktaufnahme und Beratung einen wichtigen Bestandteil der polizeilichen Wegweisung dar. Aus der Evaluation geht hervor, dass bei 92 % der Opfer

eine Kontaktaufnahme möglich ist und 71 % sich tatsächlich beraten lassen. Im Kanton Bern ist diesbezüglich auf den in Kapitel 3 dargestellten Art. 29a Abs. 2 PolG zu verweisen, in dem unter anderem steht, dass die Opfer durch die Polizei auf Beratungsangebote hingewiesen werden.

Weiter kann auf die in Kapitel 5 beschriebene zweite Phase des Gewaltzyklus verwiesen werden, in der Opfer häuslicher Gewalt nach dem akuten Gewaltakt ähnliche Verhaltensweisen wie Katastrophenopfer aufzeigen und sich in einem Schockzustand befinden. So bleiben sie während den ersten 24 Stunden nach dem Gewaltakt oft alleine und suchen erst nach einigen Tagen Hilfe. Auch aus der in Kapitel 5 erklärten Theorie der erlernten Hilflosigkeit geht hervor, dass viele Opfer nicht daran glauben, die Situation positiv verändern zu können und aus diesem Grund passiv bleiben. Deshalb vertreten wir die Meinung, dass eine aktive Kontaktaufnahme durch die Fachstellen sinnvoll ist, um die beschriebene Passivität zu durchbrechen.

**Frage 3: Kann die Offizialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt die Situation der Opfer verbessern? Bitte begründen Sie.**

#### **Opfer werden ernster genommen**

Fachstelle 2, 3 und 4 finden, dass häusliche Gewalt durch die Offizialisierung insgesamt ernster genommen wird und sich dies besonders auf die Situation der Opfer positiv auswirkt. Fachstelle 3 erwähnt diesbezüglich, dass durch die Offizialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt die Opfer mehr Stimme in der Bevölkerung erhalten haben und über eine gewisse Macht verfügen. Fachstelle 2 verweist dabei, wie bereits erwähnt, auf den Vorteil, dass häusliche Gewalt nun nicht mehr als Privatangelegenheit betrachtet wird. Fachstelle 4 hebt hervor, dass erfahrungsgemäss die Tatsache, dass Befragungen stattfinden und sofort Gebrauch von einem rechtlichen Instrument gemacht wird, den Opfern zumindest zu Beginn ein gutes Gefühl vermittelt, da sie sich durch dieses Vorgehen ernster genommen fühlen.

**Theoretischer Bezug:** Die Aussage der Fachstelle 2, dass häusliche Gewalt nun nicht mehr als Privatangelegenheit angesehen wird, deckt sich mit dem in Kapitel 3 beschriebenen Argument für die Einführung der Offizialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt.

Weiter kann auf die in Kapitel 3 dargestellte Unterscheidung von Antrags- und Officialdelikten hingewiesen werden. Da häusliche Gewalt nun ein Officialdelikt darstellt, wird das Strafverfahren von Amtes wegen eröffnet und die Polizei hat nun nicht mehr die Aufgabe

zu vermitteln, sondern zu ermitteln. Dies führt gemäss Fachstelle 4 dazu, dass sich die Opfer ernster genommen fühlen.

### **Starkes Zeichen gegenüber Täter**

Fachstelle 4 kann sich gut vorstellen, dass die Officialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt ein starkes Zeichen gegenüber dem Täter darstellt und sich dies positiv auf die Opfer auswirkt. Weiter erwähnt dieselbe Fachstelle diesbezüglich, dass bereits die Tatsache, dass der Täter weiss, dass beim Auftreten häuslicher Gewalt Befragungen stattfinden werden, eine Verbesserung für das Opfer darstellt.

**Theoretischer Bezug:** In diesem Zusammenhang ist erneut auf die negative Spezialprävention zu verweisen, die in Kapitel 6 dargestellt ist.

Auch ist erneut auf das in Kapitel 3 beschriebene Argument des Gesetzgebers für die Officialisierung hinzuweisen, wonach der Täter vermehrt in die Verantwortung für seine begangene Tat gezogen werden sollte.

### **Entlastung durch Polizei**

Fachstelle 1 sieht als Vorteil für das Opfer, dass dieses durch die polizeiliche Intervention von Amtes wegen entlastet wird. Der Täter kann so das Opfer nicht mehr beschuldigen, wenn es Strafantrag stellt und muss sich selbst reflektieren. Fachstelle 2 erwähnt in diesem Zusammenhang, dass das Opfer weniger unter Druck steht, weil es sich nicht mehr überlegen muss, ob es eine Anzeige erstatten will. Fachstelle 3 antwortet ähnlich und erwähnt, dass die Polizei seit der Officialisierung aufgrund ihres neuen gesetzlichen Auftrags häusliche Gewalt ernster nimmt und sie die Gewalt nicht mehr bagatellisieren kann, was sich ebenfalls positiv auf das Opfer auswirkt. Auch sieht dieselbe Fachstelle als Vorteil, dass seit der Officialisierung viele polizeiinterne Weiterbildungen bezüglich dieser Thematik stattgefunden haben und die Polizei die Opfer nun besser über ihre Rechte informieren kann. Fachstelle 1 hebt positiv hervor, dass der Gewaltzyklus durch die polizeiliche Intervention unterbrochen wird. Sie betont aber auch, dass trotzdem viele Opfer wieder zum Täter zurückkehren und dies akzeptiert werden muss. Fachstelle 3 erwähnt, dass die polizeiliche Intervention eine abschreckende Wirkung auf den Täter haben kann und sich dies gegebenenfalls positiv auf die Opfersituation auswirkt.

**Theoretischer Bezug:** An dieser Stelle kann erneut auf das in Kapitel 3 dargestellte Argument für die Offizialisierung hingewiesen werden, wonach die Strafverfolgung des Täters von Amtes wegen das Opfer entlasten soll. Das Opfer soll somit nicht mehr für die Einleitung der Strafverfolgung verantwortlich gemacht werden können. Gemäss den Aussagen der Fachstellen 2 und 3 konnte dieses Ziel erreicht werden.

Bezüglich der Aussage von Fachstelle 3, dass die Polizei häusliche Gewalt nun nicht mehr bagatellisieren kann, ist auf die in Kapitel 3 aufgeführte Erklärung von Officialdelikten hinzuweisen.

Nach Fachstelle 1 kann die polizeiliche Intervention den Gewaltzyklus unterbrechen. Wie in Kapitel 5 dargestellt, kommt die Polizei meist in der zweiten Phase des Gewaltzyklus zum Einsatz. Um den Gewaltzyklus bei einem Polizeieinsatz tatsächlich unterbrechen zu können, ist es zentral, dass die Polizei nicht zwischen den Parteien vermittelt, sondern den Sachverhalt abklärt und den mutmasslichen Täter in die Verantwortung zieht. Die Aussage von Fachstelle 1 sowie die Erläuterungen in Kapitel 5 zeigen auf, dass trotz der polizeilichen Intervention viele Opfer wieder zum Täter zurückkehren und sich der Gewaltzyklus fortsetzt. In Kapitel 4 steht zudem, dass die polizeiliche Wegweisung für 78,5 % der Opfer die Gewalt für die Dauer der Wegweisung unterbrechen konnte.

Bezüglich der abschreckenden Wirkung aufgrund der polizeilichen Intervention auf den Täter, welche von Fachstelle 3 genannt wird, kann erneut auf die in Kapitel 6 dargestellte negative Spezialprävention verwiesen werden.

### **Bewusstsein in Gesellschaft**

Fachstelle 3 denkt, dass die Offizialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt die Situation der Opfer insofern verbessert hat, dass häusliche Gewalt nun ein weniger grosses Tabuthema in der Öffentlichkeit darstellt und das Bewusstsein, dass es jeden treffen kann, gewachsen ist. Nach derselben Fachstelle führt dies dazu, dass sich die Opfer häuslicher Gewalt weniger schämen müssen und sich leichter als Opfer outen können. Fachstelle 2 äussert sich ähnlich und sagt ebenfalls, dass durch die Gesetzesänderungen häusliche Gewalt öffentlich gemacht wurde und nun keine Privatsache mehr darstellt.

Fachstelle 2 geht spezifisch auf die Situation der Migrantinnen ein und meint, dass auch für Migrantinnen die Offizialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt ein Vorteil darstellt, weil sie durch die polizeiliche Intervention erfahren, dass häusliche Gewalt in der Schweiz

nicht geduldet wird. Dieselbe Fachstelle weist darauf hin, dass häusliche Gewalt in einigen Kulturen toleriert wird.

**Theoretischer Bezug:** Hier kann auf das Argument der Befürworter der Offizialisierung in Kapitel 3 hingewiesen werden. Sie waren der Meinung, dass häusliche Gewalt nicht länger als Privatangelegenheit betrachtet und bagatellisiert werden darf und dass häusliche Gewalt ein Massenproblem und die Verfolgung der Täter zu einem öffentlichen Interesse geworden sei. Gemäss den Aussagen der Fachstellen 2 und 3 hat die Offizialisierung tatsächlich dazu geführt, dass häusliche Gewalt nicht mehr als Privatangelegenheit angeschaut wird und die Thematik in der Gesellschaft ein weniger grosses Tabuthema darstellt. Häusliche Gewalt wird heutzutage wie in Kapitel 2 beschrieben, als gesellschaftliches Problem sowie als rechtliche Verletzung anerkannt und gilt in der Schweiz sowohl auf Bundes- wie auch auf Kantonsebene als Gegenstand der Gesetzgebung.

Bezüglich der Aussage von Fachstelle 3 betreffend Migrantinnen kann auf die Definition von Gewalt im Allgemeinen in Kapitel 2 verwiesen werden. Dabei wird beschrieben, dass die Vorstellungen, welche Verhaltensweisen akzeptabel sind und welche nicht, auch kulturellen Einflüssen unterliegen.

### **Auswirkungen auf Täter**

Fachstelle 1 ist der Meinung, dass es erfahrungsgemäss für den Täter wichtig ist zu hören, dass häusliche Gewalt nicht akzeptiert wird. Auch den Opfern wird in der Beratung durch Fachstelle 1 immer vermittelt, dass Gewalt nicht toleriert wird und sie das Recht besitzen, sich zu wehren.

Fachstelle 3 äussert sich ähnlich und sagt, dass durch die Offizialisierung der Täter mehr unter Druck steht, weil er genau weiss, dass Schläge nicht toleriert werden und rechtliche Konsequenzen haben. Dieses Wissen hat auch der Täter und es kann ihn unter Druck setzen, was sich wiederum positiv auf das Opfer auswirkt.

**Theoretischer Bezug:** An dieser Stelle ist erneut auf die in Kapitel 3 aufgeführten Argumente für die Offizialisierung sowie auf die negative Spezialprävention, die in Kapitel 6 erklärt wird, hinzuweisen.

## **7.8.2. Fragen zur Offzialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt mit provisorischer Einstellung des Strafverfahrens nach Art. 55a StGB**

**Frage 4: Welches sind Ihrer Meinung nach die Vor- und Nachteile von Art. 55a StGB?**

### **Vorteile von Art. 55a StGB**

#### **Aushandlung von Vereinbarungen mit dem Täter**

Alle vier Fachstellen sehen einen Vorteil darin, dass gewisse Bedingungen an die provisorische Einstellung des Strafverfahrens geknüpft werden können. So können zum Beispiel Vereinbarungen zwischen Opfer und Täter getroffen werden, die dem Täter beispielsweise vorschreiben, ein Täterprogramm zu besuchen, die gemeinsame Wohnung zu verlassen, das Opfer und gegebenenfalls die Kinder für eine gewisse Zeit in Ruhe zu lassen und auf Gewalt zu verzichten. Fachstelle 2 betont hierbei, dass die Unterstützung sowie die Weiterentwicklung des Täters der beste Schutz für das Opfer vor weiterer Gewalt ist. Weiter hat Fachstelle 2 die Erfahrung gemacht, dass eine schriftliche Vereinbarung mit Unterschrift der Beteiligten für viele Täter ein Denkmittel darstellt. Fachstelle 3 sieht dabei die Möglichkeit, dem Opfer eine gewisse Macht zu verleihen, damit es den Täter unter Druck setzen und mit der provisorischen Einstellung des Strafverfahrens „spielen“ kann. Fachstelle 2 und 4 erwähnen auch Situationen, in welchen Anwälte bei der Aushandlung der Vereinbarungen involviert sind. Fachstelle 1 betont in diesem Zusammenhang jedoch, dass für eine Vereinbarung eine gewisse Einsicht des Täters Voraussetzung ist.

**Theoretischer Bezug:** Alle Fachstellen sehen bei der Aushandlung einer Vereinbarung mit dem Täter die Möglichkeit, das in Kapitel 2 und 5 beschriebene Machtgefälle zwischen Opfer und Täter auszugleichen. Der von Fachstelle 2 erwähnte Denkmittel für den Täter kann mit der in Kapitel 6 beschriebenen negativen Spezialprävention verbunden werden.

#### **Bedenkzeit für das Opfer**

Fachstelle 1 betrachtet Art. 55a StGB als so genannte Schutzzone. Positiv an Art. 55a StGB ist demnach gemäss dieser Fachstelle, dass er dem Opfer ein halbes Jahr Pause einräumt und das Opfer somit Bedenkzeit erhält. Dabei hat das Opfer gemäss Fachstelle 1 dank Art. 55a StGB eine gewisse Sicherheit, da es die Einstellung des Strafverfahrens bei erneuter Gewalt jederzeit widerrufen kann. Dies stellt für Fachstelle 1 im Vergleich zu früher eine

Verbesserung dar. Vor der Officialisierung wurde bei einem Rückzug des Strafantrages das Verfahren sofort definitiv eingestellt und das Opfer hatte keine Bedenkzeit.

**Theoretischer Bezug:** Bei der so genannten Bedenkzeit für das Opfer ist zu beachten, dass das Strafverfahren wie in Kapitel 3 dargelegt, auch bei Vorliegen einer erneuten Gewalttat nicht von Amtes wegen wieder aufgenommen wird. Voraussetzung für diese Sicherheit ist demnach, dass das Opfer aktiv wird und die provisorische Einstellung gegebenenfalls widerruft.

Wir können uns jedoch vorstellen, dass das Widerrufen der Einstellung für einige Opfer aufgrund der in Kapitel 5 dargestellten Theorie der erlernten Hilflosigkeit und aufgrund des Druckes, welcher der Täter auf das Opfer ausüben kann, schwierig ist. Dies bestätigen die in Kapitel 4 dargelegten empirischen Untersuchungen der Stadt Zürich sowie des Kantons Bern, welche aufzeigen, dass lediglich ein sehr kleiner Prozentsatz der provisorischen Einstellungen widerrufen wird.

### **Selbstbestimmung des Opfers**

Fachstelle 4 betont, dass die Möglichkeit der provisorischen Einstellung des Strafverfahrens nach Art. 55a StGB dazu führt, dass das Opfer die Situation selbst in der Hand hat und steuern kann. Dies wird als Vorteil angesehen, da das Opfer in der jeweiligen Situation weiterleben muss und somit am besten abwägen kann, was am sinnvollsten für sein weiteres Leben ist.

**Theoretischer Bezug:** Die Aussage von Fachstelle 4 kann mit der in Kapitel 3 dargestellten Argumentation des Gesetzgebers zur Einführung von Art. 55a StGB in Verbindung gebracht werden. Der Gesetzgeber wollte mit Art. 55a StGB die Selbstbestimmung der Opfer gewährleisten und verhindern, dass Strafverfahren gegen den Willen des Opfers eingeleitet werden.

### **Chance für die Partnerschaft**

Art. 55a StGB wird von den Fachstellen 1 und 2 auch als Chance für die Partnerschaft bezeichnet. Fachstelle 3 spricht diesbezüglich von einer Probezeit der Ehe. Fachstelle 1 und 2 finden positiv, dass das Opfer dem Täter noch eine Chance geben kann, wenn er einsichtig und bereit ist, etwas zu ändern. Fachstelle 1 betont, dass selbst bei einer

räumlichen Trennung von Opfer und Täter aufgrund von Art. 55a StGB ein Türchen offen bleibt und sich Paare auf diese Weise wieder finden können.

**Theoretischer Bezug:** Auch hier kann auf die Argumentation betreffend Art. 55a StGB in Kapitel 3 verwiesen werden. Die Antworten der Fachstellen 1, 2 und 3 zeigen auf, dass es in bestimmten Situationen sinnvoll ist, dass das Strafverfahren eingestellt werden kann.

### **Nachteile von Art. 55a StGB**

#### **Opfer wird unter Druck gesetzt**

Fachstelle 3 und 4 betonen ausdrücklich, dass es mehr Nach- als Vorteile gibt. Als zentraler Nachteil wird von Fachstelle 3 der mögliche Druck von Seiten des Täters auf das Opfer bezeichnet. Dabei wird auf den Gewaltzyklus und die ungleiche Machtverteilung in einer gewalttätigen Partnerschaft hingewiesen. Da es alleine vom Opfer abhängt, ob das Strafverfahren eingestellt wird oder nicht, hat der Täter gemäss Fachstelle 3 grosses Interesse daran, das Opfer weiter unter Druck zu setzen. Dies kann für das Opfer bedeuten, dass es erneut bedroht und weiterer Gewalt ausgesetzt wird. Weiter sieht Fachstelle 3 einen grossen Nachteil darin, dass der Täter dem Opfer die Schuld zuweisen kann, wenn das Verfahren nicht eingestellt wird.

Auch Fachstelle 4 sieht einen Nachteil darin, dass die Entscheidung, ob das Verfahren eingestellt wird oder nicht, beim Opfer liegt. Fachstelle 4 weist darauf hin, dass der Täter wie auch die jeweiligen Familien wissen, dass das Opfer die Möglichkeit besitzt, das Verfahren einzustellen. Dies kann für das Opfer gemäss Fachstelle 4 einen grossen Druck bedeuten.

**Theoretischer Bezug:** Hier ist erneut auf das in Kapitel 3 dargestellte Argument für die Offizialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt hinzuweisen. Gemäss der Antwort der Fachstelle 3 kann das Opfer nun bei der Entscheidung, das Strafverfahren einzustellen, vom Täter unter Druck gesetzt werden. Aus der Sichtweise derselben Fachstelle kann somit gesagt werden, dass sich der Druck auf das Opfer nicht vermindert, sondern lediglich verschoben hat. Diese Aussagen bestätigen die in Kapitel 3 dargestellten Bedenken bezüglich der Einführung von Art 55a StGB sowie die in Kapitel 4 beschriebenen Ergebnisse der empirischen Untersuchung der Stadt Zürich. Darin wurde bereits davor gewarnt, dass bei einer Desinteresseerklärung der Täter oder andere Personen auf das Opfer Druck ausüben und seinen Willen beeinflussen können.

### **Wirkungslosigkeit der Vereinbarungen mit dem Täter**

Ein weiterer Nachteil sieht Fachstelle 4 darin, dass die bei den Vorteilen erwähnten Vereinbarungen mit dem Täter zwar schriftlich festgehalten, aber von keiner Drittperson kontrolliert werden. Hier liegt es wiederum beim Opfer, den Staatsanwalt zu informieren und die Verfahrenseinstellung zu widerrufen, wenn sich der Täter nicht an die Vereinbarung hält. Fachstelle 4 ist der Meinung, dass diese Verantwortung in den meisten Fällen zu gross für das Opfer ist und die Vereinbarungen aus diesem Grund nicht wirkungsvoll sind. Auch Fachstelle 1 sieht eine Schwierigkeit bezüglich der Vereinbarungen. Sie betont, dass eine solche Vereinbarung keine Sicherheit darstellt, dass der Täter zu einem späteren Zeitpunkt nicht wieder gewalttätig wird.

**Theoretischer Bezug:** Die Antworten der Fachstellen 1 und 4 können mit der Aussage von Feller (2005, S. 41) betreffend Art. 55a StGB in Kapitel 3 in Verbindung gesetzt werden. Dort wird darauf hingewiesen, dass bei einer provisorischen Einstellung des Strafverfahrens dem Täter keine gesetzlichen und somit rechtlich verbindlichen Weisungen auferlegt werden können.

Bei der empirischen Erhebung Berner Jura-Seeland und Berner Oberland wird in Kapitel 4 ebenfalls auf diese Problematik hingewiesen. Dabei wird bemängelt, dass Strafverfahren oft definitiv eingestellt werden, ohne dass dies eine Drittperson verhindern könnte. Nach den Antworten der Fachstellen 1 und 4 kann dies auch das Aushandeln von Vereinbarungen nicht verhindern, da die Vereinbarungen von keiner Drittperson kontrolliert werden. Fachstelle 1 und Baumgartner-Wüthrich (2007, S. 32) sind sich zudem einig, dass die Verantwortung für die Opfer, die provisorische Einstellung gegebenenfalls zu widerrufen, oft zu gross ist.

### **Zu kurze Probezeit**

Fachstelle 4 erwähnt zudem, dass die Probezeit von sechs Monaten zu kurz ist. Dies vor allem aus dem Grund, weil das Täterprogramm ein Jahr dauert und das Opfer somit zu wenig Zeit hat, um abwägen zu können, ob sich der Täter tatsächlich geändert hat.

**Theoretischer Bezug:** Da in der vorliegenden Bachelorarbeit nicht auf das Täterprogramm eingegangen wird, können wir diese Antwort nicht evaluieren. Die Täterarbeit wird aber als weiterführendes Thema in der Schlussfolgerung aufgeführt.

## **Definitive Einstellung des Strafverfahrens**

Fachstelle 1 sieht eine Schwierigkeit darin, dass zu einem späteren Zeitpunkt nicht wieder auf die Straftat zurückgegriffen werden kann, wenn das Verfahren definitiv eingestellt wurde. Das heisst, dass wenn der Täter nach einem Jahr wieder gewalttätig wird, die ältere Straftat bei einem neuen Strafverfahren nicht wieder dazu gezogen werden kann.

**Theoretischer Bezug:** Dabei kann davon ausgegangen werden, dass einige Opfer aufgrund des Drucks, welcher vom Täter ausgeübt wird, oder aufgrund des in Kapitel 5 beschriebenen Gewaltzyklus und der Theorie der erlernten Hilflosigkeit, während der Probezeit passiv bleiben und die Einstellung nicht widerrufen können. Ebenfalls kann auf die Kritik von Baumgartner-Wüthrich (2007, S. 32) in Kapitel 4 verwiesen werden.

## **Frage 5: Wie beraten Sie Opfer bei der Entscheidung, ob ein Strafverfahren eingestellt oder wiedereröffnet werden soll?**

### **Entscheidung müssen Opfer selber treffen**

Alle vier Fachstellen sind sich einig, dass die Opfer selber entscheiden müssen, ob sie das Strafverfahren einstellen bzw. wiedereröffnen wollen oder nicht. Fachstelle 1 begründet dies vor allem damit, dass das Opfer in der aktuellen Situation lebt und somit die Gesamtsituation einschätzen kann und auch aushalten muss. Fachstelle 1 gibt an, dass sie in der Beratung Vor- und Nachteile aufzeigt, aus ihrer Erfahrung spricht, ihre Zweifel anbringt sowie verschiedene Möglichkeiten und Hilfestellungen darstellt, aber am Ende das Opfer entscheiden lässt. Der Entscheid des Opfers muss gemäss Fachstelle 1 akzeptiert und ausgehalten werden können. Fachstelle 4 betont zudem, dass sie keine Verantwortung für den Entscheid der Opfer übernimmt. Fachstelle 3 gibt in diesem Zusammenhang an, dass die Opfer nicht danach beraten werden, dass es nur einen einzigen richtigen Weg, zum Beispiel derjenige der Scheidung gibt. Auch wird nie versucht, ein Opfer zu überzeugen, das Strafverfahren nicht einzustellen. Fachstelle 3 erklärt, dass sie dem Opfer jeweils verschiedene Möglichkeiten aufzeigt und am Ende den Entscheid des Opfers akzeptiert und unterstützt.

**Theoretischer Bezug:** Die Antworten aller Fachstellen verdeutlichen, dass die Selbstbestimmung der Opfer in der Beratung eine wichtige Rolle einnimmt. Auch der Gesetzgeber hat wie in Kapitel 3 beschrieben bei der Einführung von Art. 55a StGB mit dem Selbstbestimmungsrecht der Opfer argumentiert.

Dabei muss allerdings bedacht werden, dass viele Opfer, wie bei der empirischen Erhebung Berner Jura-Seeland und Berner Oberland in Kapitel 4 gezeigt wird, mit der Verantwortung über den Entscheid der Verfahrenseinstellung überfordert sind.

### **Jeder Fall ist anders**

Fachstelle 1, 2 und 3 betonen ausdrücklich, dass jeder Fall anders ist und jede Situation individuell betrachtet werden muss. Fachstelle 3 weist hier noch einmal darauf hin, dass sie den Opfern nie vorschreibt, wie sie vorgehen sollen, auch wenn sie selber klar die Ansicht vertritt, dass so wenig Strafverfahren wie möglich eingestellt werden sollen. Fachstelle 3 meint zudem, dass es um die Verbesserung der individuellen Lebensqualität der Opfer geht und dass es viele verschiedene Möglichkeiten gibt, um diese zu verbessern. Weiter weist Fachstelle 3 darauf hin, dass es keine Patentlösung für die Opfer häuslicher Gewalt gibt.

**Theoretischer Bezug:** Die Aussagen der Fachstellen 1, 2 und 3 können mit den in Kapitel 6 beschriebenen Opferbedürfnisse in Verbindung gebracht werden. Die Studie von Kilchling zeigt auf, dass sich die postdeliktischen Opferbedürfnisse sowie das Anzeigeverhalten je nach Deliktgruppe unterscheiden. Die Antworten derselben Fachstellen zeigen, dass dies bei der Beratung berücksichtigt und jeder Fall individuell behandelt wird.

### **Informationen vermitteln**

Das Vermitteln von Informationen stellt bei allen vier Fachstellen einen wichtigen Bestandteil der Beratung dar. Fachstelle 3 erlebt häufig, dass die Opfer nicht verstehen, worum es bei einer Einstellung des Strafverfahrens nach Art. 55a StGB genau geht. Sie werden zwar bei der Einvernahme durch die Polizei über ihre Rechte und somit auch über die Möglichkeit der provisorischen Einstellung des Strafverfahrens informiert, verstehen aber aufgrund der oft komplizierten Formulierungen und der Stresssituation nicht alle Inhalte. In solchen Fällen geht es gemäss Fachstelle 3 als erstes darum, den Opfern zu erklären, wie die provisorische Einstellung des Strafverfahrens nach Art. 55a StGB funktioniert und welche Entscheide sie dabei treffen müssen.

Das Vermitteln von Informationen kann gemäss Fachstelle 2 helfen, die Ängste der Opfer zu vermindern. Fachstelle 2 versucht in der Beratung zum Beispiel die Existenzängste der Opfer zu verringern, indem sie die finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten in der Schweiz aufzeigt. Die Vernetzung mit dem Sozialdienst stellt bei Fachstelle 2 wie auch bei Fachstelle 1 ein zentraler Bestandteil der Beratung dar.

Fachstelle 4 gibt an, den Opfern bei Bedarf Informationen über das Strafverfahren und die erfahrungsgemäss zu erwartende Strafe für den Täter zu vermitteln. Weiter weist Fachstelle 4 die Opfer darauf hin, dass es wichtig ist, Beweise zu sichern. Sie empfiehlt den Opfern zum Beispiel, körperliche Verletzungen dokumentieren zu lassen, damit die Gewalt zu einem späteren Zeitpunkt bewiesen werden kann.

Fachstelle 2 und 4 geben an, dass bei Beratungsgesprächen mit Migrantinnen der Aufenthaltsstatus ein Thema sein kann. Fachstelle 4 rät den Opfern das Verfahren nicht einzustellen, wenn die Gefährdung in der Schweiz weiter besteht. Dies aus dem Grund, weil das Verfahren von der Bildfläche verschwindet, wenn es eingestellt wird und die Frau bei erneuter Gewalt keinen Nachweis hat, dass sie bereits vom selben Täter geschlagen wurde. Ohne Beweise kann es für das Opfer zu einem späteren Zeitpunkt schwierig werden, die Aufenthaltsbewilligung unabhängig vom Ehemann zu verlängern. Auch wenn das Opfer im Heimatland gefährdet ist und somit nicht zurückkehren kann, rät Fachstelle 4 ebenfalls dazu, das Strafverfahren nicht einzustellen. Fachstelle 1 gibt an, bei der Beratung von Migrantinnen mit Kulturvermittlerinnen der Informationsstelle für Ausländerinnen- und Ausländerfragen (ISA) zusammen zu arbeiten, damit die Expertin die Situation besser verstehen kann.

**Theoretischer Bezug:** Die Aussage von Fachstelle 3 kann wieder auf den in Kapitel 5 beschriebenen Schockzustand nach der Gewalttat zurückgeführt werden. Diesbezüglich werden Symptome wie Teilnahmslosigkeit, Depression oder Hilflosigkeit beschrieben, was dazu führen kann, dass Opfer die Informationen der Polizei nicht ausreichend verstehen.

Fachstelle 2 weist auf die Existenzängste der Opfer hin. Hierbei ist auf das in Kapitel 6 dargestellte OHG zu verweisen, das unter anderem subsidiäre finanzielle Leistungen durch den Staat für die Opfer garantiert.

In Kapitel 3 wurde dargestellt, dass Migrantinnen aufgrund ihrer Aufenthaltsbewilligung, welche oft von ihrem Ehemann abhängt, unter besonderem Druck stehen. Die Aussagen der Fachstellen 1, 2 und 4 bestätigen dies und zeigen auf, dass der Aufenthaltsstatus besonders bei der Entscheidung, ob ein Strafverfahren eingestellt werden soll oder nicht, ein Thema in der Beratung ist.

## Einbezug von Anwälten

Alle vier Fachstellen geben an, dass bei der Entscheidung, ob ein Strafverfahren eingestellt wird oder nicht, Anwälte beigezogen werden. Fachstelle 1, 2 und 4 können den Opfern nach OHG für vier Stunden einen Anwalt finanzieren. Dieser kann gemäss Fachstelle 2 eine Anzeigeberatung machen und das weitere Vorgehen sowie die finanzielle Situation klären. Fachstelle 2 ist der Meinung, dass ein Anwalt die Sachlage besser abschätzen, die Zeugen und Beweise prüfen und somit auch die Chancen im Strafverfahren abwägen kann. Im Verlauf der Abklärungen wird gemäss Fachstelle 2 teilweise auch unentgeltliche Prozessführung durch die Fachstelle beantragt. Fachstelle 3 und 4 ziehen vor allem dann Anwälte bei, wenn es um Trennung oder Scheidung geht. Die Expertin der Fachstelle 3 klärt im Beratungsgespräch jeweils auch ihre Rolle und vermittelt den Opfern, dass sie keine Anwältin ist. Sie gibt an, dass sie aus diesem Grund auch anders argumentiert und einen anderen Blickwinkel hat als die Anwälte. Sie ist der Meinung, dass es für die Opfer hilfreich ist, zwei verschiedene Ansichten zu hören. Während der Anwalt auf der Sachebene bleibt, kann gemäss Fachstelle 4 in der Beratung vermehrt auf die emotionale Ebene eingegangen werden. Auch haben die Expertinnen meist mehr Zeit als die Anwälte zur Verfügung, um die Opfer bei ihrer Entscheidung unterstützen und beraten zu können.

**Theoretischer Bezug:** Die Antworten der Fachstellen 1, 2 und 4 zeigen, dass das in Kapitel 6 dargestellte OHG einen Einfluss auf die Beratung haben kann, da Opfer häuslicher Gewalt Anspruch auf Unterstützung nach OHG haben. Wie von Fachstelle 1, 2 und 4 beschrieben, können so beispielsweise Anwälte finanziert werden.

## Zeit lassen

Fachstelle 1 betont, dass sich das Opfer nicht während dem Beratungsgespräch entscheiden muss. Es wird dem Opfer sogar empfohlen, nach Hause zu gehen, gegebenenfalls mit der Familie zu sprechen oder die Situation in einer Therapie zu besprechen. Auch Fachstelle 3 rät den Opfern, sich Zeit zu lassen, die sechs Monate wirklich als Probezeit zu betrachten und nicht bei der ersten Entschuldigung oder einem Geschenk das Verfahren sofort einzustellen.

**Theoretischer Bezug:** Fachstelle 3 spricht in ihrer Antwort die Phase Drei des in Kapitel 5 dargestellten Gewaltzyklus an. Der Täter zeigt in dieser Phase ein liebevolles und reuiges Verhalten und tut alles, um das Opfer davon zu überzeugen, dass er sich ändern wird. Doch

meist geht der Gewaltzyklus nach einer gewissen Zeit wieder in die erste Phase über und der Spannungsaufbau beginnt von neuem.

### **Schutz und Sicherheit**

Bei Fachstelle 3 stehen der Schutz und die Sicherheit der Opfer sowie der Kinder im Zentrum der Beratung. Fachstelle 3 weist darauf hin, dass viele Opfer von häuslicher Gewalt Schutz, Sicherheit und Ruhe als ihr grösstes Ziel angeben. Dieses Ziel wird sehr ernst genommen und unterstützt. Fachstelle 3 gibt an, dass die gesamte Beratung auf dieses Ziel ausgerichtet ist und oft auch die Entscheidung beeinflusst, ob ein Strafverfahren eingestellt wird oder nicht.

**Theoretischer Bezug:** An dieser Stelle kann auf die in Kapitel 3 beschriebene polizeiliche Wegweisung und auf die in Kapitel 4 aufgeführte Evaluation der polizeilichen Wegweisung im Kanton Basel-Landschaft hingewiesen werden. Da das zentrale Ziel der polizeilichen Wegweisung der Schutz und die Sicherheit des Opfer ist, kann sie gegebenenfalls auch während der Entscheidungsphase ein schützendes Instrument darstellen. Dieselbe Evaluation zeigt aber auch auf, dass im Kinderschutz Verbesserungsbedarf besteht.

**Frage 6: Was sind Ihrer Meinung nach die Gründe für die Einstellung des Strafverfahrens nach Art. 55a StGB durch das Opfer?**

### **Verzicht auf weitere Gewalt**

Fachstelle 1 und 2 nennen den Verzicht auf weitere Gewalt durch den Täter als Grund, weshalb Opfer das Strafverfahren einstellen. Fachstelle 1 hat die Erfahrung gemacht, dass gewisse Täter bereit sind, etwas an der Situation zu ändern, an einem Täterprogramm teilnehmen oder bei einer Suchterkrankung eine Therapie machen. Ist eine bestimmte Einsicht da, besteht gemäss Fachstelle 1 die Chance, dass der Täter auf weitere Gewalt verzichten kann. Fachstelle 2 hat festgestellt, dass es in manchen Fällen ratsam ist, das Verfahren einzustellen, wenn der Täter keine weitere Gewalt anwendet, damit die Situation nicht erneut eskaliert. Dieselbe Fachstelle nennt auch ein Beispiel, in welchem eine Familie erfolgreich eine Familienbegleitung in Anspruch nahm und es in der Folge zu keiner weiteren Gewalt durch den Täter kam. Auch wenn ein Vergleich mit Bedingungen ausgehandelt wird, besteht laut Fachstelle 2 die Chance, dass sich der Täter an die Abmachungen hält und lernt, auf Gewalt zu verzichten. Fachstelle 2 gibt weiter an, dass auch nach einer Trennung Ruhe

einkehren kann, der Täter und das Opfer keinen Kontakt mehr haben und das Opfer somit keiner Gewalt mehr ausgesetzt ist.

**Theoretischer Bezug:** Gemäss den Fachstellen 1 und 2 kann es vorkommen, dass der Täter sein Verhalten ändert und keine weitere Gewalt mehr anwendet. Diese Tatsache bestätigt, dass die in Kapitel 6 dargestellte Resozialisierung nicht immer notwendig ist und folgende Frage aufwirft: „Es geht um die Frage, wie Täter und Täterinnen ‘behandelt’ werden müssen, die nicht resozialisierungsbedürftig sind, bei denen also keine Gefahr besteht, abermals straffällig zu werden“ (Schwander, 2010, S. 27). Laut den Aussagen der Fachstellen 1 und 2 kann bei nicht resozialisierungsbedürftigen Tätern häuslicher Gewalt die Einstellung des Strafverfahrens sinnvoll sein.

### **Chance für den Täter**

Fachstelle 1 gibt an, dass es Opfer gibt, die dem Täter nach der Gewalttat noch eine Chance geben wollen und aus diesem Grund das Strafverfahren einstellen. Gerade wenn es einmalig zu einer Gewaltanwendung kommt, drücken Opfer gemäss Fachstelle 1 häufig ein Auge zu und stellen das Strafverfahren ein. Fachstelle 4 sagt diesbezüglich, dass das Opfer vielfach auch die guten Seiten des Täters bei der Entscheidung berücksichtigt und nicht unbedingt möchte, dass er bestraft wird.

**Theoretischer Bezug:** Fachstelle 4 spricht wiederum die dritte Phase des in Kapitel 5 beschriebenen Gewaltzyklus an. Die Opfer sind oft davon überzeugt, dass der Täter in der dritten Phase sein wahres Gesicht zeigt und die Gewalttätigkeiten lediglich eine Ausnahme darstellen. Die guten Seiten, welche die Täter in der dritten Phase zeigen, werden gemäss Fachstelle 4 von den Opfern in Erinnerung behalten und können ihren Entscheid über die Einstellung des Verfahrens auch zu einem späteren Zeitpunkt beeinflussen.

### **Versöhnung mit dem Täter**

Alle vier Fachstellen nennen die Versöhnung mit dem Täter und somit die Rückkehr zum Täter als zentralen Grund für die provisorische Einstellung des Strafverfahrens. In diesem Zusammenhang erwähnen Fachstelle 2 und 3 den Gewaltzyklus. Fachstelle 2 macht beispielsweise die Erfahrung, dass Opfer oft Mitleid mit dem Täter bekommen oder unter Druck geraten können und deshalb das Strafverfahren einstellen.

Fachstelle 3 geht noch etwas näher auf den Gewaltzyklus ein und gibt an, dass das Strafverfahren praktisch immer eingestellt wird, wenn das Opfer zum Täter zurückkehrt und die Gewaltbeziehung bestehen bleibt. Fachstelle 3 beobachtet häufig, dass sich der Täter beim Opfer entschuldigt und das Opfer ihm verzeiht. Das Opfer ist gemäss Fachstelle 3 in einer solchen Situation davon überzeugt, dass der Täter nun eingesehen hat, dass er keine Gewalt mehr anwenden darf.

**Theoretischer Bezug:** Auch hier nehmen die Fachstellen 2 und 3 Bezug auf die dritte Phase des in Kapitel 5 beschriebenen Gewaltzyklus. Die Antworten derselben Fachstellen bestätigen die Aussage von Walker (1994, S. 98), dass während dieser Zeit die meisten Strafverfahren eingestellt werden und geplante Trennungen oder Scheidungen nicht in die Tat umgesetzt werden.

### **Druck durch den Täter und von aussen**

Fachstelle 2 und 3 nennen den Druck, welcher der Täter auf das Opfer ausübt, als Grund für die provisorische Einstellung des Strafverfahrens durch das Opfer.

Doch nicht nur der Täter selbst kann Druck auf das Opfer ausüben. Gerade Migrantinnen sind laut Fachstelle 1 häufig einem grossen Druck von Seiten der jeweiligen Herkunftsfamilien ausgesetzt. Fachstelle 1 erlebt, dass es hierbei sogar bis zu Morddrohungen kommen kann. Dieser Druck und die damit verbundenen Drohungen können Migrantinnen gemäss Fachstelle 1 dazu veranlassen, das Strafverfahren einzustellen.

**Theoretischer Bezug:** An dieser Stelle kann erneut auf die in Kapitel 3 beschriebenen Argumente für die Offizialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt verwiesen werden. Die Aussagen der Fachstellen 1, 2 und 3 zeigen ein weiteres Mal auf, dass das Opfer trotz der Offizialisierung weiterhin unter Druck gesetzt werden kann.

### **Trennung vom Täter**

Nicht nur eine Rückkehr zum Täter, sondern auch eine Trennung vom Täter kann dazu führen, dass das Opfer das Strafverfahren einstellt. Fachstelle 2 und 4 begründen dies damit, dass das Opfer nach einer Trennung vom Täter oft das Bedürfnis nach Ruhe verspürt und den Täter nicht mehr sehen möchte. Das Bedürfnis nach Ruhe wird von Fachstelle 3 und 4 auch unabhängig einer Trennungssituation mehrfach erwähnt.

Weiter verfolgen viele Opfer nach einer Trennung das Ziel eines Neuanfanges, was gemäss Fachstelle 2 viel Kraft kostet, da neue Ressourcen erschlossen und die Vergangenheit bewältigt werden muss. Weil aber ein Strafverfahren Kontakt mit dem Täter sowie eine psychische Belastung für das Opfer bedeutet, entscheiden sich Opfer nach einer Trennung laut Fachstelle 2 häufig zur provisorischen Einstellung des Strafverfahrens.

Fachstelle 3 weist darauf hin, dass eine Trennung vom Täter für das Opfer auch gefährlich sein kann. Gemäss Fachstelle 3 wurde nachgewiesen, dass nach der Trennung die Gewalt zuerst sogar noch zunimmt und dass die Gefährdung der Opfer von häuslicher Gewalt in Trennungssituationen am grössten ist. Eine Einstellung des Strafverfahrens kann aus diesem Grund gemäss Fachstelle 3 Sinn machen und die Sicherheit des Opfers erhöhen.

**Theoretischer Bezug:** Fachstelle 2, 3 und 4 gehen erneut auf die Opferbedürfnisse ein, welche in Kapitel 6 dargestellt sind. Das Bedürfnis nach Ruhe kann mit dem in der Studie von Kilchling aufgeführten Bedürfnis nach Vergessen in Verbindung gebracht werden. Diese Studie hat gezeigt, dass das Bedürfnis nach Vergessen bei Opfern, welche den Täter persönlich kennen, am grössten ist. Demzufolge ist es nicht verwunderlich, dass die oben genannten Fachstellen angeben, dass Opfer häuslicher Gewalt oft ein Bedürfnis nach Ruhe verspüren und den Täter nicht mehr sehen wollen.

Fachstelle 3 betont, dass eine Trennung vom Täter für das Opfer auch gefährlich sein kann. Diese Aussage verdeutlicht, weshalb bezüglich der Definition von häuslicher Gewalt in Kapitel 2 von Gewalttaten bis ein Jahr nach der Auflösung der Ehe oder Lebensgemeinschaft gesprochen wird.

### **Belastendes Strafverfahren**

Auch das Strafverfahren selbst kann das Bedürfnis nach Ruhe stören. Fachstelle 2 erklärt, dass das Strafverfahren für das Opfer sehr belastend sein kann. Einerseits erfordert das Strafverfahren, wie bereits erwähnt, eine Konfrontation mit dem Täter. Andererseits stellen die Zeugenaussagen eine grosse psychische Belastung dar, welcher das Opfer in vielen Fällen nicht gewachsen ist. Weiter gibt Fachstelle 3 an, dass sich viele Opfer schämen und sich nicht exponieren wollen, was dazu führt, dass sie ein Verfahren vermeiden und deshalb eine provisorische Einstellung beantragen.

Fachstelle 1 geht bei diesem Punkt explizit auf die Migrantinnen ein und erwähnt, dass diese häufig das Strafverfahren einstellen, weil sie das Rechtssystem der Schweiz nicht kennen und aus diesem Grund Angst vor dem Strafverfahren haben.

**Theoretischer Bezug:** Bei der Einstellung des Strafverfahrens aufgrund der grossen psychischen Belastung ist auf das Zeugnisverweigerungsrecht hinzuweisen, das in Kapitel 4 thematisiert wird. Dabei wird erwähnt, dass das Zeugnisverweigerungsrecht nach der Offzialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt aufgewertet worden ist und aus diesem Grund mehr Verfahren aus materiellen Gründen eingestellt werden. Zudem wird darauf hingewiesen, dass das Zeugnisverweigerungsrecht ebenfalls eine Willenserklärung des Opfers darstellt und das Opfer auch diesbezüglich unter Druck gesetzt werden kann.

### **Mangel an Beweisen**

Fachstelle 2 erwähnt, dass es in vielen Fällen schwierig ist, häusliche Gewalt eindeutig zu beweisen. Dies aus dem Grund, weil die Gewalt nicht immer Spuren hinterlässt oder das Opfer nach der Gewalttat nicht zum Arzt geht. Wenn zu wenig oder mangelnde Beweise vorhanden sind, wird gemäss Fachstelle 2 in manchen Fällen dazu geraten, das Verfahren einzustellen. Dies vor allem auch dann, wenn der Täter eine Gegenklage einreicht, was gemäss Fachstelle 2 vorkommen kann.

Auch Fachstelle 4 gibt an, dass bei häuslicher Gewalt oft Zeugen und somit Beweise fehlen, da sich die Gewalttaten innerhalb der eigenen vier Wände abspielen. Eine weitere Schwierigkeit sieht Fachstelle 4 darin, dass viele Täter ausserhalb der eigenen vier Wände charmant und hilfsbereit sind und die Gewalttat, beispielsweise vor Gericht, in Frage gestellt wird.

**Theoretischer Bezug:** Ein Grund für die Offzialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt war, wie in Kapitel 3 dargestellt, dass häusliche Gewalt nicht mehr als Privatangelegenheit betrachtet werden soll. Die Aussagen der Fachstellen 2 und 4 zeigen aber auf, dass häusliche Gewalt trotz der Offzialisierung oft immer noch schwierig zu beweisen ist, gerade weil sie sich im Privatbereich der eigenen vier Wände abspielt. Dies wird auch in Kapitel 2 als Hauptmerkmal häuslicher Gewalt beschrieben.

## **Bestrafung des Täters**

Gerade wenn das Opfer zum Täter zurückkehrt, hat es gemäss Fachstelle 3 kein Interesse daran, dass der Täter bestraft wird. Fachstelle 3 und 4 zeigen auf, dass bei einer Geldstrafe das Opfer und gegebenenfalls die Kinder mit bestraft werden, da dadurch das gesamte Familienbudget belastet wird. Fachstelle 1, 3 und 4 betonen, dass das Opfer vor allem dann, wenn Kinder involviert sind, Angst hat, dass der Täter ins Gefängnis kommt. Fachstelle 1 gibt weiter an, dass Opfer häufig ein schlechtes Gewissen ihren Kindern gegenüber haben und das Strafverfahren aus diesem Grund einstellen.

Fachstelle 3 und 4 geben auf der anderen Seite die zu kleinen Strafen als Grund an, dass das Strafverfahren durch das Opfer eingestellt wird. Dies ist gemäss Fachstelle 3 so zu verstehen, dass der Aufwand des Verfahrens für das Opfer im Vergleich zu der zu erwartenden Strafe, von beispielsweise ein paar 100 Franken, zu gross ist und sich somit subjektiv gesehen für das Opfer nicht lohnt.

**Theoretischer Bezug:** An dieser Stelle ist nochmals auf die unterschiedlichen Opferbedürfnisse, welche in Kapitel 6 dargestellt werden, hinzuweisen. Die Studie von Kilchling zeigt beispielsweise auf, dass lediglich 24,3 % der Opfer eine Bestrafung des Täters wünschen, wenn sie diesen persönlich kennen.

Weiter kann an dieser Stelle diskutiert werden, ob die in Kapitel 6 beschriebenen Bussen, welche in der Praxis regelmässig mit einer bedingten Geldstrafe verbunden werden, sinnvoll für die Bestrafung von Tätern häuslicher Gewalt sind. Die Antworten der Fachstellen 3 und 4 zeigen hierbei auf, dass eine Geldstrafe oder Busse nicht nur den Täter, sondern auch das Opfer und gegebenenfalls die Kinder mit bestrafen und unter anderem auch aus diesem Grund Strafverfahren eingestellt werden.

## **Finanzielle Situation**

Fachstelle 2 gibt an, dass die finanzielle Situation die Entscheidung ebenfalls beeinflussen kann. Die Verfahrenskosten werden hierbei jedoch nicht als Problem betrachtet, da bei einem kleinen Einkommen unentgeltliche Prozessführung beantragt werden kann. Gemäss Fachstelle 2 können jedoch die Lebenskosten zu einem Problem werden. Dies vor allem dann, wenn der Täter über ein viel grösseres Einkommen als das Opfer verfügt und das Opfer befürchten muss, dass es nach einer Trennung finanziell schlechter gestellt ist.

**Theoretischer Bezug:** Die finanzielle Situation von Opfern häuslicher Gewalt thematisieren wir im theoretischen Teil der vorliegenden Bachelorarbeit nicht. Aus diesem Grund können wir diese Antwort nicht evaluieren.

### **Aufenthaltsstatus bei Migrantinnen**

Fachstelle 1 macht die Erfahrung, dass Migrantinnen das Strafverfahren teilweise einstellen, weil sie Angst haben, ihre Aufenthaltsbewilligung zu verlieren. Gemäss Fachstelle 2 raten Anwälte teilweise sogar dazu, das Verfahren einzustellen, wenn die Aufenthaltsbewilligung von Migrantinnen gefährdet ist.

**Theoretischer Bezug:** Wie in Bezug auf die Migrantinnen bereits erwähnt, ist in Kapitel 3 dargestellt worden, dass Migrantinnen aufgrund ihres Aufenthaltsstatus unter einem besonders hohen Druck stehen. Die Aussagen der Fachstellen 1 und 2 zeigen auf, dass die Angst vor dem Verlust der Aufenthaltsbewilligung einen Grund darstellen kann, weshalb Migrantinnen das Strafverfahren einstellen. Ob insgesamt mehr Migrantinnen als Schweizerinnen das Strafverfahren nach Art. 55a StGB einstellen, diskutieren wir anhand der nächsten Frage.

### **Frage 7: Machen Migrantinnen Ihrer Erfahrung nach öfters Gebrauch von Art. 55a StGB? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum?**

Bei der Durchführung der Interviews hat sich herausgestellt, dass diese Frage für die Fachstellen schwierig zu beantworten ist. Keine der vier Fachstellen kann eine objektive Angabe machen, ob Migrantinnen mehr Gebrauch von Art. 55a StGB machen als Schweizerinnen.

### **Fehlende Daten**

Drei Fachstellen geben an, dass zu dieser Frage keine Daten erhoben oder Statistiken geführt werden. Fachstelle 2 ist der Meinung, dass es spannend wäre, die Zahl der Migrantinnen im Vergleich zu den Schweizerinnen in Bezug auf die Verfahrenseinstellung zu erheben. Fachstelle 3 findet eine solche Statistik hingegen nicht relevant und steht der Erhebung solcher Zahlen kritisch gegenüber. Sie befürchtet, dass bei einer nachgewiesenen Übervertretung der Migrantinnen in den Medien das Bild verbreitet würde, dass alle Ausländer gewalttätig sind. Weiter ist Fachstelle 3 der Meinung, dass Opfer häuslicher Gewalt, egal ob Migrantinnen oder Schweizerinnen, gleich behandelt werden müssen.

Fachstelle 3 hat das subjektive Gefühl, dass eher mehr Migrantinnen als Schweizerinnen das Strafverfahren einstellen. Fachstelle 4 hat hingegen den Eindruck, dass die Anzahl ungefähr ausgeglichen ist.

**Theoretischer Bezug:** Da keine der vier Fachstellen Zahlen zu dieser Frage erhebt, können wir diese Aussagen nicht auswerten.

### **Zusätzliche Dimension**

Fachstelle 3 begründet ihre subjektive Antwort damit, dass bei den Migrantinnen eine zusätzliche Dimension ins Spiel kommt. So ist ihre Aufenthaltsbewilligung häufig vom Ehemann und somit vom Täter abhängig, was viele Migrantinnen, wie bereits erwähnt, davon abhält, das Strafverfahren durchzuziehen. Auch der Integrationsgrad kann laut Fachstelle 3 die Entscheidung beeinflussen, ob das Opfer das Strafverfahren einstellt. Fachstelle 3 erwähnt, dass Migrantinnen im Vergleich zu Schweizerinnen meist auf ein kleineres soziales Netzwerk zurückgreifen können, welches sie bei einer Trennung vom Täter unterstützt. Fachstelle 3 bedenkt zudem, dass wenn sich Migrantinnen vom Täter trennen, dies häufig eine Ablösung von der gesamten Herkunftsfamilie zur Folge hat. Weiter haben die Herkunftsfamilien gemäss Fachstelle 3 einen grossen Einfluss auf die Entscheidung der Migrantinnen. Der Druck ist demnach bei Migrantinnen oft grösser als bei Schweizerinnen.

**Theoretischer Bezug:** Die Antwort der Fachstelle 3 zeigt auf, dass Migrantinnen nicht nur aufgrund ihrer rechtlichen Situation, wie in Kapitel 3 beschrieben, unter einem besonders hohen Druck stehen, sondern dass dabei noch weitere Dimensionen berücksichtigt werden müssen.

### **Frage 8: Wie werden die Opfer während der sechsmonatigen Probezeit durch Ihre Beratungsstelle unterstützt?**

#### **Keine Beratung oder Unterstützung**

Die Antworten aller Fachstellen zeigen auf, dass viele Opfer während der so genannten Probezeit kaum Beratung und Unterstützung in Anspruch nehmen. Fachstelle 1 gibt beispielsweise an, dass die Expertinnen während der Probezeit häufig keine aktive Rolle spielen. Sie bemerkt zudem, dass die Expertinnen auch nicht immer über die Einstellung des Strafverfahrens informiert sind, weil sich die Opfer manchmal über längere Zeit nicht mehr bei der entsprechenden Fachstelle melden.

Auch Fachstelle 2 gibt an, dass die Beratung und Unterstützung während der Probezeit nicht zentral sind. Fachstelle 2 und 4 machen die Erfahrung, dass viele Opfer nach der Einstellung des Strafverfahrens nicht mehr in die Beratung kommen. Zudem ist Fachstelle 4 der Meinung, dass Opfer während der Probezeit weniger Unterstützung benötigen als Opfer, die das Strafverfahren durchziehen.

**Theoretischer Bezug:** An dieser Stelle kann erneut auf die dritte Phase des in Kapitel 5 beschriebenen Gewaltzyklus verwiesen werden. Diese kann möglicherweise erklären, weshalb die Opfer bei einer Einstellung des Strafverfahrens keine Beratung mehr in Anspruch nehmen.

### **Information über Unterstützungsmöglichkeiten**

Auch wenn Fachstelle 1 während der Probezeit meist nicht aktiv etwas unternimmt, erscheint es ihr doch wichtig, dass die Opfer wissen, dass sie sich jederzeit melden können. In einigen Fällen wird auch vereinbart, dass das Opfer während der Probezeit durch die Fachstelle 1 kontaktiert wird.

Ähnlich geht auch Fachstelle 2 vor. Sie teilt den Opfern zu Beginn der Probezeit mit, dass sie jederzeit wieder Kontakt mit der Fachstelle aufnehmen können. Ansonsten werden bei Fachstelle 2 die Opfer während der Probezeit nicht anders beraten als Opfer, welche das Strafverfahren durchziehen. Somit erhalten auch beide dieselben Informationen.

**Theoretischer Bezug:** Die Antworten der Fachstellen 1 und 2 zeigen, dass das Opfer während der Probezeit meist alleine die Verantwortung dafür trägt, den Kontakt bei Bedarf wieder herzustellen.

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 5 erklärten Theorie der erlernten Hilflosigkeit erscheint uns das Vorgehen der Fachstelle 1, die Opfer teilweise auch während der Probezeit aktiv zu kontaktieren, als sinnvoll. So kann verhindert werden, dass das Opfer bei einer erneuten Gewalttat aufgrund der erlernten Hilflosigkeit oder auch aufgrund des in Kapitel 5 beschriebenen Schockzustandes nach einer Gewalttat passiv bleibt und keine weitere Hilfe in Anspruch nimmt.

## **Beratung bei erneuter Gewalt**

Drei Fachstellen berichten, dass sich die Opfer während der Probezeit oft erst dann wieder melden, wenn es zu einer erneuten Gewalttat gekommen ist. Fachstelle 2 klärt in solchen Fällen mit dem zuständigen Anwalt ab, ob das Strafverfahren wieder aufgenommen werden kann. Bei einer erneuten Gewalttat raten Fachstelle 3 und 4 den Opfern, dass sie trotz der Einstellung des Strafverfahrens wieder die Polizei kontaktieren sollen, um das Verfahren gegebenenfalls wieder aufnehmen zu lassen.

**Theoretischer Bezug:** Wenn es während der Probezeit zu erneuten Gewalttaten kommt, kann davon ausgegangen werden, dass der in Kapitel 5 beschriebene Gewaltzyklus wieder von vorne angefangen hat. Unter Berücksichtigung des Gewaltzyklus ist es nicht erstaunlich, dass Opfer häuslicher Gewalt erst dann wieder Beratung benötigen, wenn die dritte Phase in die erste oder sogar zweite Phase übergegangen ist.

Die Aussagen von Fachstelle 3 und 4 widerspiegeln erneut die in Kapitel 3 und 4 aufgezeigte Problematik, dass das Strafverfahren bei einer provisorischen Einstellung auch bei Vorliegen einer neuen Gewalttat erst dann wieder aufgenommen wird, wenn das Opfer selbst aktiv wird.

### **Frage 9: Welche Bedürfnisse haben die Opfer während der sechsmonatigen Probezeit?**

#### **Begrenztes Bedürfnis nach Beratung**

Wie bereits bei der vorherigen Frage dargestellt, haben die Opfer nach der Einstellung des Strafverfahrens häufig keinen Bedarf an Beratung. Gemäss Fachstelle 3 haben vor allem Opfer, welche zum Täter zurückkehren, kein Bedürfnis auf weitere Unterstützung. Fachstelle 3 begründet dies wieder mit dem Gewaltzyklus. Opfer, welche das Strafverfahren einstellen und dem Täter verzeihen, befinden sich gemäss Fachstelle 3 während der Probezeit meist in der so genannten Honeymoonphase und sind nicht mehr empfänglich für das Thema Gewalt. Auch wenn sich das Opfer vom Täter trennt, besteht laut Fachstelle 3 nicht immer das Bedürfnis, weitere Beratung in Anspruch zu nehmen. Sind die Opfer bereits vernetzt und in Kontakt mit einem Anwalt, wird die Beratung in den meisten Fällen ebenfalls beendet.

Diejenigen Opfer, die während der Probezeit trotzdem Beratung in Anspruch nehmen, haben gemäss den befragten Fachstellen ganz individuelle Bedürfnisse, welche sich nicht speziell von den Bedürfnissen der anderen Opfer unterscheiden.

**Theoretischer Bezug:** Auch an dieser Stelle spielt der in Kapitel 5 dargestellte Gewaltzyklus gemäss Fachstelle 3 eine zentrale Rolle. Fachstelle 3 zeigt deutlich auf, dass sich die Opfer während der Probezeit oft in der dritten Phase und somit in der so genannten Flitterwochenphase des Gewaltzyklus befinden. Zudem bestätigt Fachstelle 3 die Aussage von Decurtins (1999, S. 4), wonach in der dritten Phase nicht über die Gewalt gesprochen wird.

Weiter kann wiederum auf die unterschiedlichen Opferbedürfnisse, welche in Kapitel 6 beschrieben sind, verwiesen werden.

### **Kindeswohl**

Fachstelle 1 macht die Erfahrung, dass Opfer mit Kindern andere Bedürfnisse haben als Opfer ohne Kinder. Sind Kinder involviert, verlagern sich die Bedürfnisse gemäss Fachstelle 1 vom Opfer selbst auf die Kinder. Auch Fachstelle 2 gibt an, dass das Kindeswohl häufig Bestandteil der Beratung während der Probezeit ist.

**Theoretischer Bezug:** In der vorliegenden Bachelorarbeit gehen wir lediglich bei der Evaluation der polizeilichen Wegweisung häuslicher Gewalt im Kanton Basel-Landschaft in Kapitel 4 auf den Kinderschutz ein. Dort hat sich gezeigt, dass diesbezüglich Verbesserungsbedarf besteht. Die Aussagen der Fachstellen 1 und 2 zeigen auf, dass das Kindeswohl in den Beratungsgesprächen während der Probezeit zumindest thematisiert wird. Ob die Vormundschaftsbehörde dabei involviert wird, kann den Aussagen nicht entnommen werden.

### **Finanzielle Sicherheit**

Trennt sich das Opfer vom Täter und hat kein eigenes Erwerbseinkommen, besteht laut Fachstelle 1 und 2 das Bedürfnis nach finanzieller Sicherheit. Die Opfer benötigen je nach Situation während der Probezeit Unterstützung bei der Geltendmachung ihrer finanziellen Ansprüche.

**Theoretischer Bezug:** Wie bereits erwähnt, gehen wir in der vorliegenden Bachelorarbeit nicht auf die finanzielle Situation der Opfer von häuslicher Gewalt ein. Deshalb können wir diese Frage nicht evaluieren.

### 7.8.3. Was müsste sich ändern / verbessern?

**Frage 10: Bringt die Offizialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt mit der provisorischen Einstellung des Strafverfahrens nach Art. 55a StGB die Opfer häuslicher Gewalt weiter? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum?**

#### **Entlastung für das Opfer**

Fachstelle 1 meint, dass die Offizialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt insgesamt notwendig gewesen ist, da auf diese Weise dem Opfer die Entscheidung, Anzeige zu erstatten, abgenommen wird.

**Theoretischer Bezug:** Diesbezüglich ist erneut auf Kapitel 3 und die darin beschriebenen Argumente für die Offizialisierung des Parlaments und des Bundesrats zu verweisen. Wie bereits erwähnt, verfolgte der Gesetzgeber mit der Offizialisierung unter anderem das Ziel, dem Opfer die Entscheidung, Anzeige zu erstatten, abzunehmen.

#### **Steigende Fallzahlen**

Gemäss Fachstelle 1 wird die Offizialisierung durch die massiv steigenden Fallzahlen in der Beratung bestätigt.

**Theoretischer Bezug:** Hierbei ist auf Kapitel 4 und die darin enthaltene empirische Untersuchung der Stadt Zürich zu verweisen. Daraus lässt sich unter anderem schliessen, dass die Anzahl der Strafbefehle im Vergleich zu 2003 im Jahr 2005 um 65,8 % angestiegen ist.

#### **Starkes Zeichen**

Fachstelle 2 und 4 sind der Ansicht, dass die Offizialisierung trotz der Einführung von Art. 55a StGB Sinn macht. Fachstelle 4 begründet ihre Aussage damit, dass trotz der Nachteile, die Art. 55a StGB mit sich bringt, die Offizialisierung ein starkes gesellschaftliches Zeichen bleibt, das Opfer insgesamt ernster genommen wird und der Täter in jedem Fall befragt wird.

**Theoretischer Bezug:** Bezüglich der Aussagen von den Fachstellen 2 und 4 kann erneut auf die Argumente für die Offizialisierung in Kapitel 3 verwiesen werden. Weiter kann

nochmals ein Bezug zu der in Kapitel 6 beschriebenen General- sowie Spezialprävention hergestellt werden.

**Frage 10.1: Wenn nein: Was müsste sich Ihrer Meinung nach rechtlich verändern, damit sich die Situation der Opfer verbessert?**

**Frage 10.2: Was kann die Soziale Arbeit in der Opferhilfe tun, damit sich die Situation der Opfer verbessert?**

Da die Antworten auf die beiden oben stehenden Fragen nicht klar voneinander zu trennen sind, haben wir uns dazu entschieden, sie in der Auswertung zusammen zu nehmen.

### **Beratungsangebote für Täter**

Alle 4 Fachstellen sind der Meinung, dass auf Seiten des Täters ein deutlicher Handlungsbedarf besteht. Weiter erwähnen alle vier Fachstellen, dass die Täterarbeit im Kanton Bern auf Freiwilligkeit beruht und dementsprechend eine geringe Stellung einnimmt. In diesem Zusammenhang verweisen alle Fachstellen auf die Beratungsstelle STOPPMännerGewalt in Bern, welche als Anlaufstelle für gewalttätige Männer gilt und im Jahr 2012 nun keinen Leistungsvertrag des Kantons Bern mehr erhält. Fachstelle 1 erwähnt aber auch, dass mit dem Regierungsstatthalter derzeit geprüft wird, ob das Täterprogramm im Kanton Bern verbindlich gemacht werden kann.

Fachstelle 4 würde es begrüßen, wenn es in Bern niederschwelligere Beratungsangebote für gewalttätige Männer geben würde, da STOPPMännerGewalt beispielsweise ziemlich hochschwellig ist. Fachstelle 2 hat die Vision, dass sich in einem an die Fachstelle angrenzenden Gebäude eine Täterberatungsstelle befinden würde, mit der eng zusammengearbeitet werden könnte. Die Unterstützung des Täters hebt Fachstelle 2 besonders hervor und bringt die Sichtweise ein, dass es auch die Situation des Opfers verbessern würde, wenn es wüsste, dass der Täter ebenfalls fachlich begleitet würde. Fachstelle 3 wünscht sich, dass auch die Täter nach der Gewalttat eine proaktive und verbindliche Einladung von einer täterspezifischen Fachstelle erhalten würden.

**Theoretischer Bezug:** Die Aussagen der vier Fachstellen, dass im Kanton Bern die Täterarbeit auf Freiwilligkeit beruht, deckt sich mit den in Kapitel 3 enthaltenen Angaben. Hierbei ist auf Art. 29a Abs. 2 PolG zu verweisen, der unter anderem besagt, dass die fern zu haltende Person auf Beratungsangebote hingewiesen werden kann. Die Fachstellen für

gewaltausübende Personen können zudem über die polizeilichen Massnahmen gegen häusliche Gewalt, wie beispielsweise die Wegweisung, durch die Polizei informiert werden.

Die in Kapitel 4 enthaltene Evaluation der polizeilichen Wegweisung bei häuslicher Gewalt im Kanton Basel-Landschaft zeigt, dass bei den Tätern eine Hemmschwelle besteht, damit sich diese tatsächlich in Beratung begeben. Die von Fachstelle 4 vorgeschlagene niederschwelligere Täterberatung könnte diese Hemmschwelle unserer Meinung nach herabsetzen.

Fachstelle 2 bringt die Sichtweise ein, dass sich auch die Situation des Opfers verbessern würde, wenn es wüsste, dass der Täter auch Unterstützung erhält. Diesbezüglich ist erneut auf den in Kapitel 5 dargestellten Gewaltzyklus zu verweisen. Dabei wird unter anderem beschrieben, dass das Opfer in der dritten Phase erkennt, wie labil und unsicher der Täter in Wirklichkeit ist. Viele Täter flehen das Opfer in dieser Phase an, nicht zu gehen oder drohen sogar, sich bei einer Trennung etwas anzutun. Dem Opfer wird dabei vermittelt, wie sehr es vom Täter gebraucht wird und dass der Täter alleine nicht zu Recht kommt. Durch eine täterspezifische Beratung könnte das Opfer unserer Ansicht nach zusätzlich entlastet werden.

### **Einbezug der Täter in die Opferberatung**

Bei Fachstelle 1 laufen zurzeit Abklärungen, ob in Ausnahmefällen die Täter in die Opferberatung integriert werden können. Dies wird gemäss Fachstelle 1 von den Opfern teilweise gewünscht. Laut Fachstelle 1 würde dies in Ausnahmefällen unter Berücksichtigung klarer Grenzen auch Sinn machen. Fachstelle 2 meint auch, dass Tätergespräche in gewissen Fällen sinnvoll wären, denkt aber, dass vom Geschlechteraspekt her ein externer Mann als Mediator hinzukommen müsste. Fachstelle 2 ist sich aber bewusst, dass dies schon aufgrund des OHG eine Vision bleibt. Sie bedauert es allerdings in gewissen Fällen, dass sie keine Täterberatung anbieten kann. Dies besonders dann, wenn es sich um gegenseitige Tötlichkeiten handelt.

**Theoretischer Bezug:** Bezüglich den Aussagen von Fachstelle 1 und 2 ist auf das in Kapitel 6 erläuterte OHG zu verweisen, welches besagt, dass jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist, Anspruch auf Unterstützung nach OHG hat. Da die Fachstellen 1 und 2 einen klaren

Opferhilfeauftrag nach OHG haben, dürfen sie aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen keine Täterarbeit anbieten.

### **Täterarbeit bei Familienvätern**

Fachstelle 4 weist darauf hin, dass die Täterarbeit umso wichtiger ist, sobald Kinder involviert sind und das Opfer und der Täter womöglich zusammen bleiben. Aber auch bei Paaren, die sich trennen, könnte ein Täterprogramm für Väter helfen. Gemäss Fachstelle 4 würden viele Familienväter mit der Gewaltanwendung gegenüber der Mutter aufhören, wenn sie realisierten, welche Folgen die häusliche Gewalt auf ihre Kinder hat. Hierbei denkt Fachstelle 4 an die Entwicklung spezifischer Väterprogramme, in denen den Vätern vermittelt wird, wie die Gewaltanwendung gegenüber der Mutter auf die Kinder wirkt. Gemäss derselben Fachstelle enthält das bisherige Täterprogramm nur Sequenzen bezüglich der Auswirkungen auf die Kinder. Fachstelle 4 erachtet es zusätzlich als wichtig, das Besuchsrecht des Vaters von einer Teilnahme an einem Täterprogramm abhängig zu machen.

**Theoretischer Bezug:** Auf die Folgen häuslicher Gewalt auf die Kinder gehen wir in der vorliegenden Bachelorarbeit nicht spezifisch ein. Wir erachten das Thema aber als relevant und führen dieses daher als weitergehendes Thema in der Schlussfolgerung auf.

Bezüglich der Aussage von Fachstelle 4, das Besuchsrecht der Väter von einer Teilnahme an einem Täterprogramm abhängig zu machen, ist erneut auf die in Kapitel 4 dargestellte Evaluation der polizeilichen Wegweisung bei häuslicher Gewalt im Kanton Basel-Landschaft zu verweisen, nach der im Kinderschutz deutlicher Verbesserungsbedarf besteht.

### **Einseitige Herangehensweise**

Nach Fachstelle 3 müsste der Täter verbindlich zu einer Beratung eingeladen und zur Rechenschaft gezogen werden. Dieselbe Fachstelle beschreibt das Vorgehen bei häuslicher Gewalt aufgrund dessen, dass das Augenmerk stets beim Opfer liegt, als einseitige Herangehensweise. Diesbezüglich erwähnt Fachstelle 3, dass sie aufgrund ihres Auftrages verpflichtet ist, den Opfern mit Kindern beispielsweise mitzuteilen, dass wenn sich nichts an der Gewaltsituation ändert, die Fachstelle gezwungen ist, das Jugendamt zu informieren und die Kinder im schlimmsten Fall fremdplatziert werden. In solchen Situationen trägt nach Fachstelle 3 das Opfer die alleinige Verantwortung.

**Theoretischer Bezug:** Aufgrund der Aussage von Fachstelle 3 ist erneut auf Kapitel 3 zu verweisen, wonach es bei der Offizialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt auch darum ging, den Täter zu verpflichten, für seine Tat Verantwortung zu übernehmen. „Es soll vor allem darum gehen, dass eine staatliche Autorität dem Täter Grenzen setzt und deutlich macht, dass sein Verhalten nicht geduldet wird“ (Mösch Payot, 2007, S. 55). Weiter wurde davon ausgegangen, dass eine Strafverfolgung von Amtes wegen das Opfer stärken und die ungleiche Machtverteilung in der gewalttätigen Partnerschaft verschieben kann. Die Aussage von Fachstelle 3 zeigt jedoch auf, dass dieses Ziel gemäss der Praxis nicht erreicht werden konnte und das Augenmerk immer noch vorwiegend auf dem Opfer liegt.

## **Kinder**

Alle Fachstellen sind der Meinung, dass Handlungsbedarf besteht, wenn Kinder direkt oder indirekt von häuslicher Gewalt betroffen sind. Sie weisen diesbezüglich auf das Pilotprojekt Kinderschutz bei häuslicher Gewalt im Kanton Bern hin.

In diesem Zusammenhang erwähnt Fachstelle 1, dass es bei der obligatorischen Meldung an die Vormundschaftsbehörde bei involvierten Minderjährigen eine relativ lange Wartezeit bis zur Kontaktaufnahme von Seiten der Vormundschaftsbehörde gibt. Hier sieht sie eine weitere notwendige Verbesserung, welche unter anderem im oben genannten Pilotprojekt bearbeitet wird.

Fachstelle 3 setzt sich insgesamt für einen besseren Kinderschutz ein und wünscht sich insbesondere, dass Kinder direkt beraten werden. Weiter weist dieselbe Fachstelle darauf hin, dass den Bedürfnissen der Kinder mehr Beachtung geschenkt werden muss. Dieselbe Fachstelle betont, dass eingesehen werden muss, dass auch indirekt erlebte Gewalt eine Kindeswohlgefährdung darstellt und schlimme Konsequenzen haben kann.

Fachstelle 4 wünscht sich bezüglich der involvierten Kinder ein niederschwellig gestaltetes Angebot, das auf Kinder ausgerichtet ist und das die Kinder längerfristig begleiten kann.

**Theoretischer Bezug:** Da alle Fachstellen den Kinderschutz bezüglich häuslicher Gewalt als verbesserungswürdig bezeichnen und diesbezüglich auf das Pilotprojekt Kinderschutz bei häuslicher Gewalt im Kanton Bern hinweisen, erachten wir diese Thematik als wichtig und erwähnen sie als weiterführendes Thema in der Schlussfolgerung.

Die in Kapitel 4 dargestellte Evaluation der polizeilichen Wegweisung im Kanton Basel-Landschaft zeigt wie bereits erwähnt auf, dass der Kinderschutz bei häuslicher Gewalt verbessert werden muss. So haben nur 17,7 % der Opfer einen Kontakt mit der Vormundschaftsbehörde angegeben, wobei gemäss den demographischen Daten 66 % der befragten Opfer Kinder im gleichen Haushalt haben. Gemäss Art. 26a ff PolG Basel-Landschaft, der im selben Kapitel erläutert wird, müsste allerdings jede Wegweisung, wenn Kinder involviert sind, eine Meldung an die Vormundschaftsbehörde zur Folge haben.

### **Sensibilisierungsarbeit**

Fachstelle 3 erachtet es als sinnvoll, dass die Gesellschaft, Behörden sowie Fachpersonen vermehrt auf die Folgen häuslicher Gewalt hingewiesen werden. Fachstelle 3 begründet dies damit, dass bewiesen ist, dass Kinder, die häusliche Gewalt miterleben, im Erwachsenenalter häufiger Opfer oder Täter häuslicher Gewalt werden. Deshalb muss durch Sensibilisierungsarbeit mehr dafür getan werden, damit dieser Kreislauf gestoppt werden kann. Weiter betont Fachstelle 3, dass Sensibilisierungsarbeit sehr wichtig ist, damit häusliche Gewalt noch weniger tabuisiert wird und jedermann weiss, dass häusliche Gewalt unabhängig der sozialen Schicht vorkommen kann. Auch Fachstelle 1 teilt die Meinung, dass bezüglich häuslicher Gewalt noch besser sensibilisiert werden muss. In diesem Zusammenhang verweist dieselbe Fachstelle auf die männlichen Opfer, die im nächsten Abschnitt behandelt werden. Aufgrund entsprechender Erfahrungen ist dieselbe Fachstelle der Auffassung, dass besonders ausserhalb der Stadt Bern die Polizei bezüglich häuslicher Gewalt noch vermehrt sensibilisiert und geschult werden muss.

**Theoretischer Bezug:** Bezüglich der Sensibilisierungsarbeit kann erneut auf die in Kapitel 6 dargestellte positive Generalprävention verwiesen werden.

### **Männliche Opfer**

Wie bereits im vorgehenden Abschnitt erwähnt, denkt Fachstelle 1, dass von häuslicher Gewalt betroffene Männer noch deutlich im Defizit sind. Dieselbe Fachstelle betont, dass besonders in diesem Bereich noch mehr Sensibilisierungsarbeit geleistet werden muss, damit es männlichen Opfern leichter fällt zuzugeben, dass sie Opfer von häuslicher Gewalt sind. Aufgrund Praxiserfahrungen ist es nach derselben Fachstelle für Männer besonders schwierig zu sagen, dass sie geschlagen werden, da das aktuelle Männerbild der Gesellschaft dies nicht zulässt.

**Theoretischer Bezug:** Im Theorieteil der vorliegenden Bachelorarbeit behandeln wir das Thema männliche Opfer nicht, da der Fokus auf den weiblichen Opfern liegt. Aus diesem Grund können wir auf die Aussage von Fachstelle 1 nicht ausführlicher eingehen. Wir führen das Thema jedoch in der Schlussfolgerung auf.

## **Justiz**

Fachstelle 3 wünscht sich, dass Gerichtsentscheide bezüglich häuslicher Gewalt rascher durchgesetzt werden, damit es weniger superprovisorische Entscheide benötigt. Diesbezüglich weist Fachstelle 3 beispielsweise auf die Problematik hin, welche Partei bei einer Trennung in der gemeinsamen Wohnung bleiben darf. Generell fordert Fachstelle 3 von der Justiz, dass bei häuslicher Gewalt härter durchgegriffen wird. Gemäss ihren Erfahrungen benötigt es sehr viel, bis die Justiz reagiert. Insbesondere für Wiederholungs-täter wünscht sich Fachstelle 3 härtere Strafen. Bezüglich der Strafen erwähnt Fachstelle 4, dass Geldstrafen bei häuslicher Gewalt jedoch unangebracht sind, da dadurch auch indirekt das Opfer und die Kinder bestraft werden.

Weiter vertritt Fachstelle 3 die Meinung, dass die Justiz eine Möglichkeit finden muss, das Opfer besser zu schützen, ohne dass sich das Opfer vor dem Täter verstecken muss.

Fachstelle 3 spricht zudem die Situation der Migrantinnen an und wünscht sich ein unabhängiges Aufenthaltsrecht für Migrantinnen.

Fachstelle 4 verweist wieder auf die Kinder und bemängelt, dass auf Rechtsebene nicht berücksichtigt wird, dass diese in ihrer Entwicklung durch häusliche Gewalt gestört werden können.

**Theoretischer Bezug:** Bezüglich der Aussage von Fachstelle 3 können wir erneut auf die im Kapitel 3 erläuterten Artikel des AuG verweisen.

Bei der Forderung der Fachstelle 3 bezüglich härterer Strafen weisen wir auf Kapitel 6 hin, nach dem die zu erwartenden Strafen bei häuslicher Gewalt tendenziell tief ausfallen. Zudem verweisen wir wiederum auf die Diskussion bezüglich Geldstrafen bei häuslicher Gewalt im selben Kapitel.

Bei der Aussage von Fachstelle 4 bezüglich der Kinder verweisen wir erneut auf die weiter-führenden Themen in der Schlussfolgerung.

## Polizeiliche Wegweisung

Alle vier Fachstellen sprechen die polizeiliche Wegweisung an. Fachstelle 4 erwähnt in diesem Zusammenhang lediglich, dass ihre Fachstelle aufgrund ihres Beratungsangebotes mit der polizeilichen Wegweisung weniger konfrontiert ist. Fachstelle 1, 2 und 3 fänden es wichtig, dass die Verlängerung der Wegweisungsfrist vereinfacht wird. Diese Aussage begründen sie damit, dass das Verfahren kompliziert und aufwendig ist und die 14 Tage Wegweisungsfrist ziemlich kurz sind. Fachstelle 2 erwähnt, dass die Wegweisung ihrer Meinung nach nur sinnvoll ist, wenn während den 14 Tagen auch auf der Täterseite gehandelt wird. Gemäss Fachstelle 2 müsste während dieser Zeit der Täter von STOPPMännerGewalt Bern kontaktiert werden, wie bereits unter Beratungsangebote für Täter aufgeführt wurde.

**Theoretischer Bezug:** Fachstelle 2 erwähnt, dass während der polizeilichen Wegweisung der Täter unbedingt von einer Beratungsstelle für gewaltausübende Personen kontaktiert werden müsste. Wie in Kapitel 3 dargestellt, ist die Arbeit im Kanton Bern mit der gewaltausübenden Person bei einer Wegweisung gemäss Art. 29a PolG freiwillig.

Die Evaluation der polizeilichen Wegweisung im Kanton Basel-Landschaft, die in Kapitel 4 aufgeführt ist, macht deutlich, dass die Beratung hilfreich ist, sofern sie angenommen wird. Gemäss derselben Evaluation besteht aber eine Hemmschwelle, damit sich gewaltausübende Personen tatsächlich in Beratung begeben.

## Vereinbarungen

Wie bereits bei den Nachteilen dargestellt, sind die Vereinbarungen zwischen Opfer und Täter gemäss Fachstelle 4 wirkungslos. Aus diesem Grund fordert Fachstelle 4, dass die Einhaltung der Vereinbarungen von einem Staatsanwalt und nicht vom Opfer kontrolliert werden müsste. Fachstelle 4 bezeichnet es als Manko, dass Täterprogramme während der Probezeit nicht von den Gerichten oder Behörden verordnet werden können.

**Theoretischer Bezug:** An dieser Stelle verweisen wir auf die in Kapitel 4 dargestellte empirische Evaluation Berner Jura-Seeland und Berner Oberland, welche darauf hinweist, dass die Verfahren definitiv eingestellt werden, ohne dass eine Drittperson dies verhindern könnte.

## 7.9. Fazit

Die Experteninterviews mit den vier Fachstellen machen deutlich, dass die Offizialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt ein wichtiger Schritt war und ein klares Zeichen gegenüber dem Opfer, dem Täter sowie der Gesellschaft darstellt.

Weiter wurde ersichtlich, dass Art. 55a StGB in der Praxis Vor- und Nachteile hat und es durchaus Situationen gibt, in denen eine Einstellung des Strafverfahrens Sinn macht. Alle vier Fachstellen betonen, dass bei der Entscheidung, ob ein Strafverfahren eingestellt wird, jeder Fall individuell betrachtet werden muss und es keine Patentlösung bei häuslicher Gewalt gibt. Zwei der vier Fachstellen haben in diesem Zusammenhang allerdings betont, dass der Art. 55a StGB aus ihrer Sicht mehr Nachteile hat.

Bei der Durchführung der Experteninterviews haben wir festgestellt, dass einige unserer Fragen in der Praxis kaum relevant sind. So erfassen die Fachstellen beispielsweise keine Daten darüber, ob mehr Migrantinnen oder Schweizerinnen Gebrauch von Art. 55a StGB machen. Auch die Beratung und Begleitung während der sechsmonatigen Probezeit nimmt in der Praxis eine kleinere Rolle ein, als wir gedacht haben.

Die von den Fachstellen erwähnten Verbesserungsvorschläge werden wir in die nachfolgende Schlussfolgerung der vorliegenden Bachelorarbeit einfließen lassen.

## 8. Schlussfolgerung

### 8.1. Diskussion der Fragestellung

Im letzten Kapitel unserer Bachelorarbeit beantworten wir anhand der Erkenntnisse aus dem theoretischen und empirischen Teil folgende uns als Ziel gesetzte Hauptfragestellung:

Macht die Offizialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt mit der Möglichkeit der Einstellung des Strafverfahrens durch das Opfer Sinn?

#### 8.1.1. Positive Aspekte der Offizialisierung

Der theoretische sowie empirische Teil zeigen auf, dass durch die Offizialisierung ein Paradigmenwechsel in der Gesellschaft und Politik stattgefunden hat und häusliche Gewalt keine Privatangelegenheit und Bagatelle mehr darstellt. Dies trägt gemäss dem empirischen Teil dazu bei, dass Opfer häuslicher Gewalt ernster genommen werden und häusliche Gewalt in der Gesellschaft enttabuisiert wird. Weiter gehen aus dem theoretischen und empirischen Teil hervor, dass die Offizialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt ein starkes Zeichen gegenüber dem Opfer, Täter sowie der Gesellschaft darstellt. Dies kann als negative Spezialprävention auf den einzelnen Täter wirken, indem es ihn vor weiteren Straftaten abschreckt. Die Offizialisierung hat aber auch eine positive sowie negative Generalprävention zur Folge. Mit der Offizialisierung wird klar deklariert, dass häusliche Gewalt in der Schweiz nicht toleriert wird und strafrechtliche Konsequenzen für den Täter hat. Zudem führt die Offizialisierung laut dem theoretischen und empirischen Teil dazu, dass die Polizei sobald sie Kenntnis von einem Straftatbestand häuslicher Gewalt hat, von Amtes wegen mit der Sachverhaltsabklärung beginnen und erforderliche Schutzmassnahmen ergreifen muss. Demzufolge geht es bei einem Polizeieinsatz nicht mehr darum, zwischen den Parteien zu vermitteln, sondern den Sachverhalt und den mutmasslichen Täter zu ermitteln. Gemäss dem empirischen Teil stellt dies für das Opfer eine Entlastung dar, da dem Täter von einer staatlichen Autorität Grenzen aufgezeigt werden und das Opfer selber nicht mehr entscheiden muss, Anzeige gegen den Täter zu erstatten.

Die Offizialisierung ist unter anderem auch aufgrund des Anzeigeverhaltens der Opfer zentral. Gemäss dem theoretischen Teil ist bei Opfern häuslicher Gewalt die Anzeigequote

im Vergleich zu anderen Deliktgruppen am kleinsten. Da durch die Offizialisierung die Einleitung des Strafverfahrens normalerweise nicht mehr vom Willen des Opfers abhängig ist, können mehr Fälle häuslicher Gewalt aufgedeckt werden.

Zusätzlich wurden im Zuge der Offizialisierung weitere gesetzliche Änderungen, wie beispielsweise die polizeiliche Wegweisung, möglich. Wie aus dem theoretischen und empirischen Teil ersichtlich ist, wird die polizeiliche Wegweisung von den Opfern und Fachstellen als wirkungsvolles Instrument zum besseren Opferschutz bezeichnet. Die polizeiliche Wegweisung räumt dem Opfer gemäss dem empirischen Teil eine Zeit der Ruhe ein, während der es über die Situation und das weitere Vorgehen nachdenken kann. Zudem wird der Täter zur Verantwortung gezogen, weil er und nicht das Opfer den gemeinsamen Haushalt für eine bestimmte Zeit verlassen muss.

Aus den oben genannten Gründen ist unsere Fragestellung "Macht die Offizialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt mit der Möglichkeit der Einstellung des Strafverfahrens durch das Opfer Sinn?" mit ja zu beantworten. Vor allem aufgrund von Art. 55a StGB, der parallel zur Offizialisierung eingeführt wurde, ist diese Befürwortung der Offizialisierung gemäss nachfolgender Argumentation jedoch zu relativieren.

### **8.1.2. Relativierung der Offizialisierung**

Voranehend ist darauf hinzuweisen, dass ein Verfahren wegen häuslicher Gewalt nur dann von Amtes wegen eröffnet werden kann, wenn die Polizei Kenntnis davon hat. Da sich häusliche Gewalt allerdings oft hinter verschlossenen Türen abspielt und es eine hohe Dunkelziffer gibt, erweist sich dies teilweise als schwierig. Weiter besteht häusliche Gewalt wie im theoretischen Teil aufgezeigt auch aus subtileren Gewaltformen, wie beispielsweise psychischer Gewalt. Für diese Formen häuslicher Gewalt hat die Offizialisierung unserer Ansicht nach nur eine kleine Verbesserung gebracht, da diese Formen der Gewalt schwer zu erkennen und zu beweisen sind. Bei dieser kleinen Verbesserung denken wir vor allem an die Signalwirkung der Offizialisierung.

Laut den vorgestellten empirischen Evaluationen werden mehr als die Hälfte aller Strafverfahren im Rahmen der häuslichen Gewalt provisorisch eingestellt, wovon nur ein kleiner Prozentsatz widerrufen wird. Dies widerspricht dem ursprünglichen Ziel des Gesetzgebers, dass Art. 55a StGB nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen sollte.

Gemäss dem theoretischen und empirischen Teil ist das Ziel des Gesetzgebers, die Verantwortung durch die Offizialisierung vom Opfer zu nehmen, aufgrund der Einführung von Art. 55a StGB nicht erfüllt worden. Während das Opfer vor der Offizialisierung entscheiden musste, Anzeige zu erstatten, steht es heute vor der Entscheidung, das Strafverfahren einzustellen. Da der Täter im Normalfall über die Möglichkeit der Verfahrenseinstellung durch das Opfer informiert ist, kann das Opfer von ihm genau so unter Druck gesetzt werden wie vor der Offizialisierung. Aus dem empirischen Teil geht zudem hervor, dass die Opfer nicht nur vom Täter, sondern auch von dessen oder der eigenen Familie bezüglich der Verfahrenseinstellung unter Druck gesetzt werden können. Gemäss dem empirischen Teil werden insbesondere Migrantinnen von der Familie des Täters oder von der eigenen Familie unter Druck gesetzt.

Wie der theoretische und empirische Teil zeigen, ist es besonders problematisch, dass das Strafverfahren auch bei Auftreten von erneuter Gewalt während der Probezeit nicht von Amtes wegen wieder aufgenommen wird.

Sowohl im theoretischen als auch im empirischen Teil werden zudem auf die fehlenden rechtlich verbindlichen Weisungen an den Täter im Zusammenhang mit Art. 55a StGB hingewiesen. Dadurch, dass das Verfahren bei Nichteinhaltung der Weisung nicht automatisch wieder aufgenommen wird, kann der Täter zu wenig unter Druck gesetzt werden. Die Expertinnen der Fachstellen weisen darauf hin, dass zwar Vereinbarungen gemacht werden können, die Kontrolle jedoch beim Opfer liegt und die Einstellung nur dann widerrufen wird, wenn das Opfer einen entsprechenden Antrag stellt.

Laut dem empirischen Teil ist Art. 55a StGB jedoch nicht per se nur negativ, da bei häuslicher Gewalt viele Aspekte beachtet werden müssen und jeder Fall individuell zu beurteilen ist. Laut Expertinnen macht eine Verfahrenseinstellung in einzelnen Fällen Sinn, da das Opfer dadurch beispielsweise besser geschützt werden kann.

Im theoretischen sowie empirischen Teil wird auch auf die Strafen bei häuslicher Gewalt eingegangen. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Belastung des Verfahrens und die vergleichsweise kleinen Strafen in keinem Verhältnis stehen. Zudem werden das Opfer und gegebenenfalls die Kinder bei der oftmals ausgesprochenen Geldstrafe indirekt mit bestraft. Dies führt, wie im empirischen Teil beschrieben, häufig dazu, dass das Strafverfahren eingestellt wird und der Täter ohne rechtliche Konsequenzen davon kommt.

Bei Migrantinnen gestaltet sich die Sachlage gemäss dem theoretischen sowie empirischen Teil noch komplizierter, da ihre Aufenthaltsbewilligung oftmals vom Ehepartner abhängt und die Gefahr besteht, dass sie im Falle einer Trennung in ihr Heimatland zurückkehren müssen. Ob Migrantinnen aus diesem Grund das Strafverfahren öfters einstellen als Schweizerinnen, konnte im empirischen Teil jedoch nicht herausgefunden werden.

Bei der Reflektion der Ergebnisse der vorliegenden Bachelorarbeit ist uns aufgefallen, dass es keine nennenswerten Widersprüche zwischen Theorie und Praxis gibt. In der Praxis selbst haben wir allerdings bezüglich Art. 55a StGB Ambivalenzen festgestellt, welche wir unter Punkt 8.4. erläutern.

Die bisherigen Ausführungen zeigen, dass in verschiedenen Bereichen Verbesserungsbedarf besteht. Aus diesem Grund führen wir im folgenden Abschnitt unsere eigenen Gedanken und Empfehlungen zur Optimierung des Opferschutzes aus, die wir aus den Erkenntnissen aus Theorie und Praxis gewonnen haben.

## **8.2. Empfehlungen zur Optimierung des Opferschutzes**

Aufgrund der Schilderungen der Fachstellen können wir uns gut vorstellen, dass die Anwendung von Art. 55a StGB in einzelnen Fällen sinnvoll ist. Dies besonders dann, wenn das Opfer unter einer grossen Gefahr durch den Täter steht oder es sich tatsächlich um eine einmalige Gewaltanwendung handelt und die Beziehung bestehen bleibt.

Unserer Meinung nach stellen jedoch diejenigen Fälle ein Problem dar, bei welchen es während der Probezeit zu erneuten Gewalthandlungen kommt und die Einstellung des Strafverfahrens nicht widerrufen wird. Wir vertreten dabei die Meinung, dass in solchen Fällen der Opferschutz über die Privatsphäre und Selbstbestimmung der Opfer gestellt und das eingestellte Strafverfahren von Amtes wegen wieder aufgenommen werden muss. Aus diesem Grund empfehlen wir, dass eingestellte Strafverfahren, wenn es zu weiterer Gewalt während der Probezeit kommt, von Amtes wegen wieder aufgenommen werden und somit die Verantwortung vom Opfer auf den Staat übertragen wird. Dies ist vor allem dann wichtig, wenn Kinder involviert sind. Obwohl sich die vorliegende Bachelorarbeit nicht speziell auf die Bedürfnisse von Kindern, welche direkt oder indirekt betroffen sind, fokussiert, hat sich gezeigt, dass diesbezüglich ein deutlicher Verbesserungsbedarf besteht.

Weiter sind wir der Ansicht, dass die Anwendung von Art. 55a StGB mit einer rechtswirksamen Weisung an den Täter, wie beispielsweise der Besuch eines Täterprogramms, verbunden werden muss. Die Einhaltung dieser Weisung muss aus unserer Sicht von einer Fachstelle und nicht wie bislang vom Opfer kontrolliert werden. Eine Nichteinhaltung der Weisung müsste demnach eine automatische Wiederaufnahme des Verfahrens zur Folge haben. Zudem denken wir, dass die Probezeit zu kurz ist, da das Täterprogramm gemäss den Aussagen der Expertinnen länger als ein halbes Jahr dauert. Demzufolge empfehlen wir eine Anpassung der Probezeit an die Dauer des Täterprogramms.

Durch die geführten Interviews haben wir die Erkenntnis gewonnen, dass die Dauer der polizeilichen Wegweisung in Anbetracht der zu klärenden komplexen Situation kurz und die Verlängerung kompliziert ist. Auch sind wir der Ansicht, dass die Wegweisung noch wirkungsvoller wäre, wenn der Täter durch eine täterspezifische Fachstelle proaktiv kontaktiert und beraten würde. Ohne Täterarbeit während der Wegweisung kehrt der Täter womöglich nach der Wegweisungsfrist zum Opfer zurück, ohne sich seines Fehlverhaltens bewusst zu sein und der Gewaltzyklus kann von vorne beginnen. Wir empfehlen aus diesem Grund, dass der Täter dazu verpflichtet wird, bei einer polizeilichen Wegweisung eine täterspezifische Beratungsstelle aufzusuchen. Dies setzt jedoch voraus, dass genügend Beratungsangebote für Täter vorhanden sind und die Finanzierung für Beratungsangebote und Täterprogramme gesichert ist.

Aufgrund der Erkenntnisse aus dem theoretischen und empirischen Teil vertreten wir die Meinung, dass die Täterarbeit für den Opferschutz zentral ist. Aus diesem Grund bewerten wir die Aussagen der Expertinnen, dass die Subventionen für die Beratungsstelle STOPPMännerGewalt Bern gestrichen werden als bedenklich. Unsere Nachfrage beim Geschäftsführer von STOPPMännerGewalt H. Müller (persönl. Mitteilung, 07.11.2011) bestätigt, dass der Leistungsvertrag mit der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (POM) wegen Sparmassnahmen des Kantons Bern für das Jahr 2012 nicht verlängert wurde. Er betont jedoch, dass die Täterarbeit von STOPPMännerGewalt Bern von Regierung und Verwaltung des Kantons Bern anerkannt und geschätzt wird. Da STOPPMännerGewalt Bern andere Geldgeber akquirieren konnte, wird das Angebot vollumfänglich bestehen bleiben. Wir befürworten die Weiterentwicklung der Täterarbeit, welche nach den Expertinnen aus der Praxis niederschwellig gestaltet sein muss. Dies bedeutet, dass die Hemmschwelle eine Beratungsstelle aufzusuchen für die Täter gering und das Aufnahme-

prozedere unbürokratisch sein sollte. Diese Niederschwelligkeit ist gemäss H. Müller (persönl. Mitteilung, 13.12.2011) bei STOPPMännerGewalt wichtiger Bestandteil des Dienstleistungsprofils. Wir sind überzeugt, dass durch vermehrte und niederschwellige Täterarbeit der Gewaltzyklus eher durchbrochen werden kann.

Der theoretische und empirische Teil verdeutlichen, dass Migrantinnen unter einem besonders hohen Druck stehen, da ihre Aufenthaltsbewilligungen vom Ehepartner abhängig sind. Aus diesem Grund erachten wir es als sinnvoll, dass Migrantinnen im Falle von häuslicher Gewalt einfacher eine unabhängige Aufenthaltsbewilligung erhalten.

Auf gesellschaftlicher Ebene erachten wir zudem die Gleichstellung von Frau und Mann als Voraussetzung für einen besseren Opferschutz. Dies aus dem Grund, weil in Beziehungen mit einem ungleichen Machtverhältnis und einer daraus resultierenden Abhängigkeit der schwächeren Person, häusliche Gewalt öfters vorkommt. Diese Abhängigkeit führt zudem dazu, dass das Opfer eine gewalttätige Beziehung nur schwer beenden kann.

### **8.3. Ausblick und weiterführende Fragen**

Da die Sichtweise der Opfer wie im empirischen Teil begründet, in dieser Bachelorarbeit nicht berücksichtigt werden konnte, wäre eine Opferbefragung eine Möglichkeit, dieses Thema aus einer weiteren ebenso interessanten Blickrichtung zu erfassen. Ebenfalls eine spannende Perspektive wäre, die Situation der Täter aus rechtlicher, gesellschaftlicher und psychologischer Sichtweise zu erforschen.

Weiter haben wir uns in der vorliegenden Bachelorarbeit vorwiegend auf weibliche Opfer konzentriert. In den Interviews zeigte sich jedoch, dass männliche Opfer in der öffentlichen Diskussion bisher zu wenig beachtet worden sind. Diesbezüglich ist mehr Sensibilisierungsarbeit notwendig, da männliche Opfer häuslicher Gewalt auch ein grosses Tabuthema in der Gesellschaft darstellen.

In den Interviews wurde oft auf die Situation der Kinder hingewiesen, welche direkt oder indirekt von häuslicher Gewalt betroffen sind und häufig vernachlässigt werden. Diesbezüglich wurde auf das Pilotprojekt Kinderschutz bei häuslicher Gewalt im Kanton Bern hingewiesen. Es wäre interessant, näher auf dieses Projekt einzugehen. In diesem

Zusammenhang könnten auch die Folgen häuslicher Gewalt auf die Kinder untersucht werden.

#### **8.4. Relevanz für die Soziale Arbeit**

Die Interviews haben gezeigt, dass die Offzialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt für die Opferberatung wichtig ist. Dies zeigt sich im empirischen Teil anhand der positiven Aussagen zur Einführung der Offzialisierung der Straftatbestände häuslicher Gewalt. In Bezug auf Art. 55a StGB haben wir jedoch eine Ambivalenz festgestellt. Alle Fachstellen erwähnen sowohl Vor- und Nachteile. Zudem ist uns aufgefallen, dass die Selbstbestimmung der Opfer von allen Expertinnen als wichtig erachtet wird. Gleichzeitig weisen sie aber auch darauf hin, dass viele Opfer mit der Entscheidung, das Strafverfahren einzustellen, überfordert sind. Eine weitere Ambivalenz zeigt sich beim Aushandeln von Vereinbarungen mit dem Täter. Einerseits befürworten die Expertinnen diese Vereinbarungen und sind der Meinung, dass diese das Machtverhältnis zwischen Opfer und Täter ausgleichen können. Andererseits geben die Expertinnen zu bedenken, dass die Vereinbarungen aufgrund dessen, dass sie von keiner Drittperson kontrolliert werden, wirkungslos sind und die Verantwortung beim Opfer bleibt. Auch bezüglich der Bestrafung des Täters widersprechen sich die Aussagen der Expertinnen. Teilweise fordern sie härtere Strafen bei häuslicher Gewalt. Andererseits betonen sie, dass Freiheitsstrafen sowie Geldstrafen die Opfer und gegebenenfalls die Kinder mit bestrafen und somit für Straftaten häuslicher Gewalt nicht geeignet sind.

In allen Tätigkeitsbereichen können Sozialarbeitende mit häuslicher Gewalt konfrontiert werden. So können Klientinnen und Klienten der Sozialen Arbeit Opfer, Täter oder indirekt Betroffene, wie beispielsweise Kinder sein. Aus diesem Grund erachten wir es als wichtig, dass bereits in der Ausbildung auf die Thematik häusliche Gewalt sensibilisiert wird. Sensibilisierungsarbeit ist aber auch in der Praxis wichtig, damit erste Anzeichen häuslicher Gewalt erkannt und ernst genommen werden und auf entsprechende Hilfsangebote aufmerksam gemacht werden kann.

Wir vertreten klar die Meinung, dass jeglicher Hinweis auf physische, psychische sowie sexuelle häusliche Gewalt von den Sozialarbeitenden ernst genommen werden muss und nicht als Bagatelle bezeichnet werden darf.

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AuG	Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer, in Kraft seit 1. Januar 2008, SR 142.20
BAS	Bezirksanwaltschaft
BBI	Bundesblatt
BFS	Bundesamt für Statistik
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, in Kraft seit 1. Januar 2000, SR 101
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
EBG	Eidgenössischem Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
ect.	etcetera
ISA	Informationsstelle für Ausländerinnen- und Ausländerfragen
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
OHG	Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten, in Kraft seit 1. Januar 2009, SR 312.5
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PolG	Polizeigesetz des Kantons Bern vom 3. September 1997, in Kraft seit 1. Januar 1998, RRB Nr. 2032
POM	Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, in Kraft seit 1. Januar 1942, SR 311.0

StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007, in Kraft ab 1. Januar 2011, SR 312.0
WG	Bundesgesetz vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition, in Kraft seit 1. Januar 1999, SR 514.54
WHO	Weltgesundheitsorganisation
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, in Kraft seit 1. Januar 1912, SR 210

## Literaturverzeichnis

- Baumgartner-Wüthrich, B. (2007). *Die Einstellung des Verfahrens bei häuslicher Gewalt – Erfahrungen mit dem Art. 55a StGB im Kanton Bern*. Masterarbeit, Competence Center Forensik und Wirtschaftskriminalität, Luzern.
- Brückner, M. (2009). Gewalt in Paarbeziehungen. In K. Lenz & F. Nestmann. *Handbuch Persönliche Beziehungen* (S. 791-811). Weinheim und München: Juventa Verlag.
- Colombi, R. (2009). *Häusliche Gewalt – Die Offizialisierung im Strafrecht am Beispiel der Stadt Zürich. Eine dogmatische und empirische Studie*. Zürich/Basel/Genf: Schulthess.
- Decurtins, L. (1999, November). *Die Gewaltspirale. Über männliche Gewalt gegen Frauen und Familien*. Grundlage für das Referat an der Tagung „Der Schlag gegen die Ohnmacht“, Zürich.
- Dubacher, C. & Reusser, L. (2011). *Häusliche Gewalt und Migrantinnen*. Bern: Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht.
- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG. (2007). *Definition, Formen und Betroffene häuslicher Gewalt*. [Informationsblatt]. Bern: Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG.
- Feller, K. (2005). Häusliche Gewalt als Officialdelikt und andere strafrechtliche Aspekte. In Weiterbildungskommission des Bernischen Obergerichtes. In Inforinterne 26. *Informationen, Referate und Aufsätze aus der Bernischen Justiz*. (S. 36-52). Bern: Weiterbildungskommission des Bernischen Obergerichtes.
- Gloor, D. & Meier, H. (2010). Zahlen und Fakten zum Thema häusliche Gewalt. In Fachstelle für Gleichstellung et al. (Hrsg.), *Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren. Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung. 2. überarbeitete und erweiterte Auflage* (S. 17-36). Bern: Hans Huber Hogrefe AG.
- Godenzi, A. (1996). *Gewalt im sozialen Nahraum. 3. Auflage*. Basel/Frankfurt am Main: Helbling & Lichtenbahn.
- Hirigoyen, M. F. (2006). *Warum tust du mir das an? Gewalt in Partnerschaften*. München: C.H. Beck oHG.

Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt (2009). *Evaluation 2008 der polizeilichen Wegweisung bei häuslicher Gewalt im Kanton Basel-Landschaft. Kurzbericht.* Basel-Landschaft: Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt.

Kilchling, M. (1995). *Opferinteressen und Strafverfolgung.* Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut für Ausländisches und internationales Strafrecht.

Meusner, M. & Nagel, U. (2005). ExpertInneninterviews – vielfach erprobt, wenig bedacht. Ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion. In A. Bogner, B. Littig, & W. Merz (Hrsg.) (2005). *Das Experteninterview. Theorie, Methode, Anwendung. 2. Auflage.* (S. 71-93) Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften/GWV Fachverlag GmbH.

Mösch Payot, P. (2009) Person, Abweichung und Sanktion In A. Marti et. al. (Hrsg.) *Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte. 2. Auflage.* (S. 321-342) Bern: Haupt Verlag.

Mösch Payot, P. (2008). Die aktuelle rechtliche Situation im Umgang mit häuslicher Gewalt in der Schweiz: Neuerungen, Hintergründe und Herausforderungen. In Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF. (2008). *Häusliche Gewalt: eine Bestandsaufnahme.* (S. 15-21) Bern: Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF.

Mösch Payot, P. (2007). *Der Kampf gegen häusliche Gewalt: Zwischen Hilfe, Sanktion und Strafe. Kriminalpolitische Veränderungen und die Funktionalisierung des Strafrechts zum Opferschutz am Beispiel der Reformen gegen häusliche Gewalt in der Schweiz.* Interact Hochschule Luzern Soziale Arbeit.

Neue Zürcher Zeitung (NZZ). (2011). *Schutz wichtiger als Strafverfahren.* 22.07.2011.

Schwander, M. (2010). *Das Opfer im Strafrecht. Aktuelles und potenzielles Opfer zwischen Recht, Psychologie und Politik.* Bern Stuttgart Wien: Haupt Verlag.

Schwander, M. (2009). Recht und Rechtsordnung. In A. Marti et. al. (Hrsg.) *Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte. 2. Auflage.* (S. 23-73) Bern: Haupt Verlag.

Schwander, M. (2006). *Häusliche Gewalt: Situation Kantonalen Massnahmen aus rechtlicher Sicht.* Bern: Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann.

Sektion Kriminalität und Strafrecht. (2011). *Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Jahresbericht 2010*. Neuchâtel: Bundesamt für Statistik.

Seligmann, M. E. P. (1999). *Erlernte Hilflosigkeit*. Weinheim/Basel: Beltz Verlag.

Steiner, S. (2004). *Häusliche Gewalt. Erscheinungsformen, Ausmass und polizeiliche Bewältigungsstrategien in der Stadt Zürich*. Zürich/Chur: Verlag Rüegger.

Tschannen, P. & Zimmerli U. (2005). *Allgemeines Verwaltungsrecht*. Bern.

Walker, L. E. (1994). *Warum schlägst du mich? Frauen werden misshandelt und wehren sich. Eine Psychologin berichtet*. München: R. Piper GmbH & Co. KG.

Weltgesundheitsorganisation. (2003). *Weltbericht Gewalt und Gesundheit. Zusammenfassung*. Unter dem Original: World report on violence and health. Dänemark: Weltgesundheitsorganisation.